sp.

germ. sp. 165 3a

3

Ex
BIBLIOTHECA
Christiani Fridrici
EBERHARD,
Lips.
J. V. D

<36619789810013

<36619789810013

Bayer. Staatsbibliothek

Geschichte
Des
jüngst-verstorbenen
Hertzogs von Sachsen-Weimar
und Eisenach,
Ernst Augusts,
Wobey,
Nebst der Historie des Hauses Sachsen-Weimar, eine geographische Beschreibung derer Hertzogthümer Weimar und Eisenach, nicht weniger die Prärogative, Privilegia, Wapen, Rechts-Ansprüche, Erb-Verbrüderungen und Geschichtschreiber bemeldeter Hertzogthümer;
auch eine unpartheyische Historie
des Vormundschaft-Streites
über den unmündigen
Weimarischen Erb-Printzen
zu finden ist.

Alles aus Documenten und den besten Geschichtschreibern aufrichtig zusammen getragen, und mit vielen nützlichen Anmerckungen und Stamm-Tafeln erläutert.

ERFURT,
druckts und verlegts Joh. David Jungnicol. 1749.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorerinnerung.

Geneigter Leser!

Die Geschichte sind eine Erzehlung, derer in der Welt vorgefallenen Begebenheiten.

Diese Erzehlung kan auf vielerley Art geschehen. Die alten Teutschen pflegten die Historie ihres Landes, in den Leben ihrer Helden abzufassen, und in Verse einzukleiden, damit solche durch das Singen, bey vorfallenden Gelegenheiten, möchten im Gedächtniß behalten, und andere zur Nachahmung Lehr reicher Exempel, bewogen werden.

Nach der Zeit, fienge man an Chronicken zu schreiben, in welchen die, in einem Closter, in einer Stadt, in einem Lande, sich ereigneten Begebenheiten, aufgezeichnet wurden. Man schrieb auch Chronicken von Kaysern. Man brachte die gantze Reichs-Historie in eine Chronicke.

Hieher gehören auch die Annales, in welchen die Begebenheiten nach den Jahren erzehlet wurden, ohne sich um einen Zusammenhang derer Sachen viel zu bekümmern.

Im XVI Jahrhundert kamen die Memoires auf, welche nur von gewissen Personen, von einzelen Affairen viele Particularia erzehlen.

Man kan also die Historie abhandeln: *chronologice*, daß man die Jahre genau untersuchet; *genealogice*, daß man die vornehmsten Geschlechter kennen lernet; *prosographice*, daß man die darinnen vorkommenden Personen absonderlich betrachtet.

Alle diese Arten, unterscheiden sich von einer systematischen und pragmatischen Historie. Jene sind Hülfs-Mittel, ohne welche diese, nicht verfertiget werden kan.

Mein Vorsatz ist jetzt nicht, diese Sätze weiter auszuführen. Ich werde vielmehr davon reden, was mich auf obige Gedancken gebracht hat. Es ist von mir verlanget worden, das Leben des jüngst-verstorbenen Hertzogs von Sachsen-Weimar und Eisenach, Ernst Augusts, zu beschreiben. Dieses ist denn der Zweck gegenwärtiger Blätter.

Indem ich aber hier die Personalien des Hochgedachtē Hertzogs, die merckwürdigen in die Reichs- und Landes-Affairen einlaufenden, unter

unter dessen Regierung sich ereigneten Geschichte gesammlet: so habe ich zugleich auf den Staat, mein Augenmerck mit gerichtet.

Ich beschreibe die Historie des Hauses Sachsen von dem Ursprung dieses Hauses bis auf den heutigen Tag, in so ferne sie, die sogenannte Weimarische Linie angehet. Ohne die Genealogie und Geographie ist die Historie blind. Mithin habe vor nöthig erachtet, in Ansehung des erstern, die Stamm-Tafeln beyzufügen, und in Ansehung des letztern, die Hertzogthümer Weimar und Eisenach geographisch zu beschreiben. Hiernächst handele ich auch, von den Prärogativen, Privilegien, Wapen, Rechts-Ansprüchen, Erb-Verbrüderungen und Geschichtschreibern dieser Länder, und überdem ist der Vormundschaft-Streit über den unmündigen Printzen des verstorbenen Hertzogs, zwischen denen Durchlauchtigen Herren Vettern, kürtzlich und unpartheyisch von mir mit beygebracht worden.

Ich habe bey Verfertigung dieser Blätter, die besten Geschichtschreiber zu Rathe gezogen, und mich, so viel die Umstände u. der Vortrag es leiden wollen, derer eigenen Worte öfters bedienet. Ich besorge hier um so weniger den Vorwurf eines Plagii litterarii, da dergleichen Sachen aus eigener Erfahrung nicht herfliessen

sen können. Dieses hat nur statt in Fällen, da einer eines andern neue Erfindungen, oder sonderbare Gedancken für seine eigene ausgiebet, und dadurch einige Ehre zu erjagen sucht. Geschichte aber müssen nothwendig aus andern Scribenten genommen werden. Herr Ludolph, ein Mann, der bey der gelehrten Welt noch in gutem Andencken stehet, hat in dem ersten Theil seiner Schau-Bühne, in der Vorrede, dieses mit mehrern ausgeführet. Und zum Beschluß schreibet er: Wenn anders eine Historie der Gebühr nach beschrieben und wohl eingerichtet wird, so gehet dem Historico an seinem Lobe nichts ab, wenn er die Materien aus andern Büchern nimmt: So wenig als es einem künstlichen Baumeister den Ruhm vermindert, wenn er die Steine aus den Steinbrüchen, und die Tragebalcken und Thielen aus dem Walde nimmt, und einen schönen Pallast daraus bauet. Der alte Tempel Salomonis ist noch diese Stunde berühmt, ohngeachtet Hiram die Cedern aus dem Libano darzu hergegeben hat.

Hiermit empfiehlet sich in des geneigten Lesers fernerer Gewogenheit

der Verfasser.

Geschich-

Geschichte
des
jüngst-verstorbenen
Hertzogs zu Sachsen-Weimar
ERNESTI AVGVSTI.

Die I. Abtheilung.
Die Historie des Hauses Sachsen-Weimar enthaltend.

§. 1.
Einleitung.

Das Haus Sachsen, hat vor vielen andern Geschlechtern in Europa, den besondern Vorzug, daß es seinen Ursprung bis in die Zeiten des grauen Alterthums hinaus führen kan. Bleibet es zwar wahr, daß wir alle mit einander einerley Herkunft, einen Stamm-Vater haben, wir mögen auch mit noch

so berühmten Ahnen prangen: *) so ist es doch ein vorzügliches Glück, wenn ein Geschlecht durch eine Reihe von mehrern Jahrhunderten, lauter grosse, tapffere Personen aufzuweisen, im Stande ist.

§. 2.

Ungewißheit des Sächsischen Ursprungs.

Wittekind, Hertzog der Sachsen, welcher die teutsche Freyheit, so männlich wider den Kayser Carl den Grossen verfochten hat, wird gemeiniglich für den Stamm-Vater des Hauses Sachsen angegeben. Es sind einige, welche dieses hohe Geschlecht noch weiter hinausführen: allein in so dunckeln Zeiten, mangelt es, an den gleichwol so nöthigen Beweis. Von Wittekind sollen die Grafen von Budsez, und von diesen das jetztlebende Haus Sachsen herkommen. **) Erlaubete es der Raum und die Gelegenheit; so könnten wir allhier eine nicht unangenehme critische Untersuchung anstellen, ob auch dieses Vorgeben seinen Grund hätte. Zumal da viele ***) zweifeln, ob diese Genealogie mit hinlänglichen Beweisen auszuführen sey.

§. 3.

*) Eadem omnibus sunt principia, eadem virgo, ; unus omnium parens mundus. Sive per splendidos, sive per sordidos gradus, ad hunc prima cujusque origo perducatur, saget Seneca Lib. III. de Beneficiis.

**) Joh. Gottl. Krause diss. de origine domus Saxoniæ è primoribus veteris Germaniæ. Wittenb. 1735.

***) Und unter andern auch Conring ad Lampad. p. 3 c. 5. §. 18.

§. 3.

Conrad der Grosse.

Wir begnügen uns, einige Haupt-Personen zu bemercken, welche theils als eine Zierde des gantzen Hauses Sachsen dienen können.

Conrad der Grosse, auch der Fromme genannt, war ein Sohn des Thiemo, dem der Kayser Heinrich IV. und V. das Marggrafthum Meissen versprochen hatten. Er gerieth bald nach seines Vaters Absterben, mit seinem Vetter Heinrich, den Marggrafen zu Laußnitz und Grafen zu Eulenburg in Streit. Die Ursache war, weil er ihn eines Kochs Sohn genennet hatte, und nicht vor ächt erkennen wolte. Conrad war aber unglücklich, ward selbst gefangen, und bis 1127, da Heinrich starb, in genauer Verwahrung behalten; wie er denn sogar auf einem eisernen Bette, die gantze Zeit über, hat schlaffen müssen. Er breitete nachgehends sein Land von der Saale bis an die Neisse aus. Leipzig hat er von dem Stifft Merseburg an sich getauschet, und mit Wall und Graben umgeben. Petersberg, so sein Bruder Dedo zu bauen angefangen, hat er völlig ausgebauet, sich auch in dieses Closter begeben, und allda 1156 sein Leben beschlossen.

§. 4.

Otto der Reiche.

Otto, ein Sohn des obigen Conrads, verdienet um deswillen mit Recht den Beynamen des Reichen, weil unter seiner Regierung die Bergwercke zu Freyberg sind erfunden worden,

und er dadurch zu grossem Reichthum gelanget ist. Sonst aber ist er gar unglücklich gewesen; denn er ward zweymal gefangen: erst von dem Landgraf Ludwig von Thüringen; hernach von seinem eigenen Sohn Albert. Er hatte in einem Testament, sein Land ungleich, unter diesen Sohn und den Dietrich ausgetheilet. Dieses gab zu grossen Weiterungen, noch bey seinen Lebzeiten Anlaß; welche sich nach seinem 1189 erfolgtem tödtlichen Hintritt noch vermehreten. Doch Albert starb ohne Kinder, und das gantze Land fiel demnach Dietrichen zu. Dieser befande sich eben im gelobten Lande, als er die Zeitung von seines Bruders Tod empfienge; zugleich aber ward er, wegen einiger, von seinen Feinden ausgesandten Meuchelmördern gewarnet. Diesen nun zu entgehen, verkroch er sich in einen Sack, und ließ sich auf die Art in das Schiff tragen. Viele von Adel, so seinem Bruder angehangen, waren mit ihm nicht allzuwohl zufrieden, und sie bemächtigten sich sogar der Stadt Leipzig. Dietrich verglich sich aber mit dem Kayser Friedrich II. und beyde begaben sich mit einem kleinen Gefolge, um allen Verdacht zu entgehen in die Stadt. In der Nacht aber ließ der Marggraf die Vornehmsten gefangen setzen, und damit kein Aufruhr entstehen können, hatte er den Klöppel aus der Sturm-Glocke hinweg nehmen lassen. Leipzig ward darauf seiner Mauren beraubet, auch drey Schlösser allda angeleget, um die Stadt desto besser im Zaum zu halten.

§. 5.

§. 5.

Heinrich der Erleuchtete.

Heinrich, mit dem Zunamen der Erleuchtete, hat zum ersten Meissen und Thüringen mit einander verbunden. Jenes erbte er von seinem Vater Dietrich, und dieses von seiner Mutter Judith, einer Tochter Hermanni, Landgrafens in Thüringen und Hessen. Doch konnte er zu dem Besitz des letztern, ohne einen langwierigen Krieg, nicht gelangen, welchen er theils mit dem Hertzog Heinrich V. zu Brabant, theils mit dem Hertzog von Braunschweig Albert I. führen muste. Uebrigens ließ er sich sehr angelegen seyn, durch Eroberung und Verwüstung vieler Raub-Schlösser, den innerlichen Wohlstand seines Landes zu befördern. Weil er auch aus seinen Bergwercken zu Freyberg einen grossen Reichthum zur Ausbeute bekam: so führete er eine prächtige Hofhaltung, und stellete unterschiedene Turniere und Ritter-Spiele an. Zu gleicher Zeit erwieß er sich in andern Stücken sehr freygebig; daher ihm einige den Zunamen des Milden beygelegt. Etliche aber haben ihn von einem Sprüchwort, dessen er sich oft zu bedienen pflegte, den Beynamen Crammer gegeben.

§. 6.

Albert der Unartige.

Marggraf Heinrichs ältester Sohn Albert, hat bey den Geschicht-Schreibern kein gutes Lob; sogar giebt man ihm den Beynamen des Unartigen. Man tadelt an ihm das Verfahren

ren gegen seine Gemahlin, Margaretha, Kayser Friedrichs des andern Printzeßin, welche als eine tugendhafte und gottesfürchtige Dame beschrieben wird. Er verliebte sich in ihre Hof-Fräulein Kunigund von Eisenberg, und soll gesuchet haben, gedachte Gemahlin aus dem Wege zu räumen. Einem Eseltreiber habe er befohlen, sie auf dem Schlosse Warberg oder Wartburg in Thüringen, in Gestalt eines Gespenstes zu erschrecken und umzubringen. Dieser aber habe dieselbe Nacht, da er den Mord ins Werck richten sollen, es der Marggräfin entdecket; worauf sie ihren Hofmeister zu sich gerufen, und mit dessen Hülffe, nebst ihrer Hofmeisterin, einer Jungfrau und dem gedachten Eseltreiber, sich in Tüchern und Seilen zum Fenster herunter gelassen, und nach Franckfurt am Mayn entflohen ist. Der Rath daselbst nahm sie auch in Schutz, und sie ist allda nicht lange hernach in einem Closter verstorben. Noch vor ihrer Flucht, nahm sie von ihren beyden Söhnen, Friedrichen und Dietrichen, so damals 3 und $1\frac{1}{2}$ Jahren alt gewesen, mit grosser Betrübniß Abschied, biß auch den ältesten in die Backen, und sprach: Ich will dich zeichnen, daß du an diesen Abschied gedenckest.

§. 7.

Fridericus Admorsus.

Gedachte beyde Printzen musten viel Verdruß von ihrem Vater ausstehen, als welcher sie zu enterben, und das Land seinem unehelichen Sohn zuzu-

*) Man sehe Weckens Dresdnische Chronick p. 111.

zuzuwenden willens war. Es kam sogar zwischen dem Vater und den Söhnen zu einem öffentlichen Kriege, welcher mit abwechselnden Glücke geführet ward. Endlich mengte sich der Kayser Albert in diese Händel, fiel in Meissen ein, und belagerte Marggraf Friedrichen in Wartburg; welches dieser aber so wenig achtete, daß, als ihm seine Gemahlin in währender Belagerung eine Prinzeßin gebohren hatte, und gleichwol kein Priester, zu Verrichtung der Tauffe, vorhanden war, er selbst die Amme, nebst dem Kinde, auf ein Pferd setzte, sie nebst 10 Rittern begleitete, und mitten durch das feindliche Lager, nach Tenneberg führte. Ja, er ließ das Kind unterwegens säugen, ohngeachtet ihm die Feinde auf dem Fusse nachfolgten. Das folgende Jahr (1307) kam es bey Lucca, im Osterlande, zu einem harten Treffen. Es blieben über 5000 auf der Wahlstatt liegen, und noch viele verlohren im Nachhauen das Leben. Viele wolten sich in den aufgeschnittenen Pferden verbergen, wurden aber gleichfalls durchstossen. Weil nun der gebliebenen meistentheils Schwaben waren: so ist von daher das Sprichwort entstanden: **Es wird dir gehen, wie den Schwaben bey Lucca.** *)

§. 8.

Friedrich der Ernsthafte.

Friedrich der Ernsthafte, war ein Sohn des

*) Herr Wilhelm Ernst **Tenzel** hat das Leben dieses Fürsten zum Druck gantz fertig, in MSt. hinterlassen, welches sich gegenwärtig in der Menckenischen Bibliothec zu Leipzig befindet.

des vorigen Friedrichs mit dem gebissenen Backen. Er war ein Herr von grossem Ansehen, welcher sich durch viele behertzte Thaten berühmt gemacht hat: Der Graf von Weimar und Orlamünde muste es empfinden, wie nachdrücklich er die ihm zugefügte Beleidigungen zu rächen wuste. Dieser Graf muste Land und Leute verlassen, und nach erhaltener Versöhnung zufrieden seyn, daß ihm der Genuß einiger von seinen Gütern Lebenslang verstattet wurde. Also kam Weimar an das Haus Sachsen. Nach Kayser Ludwigs aus Bayern Tode, wurde er von dessen Parthey zum Kayser erwehlet. Allein Marggraf Friedrich trug Bedencken, bey denen damaligen unruhigen Zeiten, sich mit seinem Gegen-Kayser Carl IV. in Krieg einzulassen. Er verglich sich dahero mit ihm, und trat ihm sein Recht vor tausend Marck Silbers ab; starb auch zwey Jahr hernach, nemlich 1349. *)

§. 9.

*) Georg Hubertius hat seine Grabschrift abgeschrieben, welche wir, wegen ihrer Seltsamkeit, hier mit beyfügen wollen.

Hier leit ein Fürste löbelich,
Quem. vulgus. flebile. plangit.
Von Meissen, Marggraf Friederich,
Cujus. insignia. pangit.
Clerus. claustralis. Laicus.
Den Fürsten laidlichen Klagen,
Dux. inops. altus. infimus
Fürstlich Wercke von ihm sagen,
Wahrhaftig, weise, tugendlich,
Affabilis. atque. benignus
In Gottesfurchte stetiglich,
Fuit. hic. Landgravius. dignus.

Da,

§. 9.

Friedrich der Strenge.

Sein Sohn Friedrich der Strenge, hat das Geschlecht fortgepflantzet. Wir bemercken von diesem Herrn, daß er Dornburg, Windburg und Grisenburg an sein Haus gebracht hat. Er führte auch Krieg mit dem Hertzog Albrecht von Braunschweig, welcher sich verlauten lassen: daß er sein Land behaupten wolte, und wenn es drey Tage nach einander, Landgrafen in Thüringen und Meissen regnete. Allein Hertzog Albrecht ward gezwungen, nach Eisenach zu kommen, und den gebrochenen Frieden zu erneuern. Hiernächst ist auch unter diesem Herrn, die im Jahr 1323 verabredete Erb-Verbrüderung zwischen denen Landgrafen zu Thüringen und Marggrafen zu Meissen an einem, und denen Landgrafen zu Hessen andern Theils 1372 bestätiget worden.

§. 10.

Friedrich der Streitbare, erster Churfürst in Sachsen.

Friedrich, der von seinen vielen Kriegen den Namen des Streitbaren erlanget hat, war der erste Churfürst in Sachsen, aus diesem Stamme.*) Er erhielte die Chur nach dem Tode des

Da, veniam, Christe,
Laß uns Gnade erfinden.
Anima, ut, ista,
Loß werde von ihren Sünden.

*) Dieses Fürsten Geburts-Zeit haben die Gelehrten aus Mangel sicherer Nachricht, lange nicht anmercken können. Endlich hat sich gefunden, daß er den 24sten Mertz 1309 gebohren worden Tentzel Cur. Bibl.

Churfürsten Alberts zu Sachsen, von dem Kayser Sigismund im Jahr 1422. in Ansehung seiner, bey Gelegenheit des Hußiten-Krieges geleisteten wichtigen Dienste.*) Zwar fanden sich unterschiedene, welche Einspruch dagegen thaten. Churfürst Friederich zu Brandenburg, dessen Sohn Johann, Hertzogs Rudolphs zu Sachsen Tochter, die Barbaram, zur Gemahlin hatte, war schon mit seinen Völckern in den Chur-Creis eingerücket. Vor welche Abtretung ihm der Landgraf 28000 Marck Silbers bezahlen muste. Churfürst Ludewig von der Pfaltz machte gleichfalls Anspruch vor seinen ältesten Sohn darauf. Allein der Kayser gab zur Antwort, daß es wider die hergebrachte Gewohnheit und die Reichs-Satzungen liesse, Vater und Sohn zugleich zu der Chur-Würde zu erheben. Solchemnach wurde dem Landgrafen 1425 die Chur-Würde zu Ofen aufs neue bestätiget; Ohngeachtet Hertzog Ericus V. zu Sachsen-Lauenburg, welcher wegen der nahen Anverwandschaft, diese erledigte Würde zu erlangen hoffete, sich bereits von dem Bischoffe zu Bamberg darmit hatte investiren lassen, beständig darwider protestirete.**) Uebrigens

Bibl. Tom. I. pag. 1065 und 1176. seq. Heller, in Anmerck. über Sigm. von Bircken Sächsischer Helden-Saal p. 19.

*) Wovon mit mehrern Rochezang von Isecern Historisch-Geographische Beschreibung des Königreichs Böheim Cap. III. §. 24. seqq. pag. 77. seqq. nachzulesen ist.

**) S. das Buddeische Historische Lexicon Tom. II. pag. 319. *Fabric.* Orig. Sax. Lib. 2. c. 7.

gens hat auch dieser Herr im Jahr 1409 die Universität zu Leipzig gestifftet.

§. 11.

Churfürst Friedrich der Sanftmüthige.

Sein Printz Friedrich der Sanftmüthige, war der zweyte Churfürst zu Sachsen. Er führete anfangs mit seinem Bruder Wilhelm eine gemeinschaftliche Regierung. Hernachmals theilete er das Land mit ihm, welches aber durch Anhetzung des Apels von Vitzthum, zu einem weitläuftigen Kriege Gelegenheit gabe; der ward auch nicht eher, als 1450 durch gütl. Unterhandlungen des Kaysers Friederich III. zu Naumburg beygeleget. Als einstens während des Krieges, Wilhelm seines Bruders Lager recognoscirte, offerirte ein Constabler dem Churfürsten, wenn er es haben wolte, den Hertzog nieder zu schiessen. Allein dieser antwortete: Er möchte schiessen, wen er wolte, nur solte er seinen Bruder nicht treffen. Welche Rede, als sie Hertzog Wilhelm hinterbracht ward, diesen so wohl gefiel, daß er sich mit dem Churfürsten obgedachter massen verglich, und Apeln von Vitzthum mit seinem Anhange von sich jagte.

§. 12.

Sächsischer Printzen-Raub.

Bey diesen Kriegs-Troublen hatte ein Meißnischer von Adel, Kauffungen genannt, grossen Schaden gelitten. Als ihn nun solchen der Churfürst, wie er es verlangte, nicht sogleich ersetzen wolte, ließ er sich verschiedener ungebührlicher Worte verlauten. Sogar sagte er öffentlich:

lich: Er wolle sich nicht an des Churfürsten Land und Leuten, sondern an seinem Fleisch und Blut rächen. Worauf der sanftmüthige Churfürst im Schertz antwortete: Er solte ihm nur die Fische im Teiche nicht verbrennen. Als aber Kauffung fortfuhr, fernere Drohungen auszustossen, wurden ihm nicht allein seine in Meissen habende Güter genommen, sondern er auch des Landes verwiesen. Er wandte sich hierauf in Böhmen, kauffte daselbst das Schloß Isenberg, zog zwey Meißnische von Adel, namentlich Wilhelm von Mosen, und Wilhelm von Schönfels, nebst andern an sich. Er bedienete sich anbey eines Böhmischen Kochs, Namens Schwalbe, der sich in Churfürstliche Dienste begab, als eines Spions. Als nun selbiger den Kauffung berichtet, wie der Churfürst eine Reise nach Leipzig gethan, nahmen sie die Gelegenheit wahr, kamen den 7den Julii 1455 um Mitternacht, nebst 36 Reutern vor das Schloß zu Altenburg, und erstiegen dasselbige, auf denen von einem seiner Diener angelegten Leitern in der Stille. Als sie dergestalt in dem Schlosse waren, verriegelten sie der Churfürstin und anderer Hof-Bedienten Gemächer, giengen auf der Printzen Kammer zu, und nahm Kauffung Printz Ernsten, mit sich aus dem Fenster die Leiter hinunter. Mosen aber ergriff, an statt Printz Albrechtens, der sich unter das Bette versteckt hatte, einen jungen Grafen von Barby. Als Kauffung diesen Irrthum wahrgenommen, übergab er Printz Ernsten dem Mosen, kam wieder ins Schloß, und führte

Printz

Printz Albrechten mit sich heraus. Die Churfürstin war indessen erwachet, weil sie aber nicht aus dem Gemache kommen konte, rief sie dem Kauffung aus dem Fenster zu, er solte der Printzen schonen, er werde erhalten was er verlangte.

§. 13.

Wie solcher abgelauffen ist.

Sie hatten sich indessen dergestalt getheilet, daß Kauffung nebst Printz Albrechten in Böhmen eilete, Mosen aber und Schönfels nebst Printz Ernsten in Francken, damit wenn eine Parthey gleich ergriffen würde, jedoch durch die andere könne Gnad erlanget werden. Es entstund aber bald ein Tumult auf dem Schlosse, welcher auch in die Stadt kam, allwo die meisten Hof-Bedienten sich lustig gemacht, und wurde so fort ein Courier an den Churfürsten nach Leipzig geschicket, auch denen flüchtigen nachgesetzet, und alle Sturm-Glocken auf den Dörffern geläutet. Dahero Kauffung, als er die Glocken hörete, durch lauter unwegsame Oerter eilete, und kaum noch eine halbe Meile von denen Böhmischen Gräntzen war. Indessen stellete sich Printz Albrecht vor Hunger und Durst gantz kranck, weswegen Kauffung seinen Gefährten voranschickte, er aber nebst noch zween von den Pferden stiegen, um vor dem Printzen Erdbeeren zu suchen. Es kam ein Köhler ohngefehr darzu, welchen sein bellender Hund auf diese Spur gebracht. Dieser fragte den Kauffung, wo er mit dem Knaben hinwolte? dem gab er zur Antwort:

wort: Es wäre ein böser Bube, der seinem Herrn entlauffen, dem wolte er ihn wieder zuführen. Kauffung aber verwickelte sich indessen mit seinen Sporen in dem Gestrüppe, daß er sich sogleich nicht wieder loß machen konte; da denn der Printz Gelegenheit nahm, und dem Köhler ins Ohr sagte: daß er Churfürst Friedrichs Printz, und entführet worden, worauf einer von den Reutern, so bey Kauffungen waren, einen Hieb nach dem Printzen that, aber dessen fehlte; dahero der Köhler bewogen wurde, mit seinem Schierbaume einen Schlag nach den Reuter zu thun. Er schlug auch nach Kauffungen, welchen er würde umgebracht haben, wenn der Printz nicht vor ihn gebeten hätte. Als indessen des Köhlers Hund starck zu bellen anfieng, kam dessen Frau herbey, welche den andern Köhlern ein Zeichen gab, die so fort zusammen kamen, den Kauffung gefangen nahmen, und selbigen nebst dem Printzen in das benachbarte Closter Grünhayn brachten. Indessen wurden auch von des Mosen Gefährten 6 ergriffen. Weil nun die übrigen merckten, daß man ihnen starck nachsetzte, hielten sie sich ohnfern dem Schlosse Steina, in einer Höhle gantzer drey Tage auf, baten sich bey den Printzen Ernst Gnade aus, schrieben darauf an Friedrichen von Schönburg, Amts-Hauptmann zu Zwickau, und versprachen den Printzen auszuliefern, woferne man ihnen würde Gnade wiederfahren lassen. Als ihnen solche versprochen worden, lieferten sie den Printzen nach Hartenstein; Printz Albrecht, wurde

der Mutter zu Altenburg, Printz Ernst aber dem Vater zu Chemnitz überliefert. Worauf der gantze Hof nach Ebersdorff gieng, allwo damals eine berühmte Wallfahrt war, daselbst GOtt danckten, und zum Andencken der Printzen und des Köhlers Kleider in der Kirchen aufhängen liessen. Dem Köhler wurde vergönnet, daß er Lebenslang so viel Holtz in dem Walde schlagen durffte, als er zu seinem Unterhalt vonnöthen haben würde. Es wurde ihm auch ein Gut eingeräumet, und etliche Malter Korn jährlich verehret, welche die Familie noch geniesset. Kauffung wurde hierauf den 14 Julii zu Freyberg enthauptet, sein Leichnam prächtig in den Sarg geleget, und Anfangs in der St. Peters-Kirche daselbst begraben, bald aber ausgegraben und nach Neukirch, einem Dorffe nicht weit darvon gebracht. Seine Freunde hatten zwar noch Gnade vor ihn ausgebeten, allein der ausgesandte Bote kam zu spät, sein Bruder Dietrich wurde gleichfalls wegen einiger verwegenen Worte zu Altenburg enthauptet. Schwalbe nebst einigeu andern wurden zu Zwickau mit glüenden Zangen geknippen und geviertheilet; Mosen aber und Schönfels erhielten die Gnade, die ihnen Printz Ernst versprochen, man weiß aber nicht, wo sie hingekommen.*)

§. 14.

*) Sagittarius de plagio Kauffungi. Rechenberg de raptu Ernesti & Alberti. In Weckens Dresdnischer Chronick II Th. p. 166. findet sich Churfürst Friedrichs zu Sachsen Ausschreiben oder Manifest, an

§. 14.

Gemeinschafftliche Regierung Ernesti und Alberti.

Von diesen zwey Printzen stammen die noch heut zu Tage blühenden zwey Sächsische Haupt-Linien her. Es haben aber beyde Brüder eine geraume Zeit ihre väterlichen Lande in Gemeinschafft besessen. Damals ward das Schneebergische Bergwerck erfunden, welches eine ungemein reiche Ausbeute gab. Unter andern ward einsmals eine Stuffe gediegen Silber, vierhundert Centner schwer gefunden. Georg Albrecht hielte auf dieser in der Grube Tafel, und ließ sich dabey vernehmen: Kayser Friedrich sey zwar ein grosser und mächtiger Herr, er glaube aber doch nicht, daß selbiger an einem so kostbaren Tische speise, als jetzo er; endlich theileten sie das Land unter sich. Churfürst Ernst bekam Thüringen samt den Coburgischen, Hertzog Albrecht aber wählete Meissen nebst dem Voigt-Lande, die Bergwercke aber blieben beyden gemein, und starb hernach Churfürst Ernst im Jahr 1486. Er soll der erste gewesen seyn, so sich nicht nur Ertz-Marschallen, sondern auch Churfürsten geschrieben.

§. 15.

---

an unterschiedene Chur und Fürsten des Reichs, Cuntzens von Kauffung böse Handlungen betreffend, mit zugehörigen Beylagen sub Sign. ☉. a. ♂. ☿. Mehrere Autores so diese Geschicht beschrieben, hat Herr Heller in den Ahnen, über Herr von Birckens Sächsis. Helden-Saal Part. 2. p. 63. ausführlich angeführet.

§. 15.

Johannes Constans.

Churfürst Ernst, welcher der Ernestinischen Linie des Hauses Sachsen den Namen gegeben, hat zwey Söhne hinterlassen, Friedrich und Johann, aber nur der letztere hat das Geschlecht fortgepflantzet. Er bekannte sich, als damals der selige Lutherus die Kirche zu reformiren anfienge, zu der Augspurgischen Confeßion. Er folgte solcher mit so einem Eifer, daß er wegen seiner Beständigkeit in demselben, den Zunahmen Constantis bekommen hat. Er ist in eigener Person, mit seinem Chur-Printzen Johann Friedrich auf den Reichs-Tag zu Augspurg 1510 gewesen, und hat es durch die nachdrücklichen Vorstellungen dahin gebracht, daß obgedachte Confeßion öffentlich ist verlesen worden. *) Er legte den Grund zu den Schmalkaldischen Bündniß, und wendete alle Kräffte an, das Evangelische Wesen aufrecht zu erhalten.

§. 16.

Churfürst Johann Friedrich Magnanimus.

Von seinem Printzen Johann Friedrich *) will

*) Georg Coelestinus Probst zu Berlin hat die Historie dieses Reichs-Tages ins besondere beschrieben, auch das wahre Exemplar der Augspurgischen Confeßion mit beydrucken lassen.

*) *Pheianus* beschreibet den Character dieses Herrn mit folgenden Worten: Magnus utique vir, & qui vel inimicorum testimonio, comitate, prudentia & animi invicti fortitudine excellentissimos principes æquans, in eo multis præponi meruit, quod adversam fortunam constantia sua omnium judicio superavit.

will man den besondern Umstand bemercket haben, daß bey seiner Geburt, auf dem Rücken, ein Creutz, goldgelber Farbe soll zu sehen gewesen seyn; welches denn viele, als ein Zeichen seines folgenden Unglücks gehalten haben. Und gewiß wir müssen dieses Herrn unglückliches Schicksal billig bedauren. Aus guter Absicht für das Beste der Evangelisch-Lutherischen Religion, ergriff er, nebst den Landgrafen von Hessen, die Waffen, und gieng mit hundert tausend Mann auf den Kayser Carl V. loß. Beyde geriethen aber hierüber in die Acht. Hertzog Moritz von Sachsen, machte den an der Donau in schlimmen Umständen sich befindenden Kayserlichen Völckern Lufft. Er fiel in des Chur-Fürsten Erb-Länder, und veranlassete ihn dadurch umzukehren, um solche wieder zu erobern. Es geschahe dieses zwar, allein der durch viele nachkommende Trouppen sich sehr verstärckte Kayserliche Armee folgte ihm dahin eilig nach. Bey Mühlberg holte sie den Churfürsten ein, gieng wieder durch Anführung eines Bauren über die Elbe, schlug des Churfürsten Armee, und bekam ihn selbst gefangen. Der Churfürst welcher auch war verwundet worden, hatte sein äusserstes gethan, das Schlacht-Feld zu erhalten, und wenn alle seine Leute sein Exempel sich hätten zum Vorbild dienen lassen, würde die Sache gewiß anders abgelauffen seyn, darauf gieng der Kayser vor Wittenberg, ließ inzwischen dem gefangenen Churfürsten den Proceß machen, und ihm den Kopff absprechen. Der Churfürst hörte

diese Zeitung sehr gelassen an,*) allein seine Gemahlin geriethe in solch Schrecken, daß sie sich dadurch bewegen liesse, Wittenberg zu übergeben.

§. 17.
Er verliehrt die Chur.

Ferner muste der Churfürst, um sein Leben zu retten, sich zur ewigen Gefangenschafft verstehen, auch die Chur und Pfaltz Sachsen, Ertz-Marschall-Amt und Burggrafthum Magdeburg, wie auch alle übrige Lande Verzicht thun, und solche Hertzog Moritz von Sachsen überlassen. Dagegen verblieben ihm und denen Seinigen, Gotha, jedoch geschleifft, Gerstungen, Eisenach samt der Wartburg, Creutzburg, Weimar, Tanneberg, Waltershausen, Kahla, Leichtenberg, Roda, Orlamünde, Jena, Cappendorff, Roßla, Wachsenburg, Dornburg, Lamberg, Buttelstädt, Arnshang, Weyda, Ziegenrück, Saalfeld, Georgenthal, Geußdorff, Reinhardtsbrünn, Ettersberg, Ichtershausen,

 Bürgel,

*) Sleidanus schreibet hiervon Lib. XIX. p. 577. seq. also: Cæsar Wittembergam petit, eoque cum exercitu Maji die quarta pervenit, & triduo post, Joannem Fridericum ob rebellionem, ut ait, capitis damnat: Ille vero eum audisset, animi consternati significationem nullam dedit, se existimari se respondit, Cæsarem non ita secum esse acturum: verumtamen, si fixum hoc & sit atque decretum petere ut certo sibi renuncietur, quo de rebus ad uxorem atque liberos pertinentibus constituat,

Bürgel, Laußnitz und Wallich, Friedebach, Hummelshayn, Truckhern, das bisher innge-habte Theil von Bercka, Dorfurt und Saltzungen, das Geleit zu Wiegendorff und Erfurt, wie er es zuvor gehabt, behalten, Hertzog Moritz auch ihme hundert tausend Gulden zu Bezahlung seiner gemachten Schulden entrichten; sein Bruder Hertzog Johann Ernst aber Königsberg, Marggraf Albrechten von Brandenburg abtreten solte.

§. 18.

Seine fernern Geschichte.

Nach diesem ward der gefangene Churfürst nach Augspurg, von dar aber allezeit in des Kaysers Gefolg weiter fortgeführet, und bis in das sechste Jahr in Arrest behalten. Als aber hernachmals Churfürst Moritz den Kayser mit Krieg angriff und von Inspruck wegjagte, ließ ihn der Kayser wieder los. Johann Friedrich reisete also in sein Land, und ward von denen Seinigen mit grossen Freuden empfangen. Als nachmals Churfürst Moritz bey Sieverhausen, wider Marggraf Albrecht von Brandenburg geblieben war, that unser Fürst wieder an die Chur Anspruch. Allein, Churfürst Moritzens hinterlassener Bruder und Lehnsfolger Hertzog August, verglich sich mit ihm dergestalt, daß er Hertzog Johann Friedrichen auf seine Lebenszeit den Titul eines gebornen Churfürsten von Sachsen zustehen, hiernechst die Aemter Herbstleben, die Stadt Denstädt ausgenommen, ferner Altstätt, Sachsenburg, Altenburg, Eisenberg, samt

denen

Stamm-Tafel
des Hochfürstlichen Hauses Sachsen-Weimar.

Johann Friedrich, Churfürst zu Sachsen,
geb. 1503. gefangen 1547. † 1554.
Gem. Sibylla Hertzog Johann III. zu Cleve Prinzeßin.

Gotha.	Weimar.	
Johann Friedrich der mittlere, geb. 1529. † 1595.	Johann Wilhelm geb. 1530. † 1573. Gem. Dorothea Maria, Fürst Joachim Ernst zu Anhalt Prinzeßin.	Johann Friedrich der jüngere, geb. 1538. † 1565. ohne Gemahlin.

Altenburg.	Weimar.
Friederich Wilhelm geb. 1562. † 1602. 1 Gem. Sophia, Hertzogs Christophori zu Würtemberg Prinzeßin. † 1590. 2 Gem. Anna Maria, Pfaltzgraf Philipp Ludwig zu Neuburg Prinzeßin. † 1643.	Johann geb. 1570. † 1605. Gem. Dorothea Maria, Fürst Joachim Ernst zu Anhalt Prinzeßin.

2.	2.
Johann Philipp geb. 1597. † 1639 ohne männliche Erben.	Friederich Wilhelm posthumus geb. 1603. † 1669. Seine erste Gem. war Sophia Elisabeth, Marggraf Christian Wilhelm zu Brandenburg Tochter. Die andere Magdalena Sibilla, Churfürst Joh. Georg I. zu Sachsen Tochter.

2.
Friederich Wilhelm geb. 1657. † 1672.

				Weimar.		Eisenach.		Gotha.			
Johann Ernst gebohr. 1594. † 1626.	Johann Wilhelm gebohren 1596. † 1622.	Friederich geb. 1596. † 1622.	Johann geb. 1597. † 1604.	Wilhelm ein Zwilling geb. 1598. † 1662. Gem. Eleon. Dor. des Fürsten Joh. Georg zu Anhalt Prinzeßin.	Der andere Zwilling war todt.	Albert geb. 1599. † 1644. am Schlag, ohne Kinder.	Johann Friederich geb. 1600. † 1628.	Ernst der Fromme, geb. 1601. † 1675. Diese Linie gehöret zu unserm gegenwärtigen Zweck nicht.	Friederich Wilhelm geb. 1603. † 1619.	Bernhard geb. 1604. † 1639.	Johanna geb. 1606. † 1609.

Weimar.
Johann Ernst geb. 1627. † 1683. Gem. Christiana Elisabeth, Hertzog Johann Christian zu Holstein-Sonderburg Prinzeßin. † 1678.

Wilhelm Ernst geb. 1662. kommt zur Regierung 1683. † 1728. Gemahl. Charlotta Maria, Hertzogs Bernhard zu Sachsen-Jena Prinzessin. Werden geschieden 1690. † 1703.	Johann Ernst geb. 1664. † 1707. 1 Gem. Sophia Augusta. Fürst Johann zu Anhalt-Zerbst Prinzessin † 1694. 2 Gem. Charlotta Dorothea Sophia, Landgraf Ludwigs zu Hessen-Homburg Prinzeßin. † 1738.

Eisenach.
Adolph Wilhelm geb. 1632. † 1668. Gem. Maria Elisabeth, Hertzogs Augusti z. Braunschweig Prinzeßin. Die mit ihr erzielten 5 Printzen sind jung verstorben.

u. Joh. Georg geb. 1634. † 1686. Gemahlin Johannette, geb. Gräfin von Sayn. † 1701.

Johann Georg geb. 1665. bekömmt Eisenach 1686. † 1698. Er hat mit seiner Gem. Hertzog Eberhard III. zu Würtemberg Prinzeßin keine Kinder erzeuget.	Johann Wilhelm geb. 1666. bekommt Jena 1690. darnach Eisenach 1698. † 1729. 1 Gem. Amalia, Wilhelm Friedrichs zu Nassau-Dietz Prinzeßin, † 1695. 2 Gem. Christina Juliana, Marggraf Carl Gustav zu Baaden-Durlach Prinzeßin. † 1707. 3 Gem. Magdalena Sibylla, Hertzog Johann Adolphs zu Sachsen-Weissenfels Prinzeßin, † 1734.

1.
Wilhelm Heinrich geb. 1691. † 1741. ohne Kinder. 1 Gem. Albertine Juliane, Fürst Georg August Samuels zu Nassau Idstein Prinzeßin. † 1722. 2 Gem. Anna Sophia Charlotta, Marggraf Albert Friedrichs zu Brandenburg Tochter. † 1741.

Jena,
Bernhard geb. 1638. † 1678. Gem. Maria von Tremoville, Hertzog Heinrichs von Thouars in Franckreich Tochter † 1682.

Johann Wilhelm geb. 1679. † 1690 ohnvermählt.

1.	1.	1.	1.	1.	2.	2.	2.	2.
Johann Wilhelm gebohren und † 1686.	Ernst August geb. 19. April 1688. † 19 Jan. 1748. 1 Gem. Eleonora Wilhelmina, Fürstens Immanuels zu Anhalt-Cöthen Prinzeßin, und Wittwe Friederici, Hertzogs zu Sachsen Merseburg. † 1726. 2 Gem. Sophia Charlotta Albertine, Marggraf Friedrich Carls zu Brandenburg Culmbach Prinzeßin. † 1747.	Eleonora Christiana geb. 1689. † 1690.	Johanna Augusta geb. 1690. † 1691.	Johanna Charlotta geb. 1693. Befindet sich noch am Leben.	Carl Friederich gebohr. 1695. † 1696.	Johann Ernst gebohr. 1696. † 1715.	Maria Louisa geb. 1697. † 1704.	Christiana Sophia gebohren 1700. † 1701.

1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	2.	2.	2.	2.
Wilhelm Ernst geb. 1717. † 1719.	Wilhelmine Augusta geb. 1717. Zwilling.	Johann Wilhelm geb. 1719. † 1732.	Charlotta Agnes Leopoldine geb. 1720. † 1724.	Johanna Eleonora Henrietta geb. 1721. † 1722.	Ernestine Albertine geb. 1722.	Bernhardine Christiane geb. 1724. verm. 1744. an den Fürsten zu Schwartzburg-Rudolstadt Joh. Friedrich.	Emanuel Friederich geb. und † 1725.	Carl August Eugenius geb. 1735. † 1736.	Ernst August Constantin, geb. 2 Jun. 1737.	Ernestina Augusta Sophia geb. 1741.	Ernst Adolph Felix, geb. 1741. †

denen Gütern Allersleben und Volckerode, und der Lehns-Gerechtigkeit über Arnstadt, dem Lösungs-Recht an das Amt Königsberg, so von Marggraf Albrecht von Brandenburg an Churfürst Moritzen gekommen, und von diesem an das Stifft Würtzburg war versetzet worden, abtreten, auch seines Anspruchs an Schwartzwald, Pößnegck, Auma, Teiptis u. Neustädt sich begeben. Johann Friedrich hingegen seines Anspruchs auf die Chur, Ertz-Marschall-Amt, u. Burggrafthum Magdeburg, Baley Thüringen, Frauen-Prießnitz und Lautenburg, auch alle übrige Lande, so vormals durch den Vergleich bey Wittenberg an Churfürst Moritzen überwiesen worden, sich verzeihen solte. §. 19.

Johann Wilhelm Stiffter der Weimarischen Linie.

Der Churfürst Johann Friedrich, hinterließ drey lebendige Söhne Johann Friedrich den Mittlern, Johann Wilhelm und Johann Friedrich den Jüngern. Wir bemercken Hertzog Johann Wilhelm, als den Stiffter der Linie, welche von ihrer Residentz den Namen der Weimarischen bekommen hat. Dieser Herr soll von Kindheit an, ein besonderes Gefallen an den Kriegs-Wesen von sich blicken lassen. Sein Herr Vater nahm ihn dahero auch zeitlich mit sich in das Feld, und wohnete er nicht nur dem Braunschweigischen Kriege mit bey, sondern befande sich auch, bey dem Anfange des Schmalkaldischen meistens bey der Armee. Kurtz aber vor der Mühlbergischen Schlacht, war er nach Gotha gesendet worden, dahero er derselben nicht mit beygewoh-

net hat. Als Wittenberg übergeben worden, muste er, nebst der Frau Mutter und seinen Brüdern, nach Thüringen ziehen, und sich mit denen dortigen Altväterlichen Landen begnügen. Nach Churfürst Moritzens Absterben schickte ihn sein Herr Vater in die Niederlande, zu Kayser Carl V. und versuchte durch ihn, wieder zu der Chur zu gelangen, aber vergebens. Dieser Herr führte 1558 mit seinem Bruder die Universität zu Jena ein. Beyde Brüder haben auch von dem Grafen von Mansfeld die Herrschafft Römhild, samt Lichtenberg und Brückenau gegen das Amt Oldisleben a 50000 fl. Zugabe eingetauschet. Auch mit dem Fürstlichen Hause Henneberg eine Erb-Verbrüderung im Jahr 1554 aufgerichtet. *) Er überließ 1558 den König von Franckreich Heinrich, drey oder vier tausend Mann wider die Spanier, auch Carl IX. wider die Condeische Parthey 5000 Mann. Er erklärte sich aber hierbey ausdrücklich, daß solches nicht aus der Absicht geschehe, die Evangelischen unterdrücken zu helffen, sondern, weil sie unter dem Vorwand des Evangelii sich der Königl. Hoheit widersetzten, und also ihrer hohen Obrigkeit den schuldigen Gehorsam entzögen. Nachmals halff er auch den Engländern Calais wieder abnehmen. Wegen dieser herrlichen Dienste, schenckte ihn Hein-

*) Als nachmals 1583 der letzte Graf zu Henneberg, Georg Ernst verstarbe, ist dessen Land, dem geschlossenen Vertrage zufolge, dem Hause Sachsen heimgefallen.

Heinrich der andere, die Stadt und Herrschafft Chatillon in Burgund, und Carl IX. noch darzu 38000 Francken jährlich Besoldung.

§. 20.

Dessen fernere Geschichte.

Nach seines jüngsten Bruders Tod, kam er mit seinem ältern Bruder wegen der Erbschafft in Streit. Jedoch ward die Sache durch gütliche Unterhandlung des Churfürstens von der Pfaltz 1565 beygeleget, und bekam er Weimar zu seinem Antheil. Bald hernach aber ward sein Bruder, wegen der Grumbachischen Unruhe *) geächtet, und dessen Land an ihn gewiesen. Er hatte zwar seinem Bruder eifrig von den weit aussehenden Vorhaben abgerathen. Da aber dieser darauf bestand, muste er mit Churfürst August von Sachsen, die Belagerung von Gotha vornehmen. Die Stadt ward gar bald eingenommen, und der Hertzog gefangen, in welcher Gefangenschafft er auch nach 28 Jahren verstorben ist. Seine Kinder wurden be-

*) Der, wegen des an Melchior Zobeln, Bischoffen zu Würtzburg begangenen wissentlichen Mords in die Reichs-Acht erklärte Wilhelm von Grumbach, hatte sich nach Gotha gewendet, und den Hertzog vieles von Wiedererlangung der verlohrnen Chur, ja von der Kayser-Würde in den Kopff gesetzet, und durch diese weitläufftigen Projecte die Unruhen veranlasset. Balthasar Mencius hist. Narr. de VII. Elect. Sax. p. 87. Spangenberg, Chronic. Sax. cap. 42. Sagittarius histor. Gothan. p. 34. Auch hat Hub. Languetus diese Unruhen ins besondere beschrieben.

gnadiget und erhielten Coburg und Eisenach wieder. Eben in selbigem Jahr, sandte er, nebst dem Marggrafen von Baaden, dem Könige in Franckreich neue Hülffe zu. Im Jahr 1568 stellete er zu Altenburg ein Religions-Gespräch, mit des Churfürst Augusti zu Sachsen Bewilligung an, allwo die Meißnischen und Thüringischen Gottesgelahrten, sich wegen einiger damals streitigen Articul unterredeten, damit alle Uneinigkeit in der Evangelischen Kirche möchte abgethan werden, und wobey der Hertzog selbst die Präsidenten-Stelle vertrat. Weil aber kein Theil nachgeben wolte, kam nichts zum Schluß; wodurch aber nachmals das gute Vernehmen zwischen Churfürst August, und Hertzog Johann Wilhelm zu Sachsen sehr ist gemindert worden. Des Hertzogs Gemahlin Dorothea, wird als eine gottselige Fürstin beschrieben. Sie soll, um ihr Ende beständig für Augen zu haben, einen kleinen aus Beinen geschnitzten Sarg, an ihrem Halse getragen, und dergleichen mehrere aller Orten auf ihren Büchern stehend gehabt haben. *)

§. 21.

Verschiedene Theilungen der Ernestinischen Linie.

Von dieser Zeit an, theilet sich das Hochfürstliche Haus Sachsen, Ernestinischen Stammes, in verschiedene Linien. Alle diese Linien sind aber nach der Zeit wieder ausgestorben, bis auf Weimar, Gotha, Meinungen, Saalfeld und Hildburghausen. Damit unsere Leser von die-

sen

*) Joh. Georg Lairitzens Historisch Genealog. Palmwald p. 258.

sen Theilungen einen gründlichen Begriff bekommen mögen, wollen wir solche hier zusammen bemercken.

Anno 1572 theilete sich Hertzog Johann Wilhelm, und dessen ältern Bruders, Hertzog Johann Friedrichs des mittlern, Söhne, Hertzog Johann Casimir, und Hertzog Johann Ernst, in die beyden Linien, Weimar und Coburg.

Anno 1596 hat sich die Coburgische Linie in vorermeldten Gebrüdern, Hertzog Johann Casimirn und Hertzog Johann Ernst, in Coburg und Eisenach subdividirt. Beyde Linien aber sind mit deren Urhebern, und zwar 1633 die Coburgische, und 1638 die Eisenachische wiederum ausgestorben.

Anno 1608 hat sich die Weimarische Linie, in Hertzog Johann und dessen ältern vorher verstorbenen Bruders, Hertzog Friedrich Wilhelms Söhnen, in Weimar und Altenburg subdividiret. Allein die Altenburgische Linie ist mit Printz Friedrich Wilhelmen, der ein Enckel von dem Hertzog Friedrich Wilhelm gewesen, wieder ausgestorben.

Anno 1640 sind aus der Weimarischen Linie, wie solche der Altenburgischen Linie entgegen gesetzt wird, ferner drey besondere Linien, Weimar, Eisenach und Gotha, in vorbenannten Hertzog Johannes Söhnen, Hertzog Wilhelmen, Hertzog Albrechten, und Hertzog Ernsten entstanden. Wiewol die Eisenachische abermals mit dem Urheber abgestorben.

Anno 1662 sind vermittelst einer Muttschirung aus der Weimarischen Linie, wie solche der

Gothaischen entgegen gesetzet wird, vier besondere Linien, nemlich Weimar, Eisenach, Marcksuhla und Jena, in Hertzog Wilhelms Söhnen, Hertzog Johann Ernsten, Hertzog Adolph Wilhelmen, Hertzog Johann Georgen und Hertzog Bernharden entsprungen. Wiewol die Eisenachische mit des Urhebers Posthumo, Printz Wilhelm Augusten Anno 1668 abgestorben.

Anno 1672 haben durch eine erbliche Theilung, nur besagte drey übrige Gebrüder, drey Linien, nemlich Hertzog Johann Ernst die Weimarische, Hertzog Johann Georg die Eisenachische, und Hertzog Bernhard die Jenaische gestifftet. Wiewol die letztere 1690 in des Urhebers Sohne, Printz Johann Wilhelmen abgestorben.

Anno 1680 hat sich die Gothaische Linie, in des Urhebers sieben Söhnen, Hertzog Friedrichen, Hertzog Albrechten, Hertzog Bernharden, Hertzog Heinrichen, Hertzog Christianen, Hertzog Ernsten, und Hertzog Johann Ernsten, auch in sieben Linien, als Gotha, Coburg, Meinungen, Römhild, Eisenberg, Hildburghausen und Saalfeld gesondert. Wiewol die Coburgische, Römhildische und Eisenbergische, und zwar die erste 1699, die dritte 1707, und die zweyte 1710 in den Urhebern wieder abgestorben.

§. 22.
Tabelle dieserwegen.

Damit diese Theilungen und Linien, einem weniger geübten Leser, noch deutlicher in die Augen fallen mögen, haben wir folgende Tabelle dieserwegen verfertiget.

Wei-

- Weimar, theilet sich 1572 in
  - Coburg, theilet sich 1596 in
    - Coburg, starb aus 1633.
    - Eisenach, starb aus 1638.
  - Weimar, theilet sich 1603 in
    - Weimar, theilet sich 1640.
      - Weimar, theilet sich 1662 in
        - Weimar, da lebet noch jetzo der minderjährige Printz Ernst August, der 1737 gebohren.
        - Eisenach ist 1741 ausgestorben.
        - Marcksuhla ist bald abgegangen.
        - Jena starb aus 1690.
      - Eisenach, starb aus 1644.
      - Gotha, theilet sich 1680 in
        - Gotha, der jetzt-regierende Hertzog Friedrich, ist 1699 gebohren.
        - Coburg, ist 1699 ausgestorben.
        - Meinungen, der jetztregierende Hertzog Anton Ulrich ist 1687 gebohren.
        - Römhild ist 1676 ausgestorben.
        - Eisenburg ist 1707 ausgestorben.
        - Hildburghausen, der jetzt-regierende Hertzog Ernst Friedr. ist 1727 geb.
        - Saalfeld, der jetzt-regierende Hertzog Frantz Josias, der 1695 gebohren, residiret in Coburg.
    - Altenburg, starb aus 1672.

§. 23.

§. 23.

Hertzog Johann.

Als Hertzog Johann Wilhelm starb, war sein zweyter Printz, Johann, noch ein Kind von drey Jahren. Seine Frau Mutter schickte ihn an den Dresdnischen Hof, allwo er einige Jahre verblieben ist. Der Churfürst hat auch anfangs die Vormundschaft über ihn geführet, bis nachmals solche sein Herr Bruder Friedrich Wilhelm zu Altenburg übernommen. Beyde Gebrüder haben vom Kayser Rudolph II. die Anwartschaft auf die Grafschaft Isenburg-Büdingen erhalten. Im Jahr 1603 theilete Hertzog Johann mit seines Bruders Sohn die Lande. Er bekam die Aemter, Weimar, Jena, Cappendorf, Burgau, Ringleben, Ichtershausen, Wachsenburg, Reinhardsbrunn, Georgenthal, Schwartzwald, Königsberg, Oldißleben, und das halbe Amt Altstett, samt denen Städten, Weimar, Jena, Lobda, Buttstett, Rastenberg, Buttelstadt, Neumarck, Magdala, Friedrichroda, und die Hälfte von Altstett. Hertzog Johann Philipp hingegen erhielte die Aemter Altenburg, Ronneburg, Eisenberg, samt dem Stifft Laußnitz, Dornburg, Camburg, Roßla, Bürgel, Roda, Leuchtenburg, Orlamünda, Amt und Stifft Saalfeld, Zella und Altstett zur Hälfte, und das Closter Hausdorf, samt denen Städten, Altenburg, Schmöllen, Lucca, Ronneburg, Eisenberg, Dornburg, Camburg, Sultza, Roda, Bürgel, Kahla, Saalfeld und halb Altstedt. Bey seiner Zeit

ist auch der Präcedenz-Streit zwischen Altenburg und Weimar entstanden. Mit seiner Gemahlin hat er eine recht gesegnete Ehe geführet, indem er von ihr bey seinem Leben eilf Printzen und nach seinem Tode eine Printzeßin bekommen.

§. 24.

Hertzog Johann Ernst.

Von diesen vielen Kindern, verdienen Hertzog Johann Ernst, Hertzog Wilhelm, Hertzog Ernst, Hertzog Albrecht, und Hertzog Bernhard, eines besondern Andenckens. Der Erste nahm bey den Böhmischen Unruhen des Churfürsten von der Pfaltz Friedrichs Parthey an. Bey dem darauf gefolgten Dänischen Kriege, hielte er es mit Dännemarck wider den Kayser. Er fiel in Westphalen, Schlesien und in die Marck ein. Nachgehends vereinigte er sich mit dem Fürsten in Siebenbürgen Bethlehem Gabor. Von dem er jedoch bald wieder absetzte, und starb 1626 in Hungarn.

§. 25.

Hertzog Bernhard der Grosse.

Der Hertzog Bernhard kan man mit Recht den Grossen nennen, weil er sowol in Ansehung seines Leibes, als Gemüths-Gaben groß gewesen ist. Er erblickte das Licht dieser Welt den 6 August 1604 zu Weimar. Seine jungen Jahre brachte er in Erlernung derer ritterlichen Uebungen, und allerhand wohlanständigen Künsten zu. Er besuchte 1619 die hohe Schule zu Jena. Zwey Jahr darauf durchreisete er Dännemarck,

nemarck, und 1628 Holland, Franckreich und Engelland. In Brabant wohnete er der Belagerung von Hertzogenbusch mit bey. In Dännemarck bemühete er sich, unter dem Marggrafen von Baaden-Durlach, dem Grafen von Schlick, den Einbruch in Hollstein zu verwehren. Er nahm 1621 unter dem Marggrafen von Baaden, als Hauptmann über eine Compagnie zu Fuß die ersten Kriegs-Dienste an, und wohnete der unglücklichen Schlacht bey Wimpen mit bey. Hiernächst wurde er einer Compagnie zu Pferd als Rittmeister vorgestellet. Er verließ aber die Baadenschen Dienste, und trat mit einem Regiment zu Fuß in die Braunschweigische. Nachgehends ward er von den Holländern der Besatzung zu Derenter als Obrister vorgestellet. In dem Dänischen Kriege kam er König Christian IV. mit 1200 Pferden zu Hülffe. Als nachgehends der König in Schweden nach Teutschland kam, both er diesem Nordischen Helden seine Dienste an, der machte ihn sofort zum Obristen über sein Leib-Regiment. Und nachdem er Proben seiner Tapfferkeit und Geschicklichkeit gesehen hatte, erklärte er ihn 1632 zum General über das Fuß-Volck.

§. 26.

Seine fernere Geschichte.

In eben diesem Jahre wohnete er den Kriegs-Begebenheiten bey Nürnberg mit bey, da ihm das Pferd unter dem Leibe erschossen ward. In der Schlacht bey Lützen commandirte er erst den lincken Flügel. Als aber Gustav Adolph seinen

Geist

Geist aufgeben müssen, und die Armee über des Königs Tod bald in Bestürtzung gerathen wäre, munterte er sie auf, und erhielt einen herrlichen Sieg. Er gieng darauf mit der Hälffte der Armee nach Francken; allda eroberte er Bamberg, Cornach, Hochstadt, Donawerth und andere Oerter in Bayern mehr. Als er sodann das Stifft und die Stadt Würtzburg erobert hatte, ward er von Schweden zum Hertzoge in Francken erkläret. Nicht weniger hat er auch in diesem Jahre Regenspurg eingenommen, welches aber in den folgenden wieder an den Feind übergienge. Ob er nun wol in der Schlacht bey Nördlingen, welche er am meisten angerathen hatte, das Feld verlohr: so erholete er sich doch bald wiederum. Da sich nun Franckreich seiner annahm, schlug er die Spanier bey Didenhosten, und erhielt 1638 wider die Kayserl. bey Rheinfelden, die Wahlstatt, da indessen der Gouverneur in Briesach, sich unbedachtsamer Weise von Proviant entblösset hatte, eroberte er auch diese Haupt-Vestung, nachdem er den Feld-Marschall Götzen, und den Hertzog von Lothringen, so den Ort entsetzen wollen, geschlagen hatte. Er soll hernach vorgehabt haben, das Elsaß und Brießgau vor sich zu behalten, Landgraf Wilhelms von Hessen-Cassel hinterlassene Wittib zu heyrathen, und mit deren und seinen Trouppen, auch Beystand des Hauses Lüneburg und anderer Stände, die dritte Parthey in Teutschland zu formiren. Allein er starb über

sigjährigen Kriege hervor gethan. Er war mit bey dem Treffen, auf dem weissen Berge vor Prag, und bey Wimpfen, ingleichen bey Stattloh. Wiewol er in dem letzten auch tödtlich verwundet und gefangen, jedoch von dem Kayser, in Ansehung der Chur-Sächsischen Vorbitte, wieder auf freyen Fuß gestellet worden. Nicht weniger hat er hernach der Cron Schweden ersprießliche Dienste geleistet, und Erfurt, Goßlar, Göttingen, und viele andere Oerter erobert. Jedoch nahm er 1635 den Pragerischen Frieden an, und blieb von derselben Zeit an ruhig. Nachdem er aus seinen Feldzügen nach Hause gekommen, wur-

rare Ducaten, welche er zum Gedächtniß seines getreuen Hofjunckers von Corsigk schlagen lassen. Auf einer Seite stehet des Hofjunckers Elog um in der Mitten, und herum des Hertzogs Name. Auf der andern Seite diese teutsche Reime: Ein treuer Herr und treuer Knecht, sind hier gelobt und dort gerecht. Der Hertzog reisete auf das Amt Bercka, und nahm den Hofjuncker mit. Wie sie nahe hinzukamen, lösete der Cavalier vor Freuden die Pistole, hatte aber das Unglück, daß der Lauff zersprang, und ihm den Daumen wegschoß. Dazu schlug der kalte Brand, und brachte ihn ums Leben. Der Hertzog bedaurete ihn sehr, und ließ zu seinem Andencken nicht nur Ducaten, sondern auch Groschen mit eben dem Stempel schlagen. Bey dem Absterben seines Hofmarschalls hat er auch Orts-Thaler prägen lassen. Auf deren einer Seite lieset man diese Schrift: Wilhelmus D. G. Dux Saxon. Jul. Cliv. Mont. Memoriæ Joh. Bernh. a Bozheim Aulæ Vin. Marechalli fidelisſ. Mort. 18. Aug. Auf der andern war dieses Sprichwort in einem Lorbeer-Crantz: Treu Herr, treu Knecht 1631. S. Tentzels mon. Unterr. 1698. p. 960. sq.

wurde ihm das Directorium in der Gemeinschaft der Landes-Fürstlichen Regierung solenniter unter gewissen Vergleichen übergeben, welches er auch 14 Jahre geführet, und seine Unterthanen, in einen erwünschten Ruh- und Wohlstand gesetzet hat. Seine Liebe zu den Wissenschaften legte er dadurch an den Tag, daß er in der damals aufgerichteten sogenannten Frucht bringenden Gesellschaft, einer mit von den ersten, und in der Ordnung das fünfte Mitglied gewesen, dem der Name, des Schmackhaften, zugeleget worden, auch ward er 1651 das zweyte Oberhaupt dieser Gesellschaft. *) Die mathematischen Wissenschaften liebte er nicht weniger. Er hat auch das vor einigen Jahren abgebrannte Fürstliche Schloß zu Weimar prächtig wieder aufgebauet, und nach seinem Namen die Wilhelms-Burg genennet. Die Schloß Kirche ist auch von ihm aufgeführet worden. Dieserwegen ward damals eine Müntze gepräget, auf welcher folgende Worte stunden:

sIC bene VVILheLMVs feCIt faCIetqVe bene VLtra;

Vt rata VerIf LVo est eLLogIo genItrIX.

Hiermit wird auf folgende Begebenheit gezielet. Als seine Frau Mutter kurtz vor ihrem Tode ihre

*) Man sehe hiervon: Der neu sprossende Teutsche Palm-Baum, oder ausführlicher Bericht von der Hochlöblichen Frucht-bringenden Gesellschaft, von dem Sprossenden. 8 Nürnberg.

Printzen insgesamt und besonders segnete, war er eben abwesend und auf der Jagd. Nach seiner Zurückkunft lebte sie zwar noch, allein die Sprache war ihr schon dermassen entgangen, daß sie mehr nicht als dieses zu ihm sagen konte: Wilhelm wird es wohl machen.

§. 29.

Neue; Theilungen.

Nach dem Ableben dieses löblichen Fürstens, theileten sich seine hinterlassenen vier Söhne, Johann Ernst, Adolph Wilhelm, Johann Georg und Bernhard in die väterlichen Lande. Hertzog Johann Ernst erhielt die Aemter Weimar, Ilmenau, Bercka, samt den Tanrödischen Holtze, die Städte Buttstett und Rastenberg, samt dem Ried-Vorwerck, das grosse Vorwerck zu Weimar und dem Fürstlichen rothen Schlosse daselbst. Hertzog Adolph Wilhelm bekam Eisenach, Gerstungen, Breitenbach, Leichtenberg und Ostheim. Hertzog Johann Georg ward zu Theil Marck-Suhla, Kalten-Nordheim, Creutzburg, das Vorwerck Bachstätt und Voigtey Schwanensee, samt dem halben Georgenthäler Hof zu Erfurt und Haupt-Geleit Weimarischen Antheils daselbst. Hertzog Bernhard: Jena, Burgau, Lobda, Capellendorf, Buttelstätt, die Voigteyen Brembach und Gebstatt, die Vorwercker Eckarsburg und Döbritzsche, nebst dem Dorf gleiches Namens, und dem Geleite zu Wiegendorf. Hingegen blieben die Stadt Weimar, samt der Wilhelmsburg und grossen Garten, die Ve-

stung

stung Wartburg mit dem Zeughause, die Zielbach, samt den zugehörigen Holtze und Jagden, Flössen, auch Land- und Tranck-Steuern in Gemeinschaft.

§. 30.

Anwachs der Weimarischen Portion.

Hertzog Adolph Wilhelm starb 1668, und sein einiger Lehns-Folger 1671, worauf seine Portion, auf die andern obbemeldten Brüder verfiele. Die Fürstl. Altenburgische Linie gienge auch aus. Nach deren Abgang, vermöge des mit Hertzog Ernsten von Sachsen Gotha getroffenen Vergleichs, an Weimar zurück fiele: Dornburg, Altstätt, Roßla, Saltza, ausser des Saltzwerckes, Bürgel, Kniebsdorf, Heußdorf, Krainberg, dem Wiedereinlösungs-Recht an dem Amt Hardisleben und Vorwerck Schrecksdorf, den Altenburgischen Theil an dem Geleite zu Erfurt, und halben Georgenthäler Hof allda, wie nicht weniger die Hoheit und Steuren über Rembda und Apolda.

§. 31.

Abermalige Theilung.

Bey so veränderten Umständen, ward eine anderweitige Theilung, unter denen drey Gebrüdern beliebet. Krafft welcher Hertzog Johann Ernst, Residentz, Schloß, Stadt und Amt Weimar, Ober-Weimar, Bercka, samt dem Tannröder Wald, das Forst-Amt, die Voigtey Brembach, samt dem See, Amt und Stadt Ilmenau, das Amt Roßla, das Forst-Amt in der Zilbach, drey sechzehn Theile an dem

Geleite zu Erfurt, die Städte Buttstätt und Rastenberg, das Einlösungs-Recht an dem Amte Hardisleben, die Vorwercke Lützendorf, München, Köttendorf, Tiefurt, Ettersburg, das Stieden, wie auch das grosse Vorwerck zu Weimar, benebst der Illmen-Flüsse. Hertzog Johann Georg, Schloß, Amt und Stadt Eisenach, Amt Lichtenberg, samt der Stadt Ostheim, Amt und Stadt Creutzburg, benebst Marck-Suhla und Burckersrode, die Aemter Gerstungen mit dem Hause Breitenbach, Ringleben, Kalten-Nordheim und Krainberg, die Voigtey Schwanensee, das Vorwerck Bachstätt, das Cammer-Gut Marck-Vippach, neun Sechzehn-Theile am Geleit zu Erfurt, den halben Georgenthäler Hof daselbst, und die halbe Saalen-Flösse. Endlich Hertzog Bernhard Amt, Schloß und Stadt Jena, samt Burgau und Lobda, die Aemter Capellendorf und Heußdorf, die Aemter und Städte Altstätt, Dornburg und Bürgel, samt dem Vorwercke Kindsdorf, die beyden Voigteyen Magdala und Gebstätt, die Stadt Buttelstätt, ein Quart an dem Geleit zu Erfurt, samt dem halben Georgenthäler Hof daselbst, das Geleit zu Wiegendorf, samt dem Dorffe, das Vorwerck Döbrizschen, samt dem Dorffe und Gehöltze, ingleichen die halbe Saalen-Flösse. Dagegen die zwey Reichs-Vota, Anwartungen, Reichs- und Creyß-Steuren, die Universität, Hof-Gericht und Schöpffenstuhl zu Jena, das Gymnasium zu Schleusingen, alle Bergwercke, Land-Tranck-Fräulein und

und Extraordinair-Steuren, die Vestung Wartenburg, samt dem Zeug-Hause, Rüst-Cammer zu Weimar, und Flösse auf der Werra, in Gemeinschaft behielten.

§. 32.

Neue Theilung.

Es starb aber zuerst Hertzog Bernhard 1682, Hertzog Johann Ernst 1683, und Hertzog Johann Georg 1686. Ob nun wol der erstere einen Printzen hinterlassen hatte: so starb doch selbiger unverheyrathet 1690, und gieng also mit ihm der Jenaische Stamm ab. Von denen andern beyden Brüdern hingegen sind die Weimarische und Eisenachische Linie geblieben. Der Hertzog Johann Ernst, hat Hertzog Wilhelm Ernsten und Johann Ernst, Hertzog Johann Georg hingegen, Hertzog Johann Georgen und Hertzog Johann Wilhelmen gezeuget. Diese Herren Vettern haben nach Abgang der Jenaischen Linie, die verledigten Lande dergestalt unter sich vertheilet, daß Sachsen-Weimar, Amt und Stadt Dornburg, Amt und Stadt Bürgel, die Aemter Capellendorf und Heußdorf, die Voigteyen Magdala und Gebstätt, die Stadt Buttelstatt, die Dörffer Döbrizschen und Wiegendorf, samt dem Geleite, die Hoheit über Apolda, die Hälffte an dem Döbrizschen Gehöltze, anderthalb Sechzehntheil von dem Jenaischen, und vier Sechzehntheil von dem Erfurtischen Geleite, samt denen Jagden, in den Jenisch und darzu gehörigen Leuchtenburgischen Jagd-Revieren; Sachsen Eisenach dagegen Schloß, Stadt und Amt

Jena, samt Burgau und der Stadt Lobda, Amt, Schloß und Stadt Altstätt, das gantze Zillbach, die Hoheit über die Herrschafft Remda, die Pfand-Gerechtigkeit von dem Amt Fischbach, die Vorwercke Döbrizschen und Schwabsdorff, drittehalb Sechszehentheile von dem Jenischen, und vier Sechszehentheile von dem Erfurtischen Geleite, den halben Georgenthaler Hof und Carthäuser Zinsen zu Erfurt, die Helffte an dem Döbrizischen Gehöltze und die Saal-Flösse. Es wurden auch die Reichs und Creiß-Vota getheilet, daß in Zukunfft Weimar das Weimarische und Eisenach das Eisenachische alleine führen solte.

§. 33.

Hertzog Wilhelm Ernst.

Hertzog Wilhelm Ernst zu Weimar, führete mit aller möglichen Sanfftmuth und Gelindigkeit die Regierung. Er hat wegen einer aus der ungeänderten Augspurgischen Confeßion im achten Jahre seines Alters freudig und ohne Anstoß in zahlreicher Versammlung abgelegten Predigt, auf der Wilhelmsburg, den Namen des Durchlauchtigen Predigers von einigen Scribenten erlanget. Er vermählete sich 1683 mit der eintzigen Prinzeßin des Hertzogs Bernhards von Jena, Charlotte Maria. Allein diese Ehe war unglücklich und unfruchtbar. Beyde wurden von einander wieder geschieden, und sie

*) Man kan hiervon auch den dritten Theil zu des Freyherrn von Puffendorff Einleitung der Historie der vornehmsten Staaten nachsehen, Cap. VII, §. 7. 8.

sie starb 1703. Er hingegen lebte noch bis 1728.

Die II. Abtheilung.

Geschichte des Hertzogs von Weimar Ernesti Augusti, als Mit-Regentens derer Weimarischen Lande.

§. 1.

Geburt der Hertzoge.

Der Durchlauchtigste Fürst, dessen Geschichte in den gegenwärtigen Blättern beschrieben werden, hat den 19 April 1688 das Licht dieser Welt erblicket, und ist mit den Namen Ernst August in der heiligen Tauffe versehen worden.

§. 2.

Eltern.

Sein Herr Vater war Johann Ernst, welcher 1707 das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt hat, ein Bruder Hertzog Wilhelm Ernst zu Sachsen-Weimar. Die Frau Mutter hieß Sophia Augusta, und war Fürst Johannis zu Anhalt-Zerbst Tochter. Sie starb aber bereits 1694. Hierauf vermählte sich der Herr Vater zum andern male mit Charlotten Dorotheen Sophien, einer Tochter des Landgraf Friedrichs zu Hessen-Homburg, die aber auch 1738 zu Weimar wieder verschieden ist. Es ist unnöthig, in der Stamm-Reihe derer hohen Vor-Eltern Sr. Hochfürstlichen Durchl. hier

weiter hinauf zu steigen, indem solche aus unserer vorigen Abtheilung und der selbiger beygefügten genealogischen Tabelle, mit mehrern werden zu ersehen seyn.

§. 3.
Erziehung.

Es ist leicht zu erachten, daß die Erziehung unsers Printzens werde mit allen gehörigen Eifer seyn besorget worden, und die Universität Jena ist so glücklich gewesen, daß dieser Fürst sich einige Zeit der Studien und einem Fürstlichen Printzen anständigen Exercitien halber, daselbst aufgehalten hat. Gleiches Glück hat auch die weitberühmte Friedrichs-Universität zu Halle eine geraume Zeit genossen. Hier hat sich der Printz vornemlich bey dem sel. Buddeo in der Theologie und Philosophie privatissime unterrichten lassen; worbey der Herr Geheime Rath Gotthelf Friedrich Marschall, genannt Greif, die Hofmeister-Stelle bekleidet.

§. 4.
Gedancken von dem Studiren derer Printzen.

Ich erinnere mich hierbey derer Gedancken, eines gewissen Scribenten von dem Studiren derer Printzen*) Es sind ihrer nicht wenige schreibet er, welche glauben, daß die vielen Studia einem Printzen mehr nachtheilig als zuträglich wären; angesehen solche Fürsten öffters, entweder selbst nicht glücklich regierten, oder doch ihre Cron- und Nachfolger so verwarloseten, daß sie

*) Des Verfassers, des Lebens Hertzog Moritz Wilhelms zu Sachsen p. 323 seqq.

sie alles verderben müsten. Wie viel sind ihrer nicht, welche dem Jacobo die Schuld beymessen, daß sein Printz Carl einer der unglückseligsten Regenten der Welt geworden ist. Weil sein Herr Vater mehr Zeit auf die süssen Erfindungen gelehrter und Philosophischer Dinge gewandt, als daß er mit einer Sorgfalt oder bedächtiger Ueberlegung, auf das künftige Wohlseyn seines Sohnes besorgt gewesen? denn dieser riethe wider alle Gründe der Engeländischen Staats-Verfassung, daß sein Sohn Carolus als ein Protestantischer Printz, eine Frantzösische Prinzeßin, der Catholischen Religion zugethan, heyrathete, und in den Heyraths-Tractaten solche Dinge eingienge, welche die Englische Crone in die äusserste Verwirrung, ihn aber in das gröste Unglück stürtzen musten. Hingegen wenden andere ein, wären öffters Printzen, oder auch Ministers gewesen, welche das Glück gehabt, das Staats-Ruder gantz alleine zu führen, und ohne daß sie selbst einige Wissenschafften von solchem Studiis besessen, doch ihrer Regierung und Verwaltung am allerbesten vorgestanden hätten. Diejenigen, wenden diese wieder ein, welche das Leben und die Geschichte des Cardinals von Richelieu beschrieben*) vergleichen ihn zum Theil mit einem erfahrnen Steuermanne, welchen GOtt der Frantzösis. Crone damalen, als sie gleichsam auf einer unbegreifl. See, von allerhand verdrießlichen Sturm-Winden herum getrieben

*) S. Mr. le Clerks Lebens-Beschreibung dieses Cardinals.

trieben wurden, geschencket, und dem sie auch ihr gantzes Glück ja ihre gantze Erhaltung zu dancken gehabt; da er doch die hierzu benöthigten Staats-Wissenschafften niemalen gelernet. *) Allein hat gleich König Jacob nicht wenig Schuld an dem Untergange seines Sohnes gehabt, so finden wir auch nicht wenige, welche ihn vertheidigen, daß er ein und andere Puncte in der Heyrath seines Sohnes eingegangen, die der Protestantischen Religion höchst nachtheilig gewesen, und daß er und sein Sohn nicht ungerne gesehen, daß die Catholicken in Engelland mächtig würden. Vielleicht, weil er gegen die Preßbyterianer so erbittert gewesen, welche ihm und seiner Mutter in Schottland so grausam viel zu schaffen gemacht, daß er durch diese Allianz Gelegenheit gefunden, sich nachdrücklich zu rächen, und sich eine Parthey zu formiren, die sich ihnen weit mehr, als die Protestantischen Bischöffe in Engeland widersetzten. Zum andern sagen etliche auch, wäre dieses ein Mittel gewe-

*) Es hatte zwar dieser Cardinal die Philosophie in dem Collegio zu Lisirup in Franckreich gehöret, allein jedermann wird sich leicht einbilden können, wie schlecht diese Philosophie beschaffen; die Historie, Staats-Rechte, eine vernünfftige und wohlgegründete Staats-Klugheit und was ferner hierzu erfordert wird, hat er niemals gehöret. Er war mit einem Wort ein Empiricus. Seine übrigen Studia in der Theologie waren auch so beschaffen, daß es schiene, als wenn er zu solcher gar schlecht wäre aufgelegt gewesen. Her M. Acker, ein gelehrter Schulmann, hat eine schöne Dissertation de Politicis Empiricis geschrieben, denen er aber das Wort allzusehr redet.

gewesen, zur absoluten Macht zu gelangen. Denn indem König Jacob solche Spaltungen unter dem Volcke gemacht, hätte es dadurch ohnkräfftig werden müssen, seine Privilegien zu mainteniren. Wird gleich auch Richelieu von etlichen bis in Himmel erhoben, so sind doch derer hinwiederum sehr viele, welche ihn einer Treulosigkeit eines Ehr-Geitzes und Grausamkeit, auch aller derjenigen Laster beschuldigen, welche man gemeiniglich bey einem übelgegründeten Staats-Manne findet. *)

§. 5.

Reisen des Hertzoges.

Nach vollbrachten Studiis, that unser Durchlauchtigster Hertzog mancherley nutzbare Reisen in fremde Lande, um also hierdurch nach dem im Vaterlande gesammleten Vorrath von schönen Wissenschafften sich desto vollkommener zu machen, denn dieses soll der Zweck aller mit Nutzen angestelleten Reisen seyn, wenn man nemlich die im Vaterland angewöhnte gute Sitten, mit denen auswärtigen Artigkeiten verbindet, und dasjenige, was man auswärts löbliches gesehen oder gehö-

*) S. Recueil de diverses pieces pour servir a l'histoire de France sous le regne de Louis XIII. in fol. 1644. In welchen 33 Satyren wider die Staats-Regierung des Cardinals von Richelieu befindlich. Doch dieser Sammlung wurde eine andere entgegen gesetzt, welche A. 1635 und 1643 zu Paris heraus gekommen war, unter dem Titul: Recueil de diverses pieces pour servir a l'histoire, depuis 1620 jusqu'oi 1634 in welchem man alles, was zum Ruhm des Cardinals dienen können, beygebracht hatte.

gehöret, zu seinem und des gemeinen Wesens Besten nützlich anwendet.

§. 6.

Wird Mit-Regente derer Weimarischen Lande.

Unser Printz verlohr seinen Herrn Vater 1707 hatte hingegen in eben demselben Jahre das Vergnügen, daß er von seines Herrn Vaters Bruder Wilhelm Ernst, der mit seiner Gemahlin eine unglückliche Ehe führete, und also keine Kinder zeugete, zum Mit-Regenten derer Sachsen-Weimarischen Lande erwählet ward.

§. 7.

Streit mit Schwartzburg-Arnstadt.

Wir wollen das Merckwürdigste dieser gemeinschafftlichen Regierung beschreiben. Hieher gehöret nun erstlich, der mit dem Hause Schwartzburg-Arnstadt entstandene Streit. Der Graf von Schwartzburg war nemlich vor einiger Zeit in den Fürsten-Stand erhoben worden, und hatte viele actus Superioritatis territorialis ausgeübet, welche Sachsen-Weimar, als Lehns-Herr von Arnstadt, nicht verstatten wolte. Weimar ließ dieserhalb 1500 Mann zu Pferd und Fuß in die Stadt Arnstadt einrücken, und folgendes Patent allda affigiren:

Von GOttes Gnaden Wir Wilhelm Ernst, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter

Graf

Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravenberg, Herr zum Ravenstein rc.

Vor uns und unsern freundlich gelieb-ten Vater, Herrn Ernst August, sowol in Vormundschafft Unsers auch freundlich ge-liebten unmündigen Vetters, Herrn Jo-hann Ernsts Hertzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und West-phalen rc.

Entbieten unsern in der Herrschafft Arnstadt, Amt Käfernburg, Stadt Plauen, und deren sämtlichen Pertinentien, einge-sessenen Sohns und Landes-Unterthanen, weß Standes und Würden sie sind, Un-sere Genade und alles Gutes, und ist de-nenselben ohne diß bekannt, wie genau uns als Landes und Lehns-Herren, obbedeutete Lande verwandt, und wie wir darinne zu gebieten und zu verbieten, Ordnungen und Mandata zu publiciren und anschlagen zu lassen, auch die an uns ergehende Appellationes anzunehmen und darunter zu erken-nen, nicht weniger andere Landes und Lehns-Herrschafftliche hohe Jura zu exerciren be-fugt sind, und darinnen noch letzthin bey dem Herkommen, von abgelebter Kayserlichen Majestät glorwürdigsten Andenckens geschä-tzet worden.

Nach-

Nachdem aber diesem entgegen eine Zeither des Fürstens Anton Günthers zu Schwartzburg Lbd. und dero Canzeley zu Arnstadt sich nicht entblödet, den zwischen uns und Eingangs erwehnten Landen obwaltenden Nexum verächtlich ausser Augen zu setzen, und uns sich gleichsam zu parificiren, die von Alters hergebrachte Sächsische Rechte und Gewohnheiten nach und nach in Abgang zu bringen, mehrermeldter Canzeley den neuerlichen und unzuläßlichen Titul einer Regierung beyzulegen, vor sich Ordnungen und Gesetze zu machen, hingegen unsere ihnen zugefertigte Befehle, so in Land zu publiciren gewesen, zurück zu halten, zu intercigiren und zu unterschlagen, oder denen Unterthanen die Beobachtung derselben zu verbieten, unsere immediate Bediente, unter ihre Jurisdiction zu ziehen, darbey zu an uns ergangene Appellationes durch übermäßige und wider die Tax-Ordnung lauffende Gebühren, Verweigerung der Acten, Bedrückung der armen Appellanten, Anmessung einer unbefugten Cognition, super meritis Appellationum, und sonst auf andere Weise zu hemmen, oder wohl gar nicht zu respectiren, ingleichen die armen Unterthanen, so bey uns, als jetztregierenden Landes-

Für-

Fürsten und Lehn-Herrn Schutz und Hülffe gesucht, übel und spöttlich zu tractiren, auch durch Entsetzung von Diensten, übermäßige Executiones und auf andere mehrere Art zu bedrängen, nicht weniger in denen an uns abgelassenen Schreiben und Berichten, den uns schuldigen Respect zu vergessen, mit anzüglichen, spitzigen und unanständigen Expressionibus sich öffters heraus zu lassen, auch sogar letzthin des gesamten Chur und Fürstlichen Hauses Sachsen uhralte Privilegia offenbar zu violiren; und wir dann solchen Unfug in die Länge nicht nachsehen können, sondern vielmehr uns in Unserm Christ-Fürstlichen Gewissen verbunden erachten, sowol die uns in obangeregten, Unserm gesammten Fürstenthum und Sächsischen Lande zugehörigen Oertern zustehende, und von Unsern hochgeehrten Herren Vorfahren hergebrachte hohe Jura aufrecht zu erhalten, als auch alles anderes ungebührliches Beginnen ernstlich zu ahnden, und den armen bedrängten und Hülfflosen Unterthanen kräfftigen Schutz zu leisten: Als sind wir bewogen worden, vermittelst militarischer Execution, Unsern vorigen und jetzigen Verordnungen, Mandaten, Befehlen und Patenten, gebührenden Nachdruck zu geben, und dasjenige,

jenige, was man vormals heimlich hinterhalten, interrigiret und untergeschlagen, nochmals affigiren, darbey auch durch Anordnung einer Commission, die bisherige Ungebühr untersuchen und abstellen zu lassen.

Befehlen derowegen und gebieten allen, in Eingangs-erwehnten uns verwandten Landen befindlichen Städten, Dörffern und Communen, wie auch insgesammt allen und jeden Personen, daß sie gedachter unserer Commission sich im geringsten nicht widersetzen noch vor jetzo oder in Zukunfft sich an den, von uns oder in unsern Namen angeschlagenen oder anzuschlagenden Patenten und Verordnungen vergreiffen, oder daß solches von andern geschehe, zulassen, sondern wo sie dergleichen wahrnehmen, solches äussersten Fleisses abwenden, und allenfals so fort an Uns gebührend unterthänigst berichten, im übrigen aber der Arnstädtischen Canzeley den Titul einer Regierung nicht beylegen, noch von den hergebrachten Sächsischen Rechten und Gewohnheiten abweichen, sondern den zwischen uns und denen im Eingang und mehrmals berührten Landen und dero Besitzern, enthaltenen kundbaren Nexum strecklich vor Augen haben, und darwider nichts vornehmen, thun oder lassen sollen. Massen wir denn die solchem entgegen

gen handelnde, mit ernstlicher und unnachbleiblicher Straffe, wovor sich ein jeder zu hüten wissen wird, zu belegen, diejenigen aber, so unserm gnädigsten Willen gemäß leben, und sich an der uns-schuldigen Devotion durch nichts abhalten oder irren lassen, in kräfftigen Schutz zu nehmen und wider alle etwan besorgliche Gefahr und Bedrohung nachdrücklich zu vertheidigen nicht ermangeln werden. Und ist solches unser ernstlicher Wille und Meynung. Zu Urkund haben wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit unserm Fürstl. gesammten Canzeley-Secret bedrucken lassen. So geschehen und geben Weimar zur Wilhelmsburg vom 8. Jul. 1711.

Wilhelm Ernst H. z. S.

(L. S.)

§. 8.

Schrifft-Wechsel dieserwegen.

Die Sache ist darauf zu einem weitläufftigen Schrifft-Wechsel gediehen. Weimar behauptete, daß die Grafen von Schwartzburg verschiedene ansehnliche Stücke von dem Hause Sachsen, von langen Jahren her zur Lehn getragen, und unter andern von Weimar, mit der Herrschafft Arnstadt, dem Amte Käfernburg und der Stadt Plauen von Zeit zu Zeit beliehen worden.

Es erschiene dieserhalben: Vorläuffige Facti Species in Sachen Sachsen-Weimar contra Schwartzburg-Arnstadt 1711. im Druck.*) Arnstädtischer Seits ware man zwar diesen Punct nicht in Abrede, meynete aber, daß von daher keine Superiorität folge. Es kam deshalben zum Vorschein: Gründliche Beantwortung der so titulirten vorläuffigen Facti Speciei in Sachen Sachsen-Weimar contra Schwartzburg-Arnstadt.**) Allein diese Schrifft ward von Weimar in einer eigenen weitläufftigen Deduction beantwortet, deren Titul ***) folgender ist: Deductio Juris & Facti in Sachen Sachsen-Weimar contra Schwartzburg-Arnstadt, worinne durch beygelegte verschiedene Documenta mit mehrern gründlich bewiesen wird, daß die Grafen zu Schwartzburg je und allezeit Chur- und Fürstl. Sächsische Landsäßige Vasallen und Unterthanen gewesen, und dergleichen, ob sie schon neulich in Fürsten-Stand erhoben worden, noch seyn, von den Chur- und Fürstl. Hause Sachsen,

*) S. den neu-eröffneten Welt- und Staats-Spiegel 32 Theile. p. 668 seqq. und vorher finden sich noch andere in diese Sache einschlagende Schreiben. Man sehe auch den 35 Theil. p. 932 seqq.

**) Es findet sich in den angeführten Staats-Spiegel 55 Theil p. 567. seqq. 56 Theil p. 651. seqq.

***) Deren Auszug findet sich in denen Electis Juris Publici Tom IV. p. 662 seqq. 739 seqq. p. 819 seqq. p. 995 sqq.

sen, auch in dem Schwartzburgischen, und insonderheit von Sachsen-Weimar, in den dahin Lehnrührigen resp. Herrschafften, Aemtern und Städten, Arnstadt, Käfernburg und Plauen, die Landes-Fürstliche hohe Obrigkeit von Fällen zu Fällen beständig exerciret, und diese demnach durch die im vorigen Jahre abgenöthigte Execution billich vindiciret, darwider aber von Schwartzburgischer Seiten, weder in den sogenannten gründlichen Beweiß noch sonsten was erhebliches an und ausgeführet worden, und also die in Camera Imperiali per sub & obreptionem erschlichene Mandata S. C. als ungegründet und den Landes-Fürstlichen hohen Juribus nachtheilig, de Jure wieder zu cassiren seyn; mit Beylagen sub Litteris A. 1. & 2. usque ad Lit. Zzz 1. 2. 3. 4. Anno 1712.

§. 9.

Neuer Streit quoad homagium & Titulaturam.

Damit hatte aber dieser Streit noch kein Ende, vielmehr vermehrete er sich also, daß Weimar mit denen sämmtlichen Fürsten zu Schwartzburg, quoad homagium & Titulaturam, neue Händel bekam, welche sich insonderheit nach Absterben Graf Albrecht Antons zu Schwartzburg-Rudolstadt äusserten. Da ermeldte Fürsten, nemlich Fürst Christian Wilhelm zu Sondershausen, Fürst Anton Günther zu Arnstadt, und Fürst Ludewig Friedrich zu Rudolstadt beyder Hochfürstl. Weimarischen

Lehns-Curia die Lehn und resp. Mitbelehnschafft suchen muste. Denn da haben selbige behauptet, ob wären sie das homagium abzulegen weiter nicht schuldig. Sie haben dieserwegen eine Schrifft heraus gegeben unter der Aufschrifft: Quæstio homagii in Causa Schwartzburg-Arnstadt contra Sachsen-Weimar, Actenmäßig vorgestellet und nach denen Rechten betrachtet 1712. Sie haben auch noch eine höhere Titulatur vor sich verlanget, und sich über dem geweigert, die gegen Weimar vor erlangten Fürsten-Stand gewöhnliche Curialien ferner zu beobachten. Sachsen-Weimar schlug aber alles dieses ab. Die Sache kam darauf vor den Kayser, da denn endlich der Schluß dahin aus fiel: daß man es bey obangeregten der Sachsen-Weimarischen Jurium halber unterm 22 Octobr. 1709 beschehenen Decret nochmalen bewenden lasse, und die Herren Fürsten zu Schwartzburg in denen Lehns-Sachen, der Erb-Huldigung und Lehens-Pflichten halben, dem alten Form und Herkommen nachleben und die Gebühr beobachten solten. Hier ist der

Extract
Aus der von Kayserl. Majestät gegebenen Declaration d. 22 Octobr. 1709.

Der Römischen Kayserlichen Majestät allergnädigsten Herrn, ist mit mehrern gebührend referiret worden, was bey Deroselben des Herrn Hertzogs zu Sachsen-Weimar und Herrn Anthon Günthers,

thers, Fürstens zu Schwartzburg Fürstl. Gnaden, in verschiedenen eingebrachten Nothdürfften angebracht, und hinc inde zu declariren und zu verfügen gebeten haben. Gleichwie nun oballerhöchst gedachte Ihro Kayserl. Majest. in Krafft dieses declariren und erklären, daß die Schwartzburgische Standes-Erhöhung vorhin nicht anders, als salvo jure cujuscunque geschehen, noch es jemals die Meynung haben können, denen Juribus des Herrn Hertzogen in possessorio und petitorio darunter zu derogiren, oder auch des an den Kayserlichen Cammer-Gericht befangenen Litis pendenz zu præjudiciren: Also habe es dabey sein nochmaliges Bewenden, und verseheten sich Ihro Kayserl. Majest. allergnädigst, es würde der Herr Hertzog dem Herrn Fürsten zu Schwartzburg, die erlangte Fürstliche Titulatur und Prædicat hinführo zu geben, sich ferners nicht weigern; Gestalten sie hingegen auch ihn, Herrn Fürsten hiermit erinnert haben wolten, von allen denen Sachsen-Weimarischen Juribus und nexu zu widerstrebenden Neuerungen sich zu enthalten; so viel aber bey noch fürwährenden Reichs-Krieg den Beytrag

des gemeinschaftlichen Schwartzburgischen und Reußischen Regiments belanget, würde es bey vorheriger Kayserlichen Versicherung, und darüber beschehenen Erbieten des Herrn Hertzogs gelassen, jedoch mit dem Anhang, daß mehrgedachter Herr Fürst zu Schwartzburg, ausser diesen und andern ordentlichen Reichs- und Creiß-Steuren, nicht allein keine andere Exactiones und Auflagen zu erfordern, noch die deswegen einkommende Contributions-Gelder anderwerts als zum Besten des Publici zu verwenden, sondern auch seinem eigenen Erbiethen gemäß, auf Art und Weise, als es hieher kommen und vorhin geschehen, die Rechnung denen Unterthanen gnüglich vorzuzeigen habe ꝛc. Signatum zu Wien, unter Jhro Kayserl. Majestät hervorgedruckten Kayserlichen Secret-Jnsiegel, den 22sten Octobr. 1709.

(L. S.)

Friedrich Carl, Graf von Schönborn.

Frantz Wildrich von Menßhengen.

§. 10.

Vermählung des Hertzogs.

Es ist das Hochfürstl. Haus Sachsen-Weimar, unter allen Fürstl. Sächsischen Häusern nicht allein das älteste, sondern auch von GOtt

so

so hoch gewürdiget worden, daß es noch nie ausgestorben, dahingegen solch Unglück, verschiedene andere Fürstliche Linien in dem gesamten Hause Sachsen betroffen hat. Doch ist dieses Haus schon einigemal seinem Aussterbe-Fall nahe gewesen, und besonders auch 1716, massen damals von Fürstlichen Manns-Personen niemand mehr übrig waren, als die beyden regierenden Herrn, Wilhelm Ernst und Ernst August. Dieser letztere gieng damals in sein 28 Jahr, und beschloß also, durch eine glückliche Vermählung das Geschlecht fortzupflantzen. Die Wahl traf Hertzog Friedrich Erdmanns zu Sachsen-Merseburg hinterlassene Wittwe, Frau Eleonore Wilhelmine, gebohrne Fürstin zu Anhalt Cöthen. Das Beylager ward am 24sten Jan. mit aller Freude zu Nienburg vollzogen. Der Hertzog ließ darauf folgendes Notifications-Schreiben, an verschiedene hohe Höfe dieserwegen abgehen;

P. P.

Nachdem durch göttliche Fügung Wir ohnlängsthin mit der Durchlauchtigsten Fürstin Frau Eleonoren Wilhelminen, gebohrner Fürstin zu Anhalt tot. tit. exclusive Sachsen, Engern und Westphalen, verwittibter Hertzogin zu Sachsen-Merseburg, eine Fürstliche Eheverbindung geschlossen, selbige auch am 24sten jetzt-verflossenen Monats auf dem Schlosse Nienburg durch Priesterliche Copulation Christ-

Fürstlichen Brauch nach, vollzogen worden; so haben wir nicht ermangeln wollen, Ew. Liebden davon freundliche Notification zu thun, nicht zweifelnde, Sie werden sothane getroffene Ehe-Alliantz nicht allein gerne vernehmen, sondern auch in der bisher verspürten Affection gegen Uns fernerweit zu verharren, freundlich belieben, Dero Wir zu Erweisung rc. verbleiben. Geben Cöthen den 3ten Febr. 1716.

Weil in diesem Schreiben, bey der Gemahlin Titulatur die Worte: exclusive Sachsen, Engern und Westphalen stehen, so hat man noch gedencken wollen, daß obwol das Fürstl. Haus Anhalt, wegen der auf die Lauenburgischen Lande gemachten Prætension, berührte Titulatur mitführet, dennoch solche selbigem von dem Chur- und Fürstl. Hause nicht gegeben wird. Wiewol man auch von Seiten Anhalts, diese Titul gegen Sachsen, so viel Engern und Westphalen betrifft, auch weglässet.

§. II.

Character der Printzeßin, und die mit ihr erzielten Kinder.

Diese Printzeßin, eine leibliche Schwester des jetzt regierenden Fürstens zu Anhalt Cöthen, August Ludwigs, wird als ein rechtes Muster gottesfürchtiger und tugendhafter Damen gerühmet, welche mit allen den Qualitäten geprangetd, die nur immer eine hohe Fürstin zu zieren fähig sind. Sie wuste Ihren Gemahl auf die artigste und vernünftigste Weise gantz un-

ver-

vermerckt, von denen ihm natürlichen Neigungen abzuleiten, und zu einer artigen Lebens-Art anzugewöhnen. Hiernächst war sie eine recht mildreiche Wohlthäterin der Armuth. Sie starb aber den 7den May 1726. nachdem sie ihren Gemahl 8 Kinder, nemlich 3 Printzen und 5 Printzeßinnen gebohren hatte. Bey ihrem Sterben aber verließ sie nur zwey Printzen und drey Printzeßinnen noch am Leben. Davon ihr jedoch auch Emanuel Friedrich 1729 und Johann Wilhelm 1732 in die Ewigkeit nachgefolget sind. Letzterer war ohnediß ein schwächlicher und kräncklicher Herr, der weder recht hören, noch vernehmlich reden konte, ob er gleich schon 13 Jahr alt war. Von gedachten noch lebendē Printzeßinnen hergegen, sind die beyden ältesten unvermählet, die eine heißt Wilhelmina Augusta, so den 4ten Jul. 1717 gebohren, und sich ebenfalls in kräncklichen Umständen befindet. Die andere, Ernestina Albertina, ist den 28sten Decembr. 1722 auf die Welt gekommen. Die jüngste aber Bernhardina Christiana Sophia, so den 5ten May 1724 das Licht dieser Welt erblicket, wurde den 19ten Novembr. 1744 mit Fürst Johann Friedrichen zu Schwartzburg-Rudolstadt vermählet.

§. 12.

Zwillings-Geburt.

Unter diesen Kindern bemercken wir noch die beyden ältesten als eine Zwillings-Geburt. In dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen Ernestinischer Linie finden wir noch zwey solche

Zwillings-Exempla Das erste ist geschehen Ao. 1598, den 11 Apr. da Hertzog Johannes zu Sachsen-Weimar Gemahlin, Frau Dorothea Maria, gebohrne Fürstin zu Anhalt, auf dem Fürstl. Schlosse zu Altenburg einen Sohn, und eine Stunde hernach noch einen Sohn gebohren, von welchen der erste lebendig, der zweyte aber todt auf die Welt gekommen. Jener ist Hertzog Wilhelm der I. Urheber der Weimarischen Linie, so weit solche der Gothaischen entgegen gesetzet wird. Das zweyte Exempel hat sich begeben Anno 1665 den 17den Octobr. da Hertzog Johann Georgens zu Marcksuhl, nachgehends Eisenach, Gemahlin, Frau Johannetta, gebohrne Gräfin zu Sayn, Zwillinge, nemlich Printz Maximilian Heinrichen, und Printz Johann Wilhelm zu Friedewalde auf die Welt gebracht. Jener ist Anno 1668 den 22sten Jul. verstorben. Dieser aber ist zu der Regierung in Eisenach gekommen. Wir wollen hier auch noch das Gevatter-Schreiben mit einrücken, welches unser Durchlauchtigster Hertzog, an den damals regierenden Churfürsten von Mayntz hat abgehen lassen. Hier ist es:

P. P.

Ew. Lbd. verhalten wir hierdurch aus erfreueten Gemüthe dienst-freundlich nicht, wasmassen der grundgütige GOtt, die Durchlauchtigste Fürstin, unsere Hertzliebste Gemahlin, Frau Eleonoren Wilhelminen tot. tit. Ihrer Lbd. bisher getragenen

genen Fürst-mütterlichen Leibes-Bürden, heutigen Sonntags, Mittags gegen 1 Uhr, in Gnaden entlediget, und uns beederseits sowol mit einem wohlgestalten Printzen, als auch Printzeßin, mild-väterlich erfreuet, vor welchen Ehe-Seegen, und daß die Frau Mutter und beyde Fürstl. Kinder in ziemlichen Zustande sich befinden, Sr. göttlichen Allmacht billig hoher Danck gebühret.

Nachdem Wir nun Unser. Christl. Schuldigkeit nach, zuförderst dahin besorgt gewesen, diese Unsere von GOtt geschenckte beyde Fürstl. Kinder dem heiligen Tauff-Bunde und der Christlichen Kirche ohnverweilt einverleiben zu lassen, und dann zu Ew. Liebden Wir, nebst Unser Gemahlin Lbd. ein besonderes dienstfreundliches Vertrauen, (bevorab da nur hochgedacht Unsere Gemahlin Lbd. die Ehre haben, Ew. Lbd. Tauff-Pathin zu seyn) jederzeit getragen, dahero Uns auch nun die Ehre gegeben, Ew. Lbd. zu ermeldten Unsers Printzens Tauff-Gezeugen zu erwählen, und bey der noch diesen Tag verrichteten heiligen Tauffe, (darinnen dem Printzen der Name Wilhelm Ernst, der Printzeßin aber der Name Wilhelmina

Augu-

Augusta gegeben worden) Dero hohe Stelle gebührend vertreten zu lassen: so leben Wir der guten Zuversicht, ersuchen auch Ew. Liebd. hiermit dienstfreundlich, Dieselben werden und wollen diese Unsere Entschliessung im besten zu vermercken, und das Christliche Werck der Gevatterschaft hochgeneigt zu übernehmen, auch Uns und Unser Fürstlich Haus zu Dero Hochschätzbaren Affection beständig recommandirt zu halten geruhen. Ew. Liebden wünschen wir dagegen alles selbst verlangte hohe Wohlergehen von Hertzen, und haben Ueberbringern dieses Unserm Cammer-Juncker und Forstmeister Ludwig Friedrich Reinhard Rödern, aufgegeben, mit Contestirung Unser dienstfreundlichen Ergebenheit, bey verstattetem Vortritt, darum Ew. Liebden Wir dienst-freundlich ersuchen, davon auch mündliche Eröffnung zu thun, und verbleiben annebst Deroselben zu Erweisung angenehmer Dienste stets willig und geflissen. Geben Weimar den 4ten Jul. 1717.

§. 13.

Anstalt im Weimarischen wegen der Bettler und Diebe.

Wir kommen wieder auf die gemeinschaftliche Regierung Sr. Hochfürstl. Durchl. mit Dero Herrn

Herrn Vetter. Wir gedencken hier der löblichen Anstalt, welche diese Regenten Dero Unterthanen zum Besten in Ansehung des Bettel-Volcks und der Diebes-Rotten gemacht haben. Das dieserwegen publicirte Mandat ist datirt, Wilhelmsburg am 14den May 1716, und bestehet aus 28 Paragraphis.*) Nach solchen wird alles Betteln gäntzlich verbothen; alle einheimische Armen sollen sich hinbegeben, wo sie hin gehören, und daselbst entweder durch Arbeit sich selbst ernähren, oder nothdürftig unterhalten werden; Keine Unter-Obrigkeit noch Geistliche, sollen bey zehen Thaler Straffe keinem einheimischen Armen Pässe und Attestata zum Betteln geben; die Armen sind ohne Entgeld im Christenthum zu unterrichten, und umsonst zu begraben.**) Fremde Bettler sind aus dem Lande zu schaffen, und wenn sie sich wieder darinnen betreten lassen, in das Zuchthaus zu stecken. Die Handwercks-Pursche sollen sich des Bettelns enthalten, und wenn sie keine Arbeit bekommen können, mit einem Zehr-Pfennig aus der Lade das Land räumen. Die Unter-Obrigkeiten sollen auf der Handwercker Ausgaben fleißige Aufsicht haben, und deren Rechnung jähr-

*) Es findet sich vollständig in denen Electis Jur. Publ. Tom. IX. p. 511. seqq.

**) Es hat zwar Herr Prof. Brückner zu Jena, in einer besondern Dissertation dargethan, daß die Begräbnisse denen Rechten und Billigkeit nach, umsonst verstattet werden sollen. Allein die tägliche Erfahrung bezeuget es, daß die bey Begräbnissen üblichen Ceremonien bezahlet werden müssen.

jährlich der Regierung zum Durchsehen eingesendet werden, denen ausländischen verunglückten Personen, soll ohne jedes Orts Unter-Obrigkeit Concession kein Allmosen zu sammlen verstattet werden. Wer einen einheimischen oder fremden Bettler angiebt, bekömmt aus den Gerichten 6 Groschen. Die Gerichte aber, welche solchen in das Zucht-Haus nach Weimar zu liefern, diesen Vorschub aus der gesamten Landes-Casse, und noch darzu vor den Bettler täglich 1 Groschen, und die Gerichts-Knechte 6 Pfennige. Wer einen Dieb angiebt, bekommt 16 Groschen. Und wenn ein Dieb eine Rotte offenbahret, erhält er Pardon, wenn er die Todes-Straffe nach den göttlichen Gesetzen nicht verwürcket, und überdiß eine Vergeltung von wenigstens zehen Thaler aus der gesamten Landes-Casse. Die Zigeuner werden nicht gedultet. Was in dieses Mandat laufft, da sollen keine Sporteln genommen werden. Dieses Mandat soll jährlich auf den Sonntag Exaudi von den Cantzeln abgelesen, und die Unterthanen zur milden Beysteuer vermahnet werden.

§. 14.

Edict wegen der rothen Oblaten.

Bald darauf kam unterm 22sten Jun. 1716 ein neues Rescript zum Vorschein, in welchen den Gerichten verbothen ward, mit rothen Oblaten zu siegeln, alle so besiegelte Attestata solten zurück gefordert, und in Zukunft das grüne Wachs allemal gebrauchet werden. Nach diesem Rescript werden also die rothen Oblaten dem

rothen

rothen Wachs gleich geschätzet. Und dieses dürffen sich, zwar nicht in Folge der Reichs- oder Landes-Gesetze, sondern nur vermöge einer von langer Zeit her eingeführten Gewohnheit, nur Standes-Personen bedienen. Wir finden gar, daß die Churfürsten dieserwegen vom Kayser eine besondere Concession erst erhalten müssen.*)

§. 15.

Der Hertzog erhält den Pohlnischen weissen Adler-Orden.

Ehe wir diese Abtheilung beschliessen, wollen wir noch erinnern, daß Se. Hochfürstl. Durchlaucht von dem Könige in Pohlen August dem andern, mit dem von ihm gestiffteten weissen Adler-Orden sind beehret worden. Das Ordens-Zeichen ist ein roth emaillirtes güldenes Creutz, welches auf Art eines Malthesser-Creutzes verfertiget ist, mit einem weissen Rande. Aus jedem von den vier Winckeln des Creutzes geht eine silberne mit Diamanten versetzte Flamme. Auf dem Creutz ist ein weisser Adler, mit güldner Crone, Augen, Schnabel und Füssen ausgebreitet, welcher auf der Brust einen güldnen Schild hält, in welchem ein silbernes Creutz, und hinter demselben zwey rothe Creutz-weise über einander geschrenckte Schwerdter mit aufwerts gekehrten Spitzen erscheinen. Der Re-

*) In den Electis Jur. Publ. Tom. IX. p. 451. lieset man den Freyheits-Brief König Sigmunds, daß die Hertzogen von Sachsen mit rothem Wachs siegeln mögen, vom Jahr 1423.

vers ist ebenfalls roth, mit einem silbernen Rande, die Flammen gülden, in der Mitten stehen die zusammen gezogene Buchstaben A. R. weiß emaillirt, mit einer Crone darüber, nebst den herum stehenden Worten: Pro fide Rege & Lege. Das Ordens-Band ist blau. *)

Die

*) Man hält den Pohlnischen Unter-Cantzler, Herrn von Szembeck, vor den Erfinder dieses Ordens. Daß aber schon ehemals in Pohlen ein weisser Adler-Orden solle üblich und gestifftet gewesen seyn, leugnet Gryphius in seinem Werckgen von geist- und weltlichen Ritter-Orden p. 193. seqq. gantz und gar. Zwar Anshelm ist in seinem Palais d'honneur p. 161. so verwegen, daß er Michovium und Cromerum die bewährtesten Pohlnischen Scribenten citiren und vorgeben darf, dieser Orden wäre auf der Hochzeit des Printzen von Pohlen Casimirs, welcher nachmals der Grosse genennet worden, die er mit Anna Gedimirs, des Hertzogs in Litthauen, Tochter 1325 gehalten, gestifftet worden. Allein wenn man beyde Scribenten nachschläget, findet man davon nichts. Zwar Vladius IV. wolte um das Jahr 1637 einen neuen Ritter-Orden, zu Ehren der unbefleckten Empfängniß der heiligen Jungfrau Maria stifften; allein der Fürst Radzivil hintertrieb es. Und schreibet Pisterius Lib. VI. Flori Polon. pag. 435. ausdrücklich: Vladius Rex annis superioribus novum Ordinem militarem Equitum immaculatæ Conceptionis Deiparæ Virginis instituere decreverat. Quem Legibus certis definitum summus Pontifex Vrbanus VIII rem fervide inprimis agente Georgio Offolinscio hoc anno confirmat. Sed institutum a male suspicacibus mirifice vituperatum per dissensum Ordinum accedente inprimis Comitionum Anno sequente habitorum auctoritate, exolevit,

Die III. Abtheilung.

Geographische Beschreibung derer Hertzogthümer Weimar und Eisenach.

§. 1.

Einleitung.

Da wir bishero die erstern Geschichte des Durchlauchtigsten Hertzogs von Weimar und Eisenach Ernst August, entworffen haben: so erachten wir für nicht undienlich, bey dessen völligen Regierungs-Antritt eine geographische Beschreibung derer Hertzogthümer Weimar und Eisenach vorauszusetzen.

§. 2.

Hertzogthum Weimar.

Das Hertzogthum Weimar lieget in Thüringen, und wird von dem Fürstenthum Altenburg, dem Erfurtischen Gebiet, und den Grafschaften Schwartzburg und Beichlingen eingeschlossen.

§. 3.

Ilm-Fluß.

Die Ilm, welche im Hennebergischen entspringet, und zwischen Naumburg und Camburg bey Sultza in die Saale fället, fliesset durch das Weimarische Gebiet. Der Fluß ist zwar nicht groß, pfleget aber öffters aus seinen Ufern zu treten, und Schaden zu thun.

§. 4.

Haupt-Stadt Weimar.

Weimar ist die Haupt- und Residentz-Stadt des Hertzogs, zwischen Erfurt und Jena, zwey Meilen von hier, und von dort 3 Meilen gelegen. Die Stadt ist keine der grösten, hat aber eine angenehme Lage in einem Thal an den Ilm-Fluß. Man wird ihrer nicht eher gewahr, bis man nahe an derselben ist. Weimar soll nach einiger Meynung so viel heissen als Weinmarck, weil ehedem die umliegenden Oerter, und sonderlich Jena, ihre Weine hier zu Marckte gebracht. *)

§. 5.

Schlösser in der Stadt.

Die Stadt hat zwey Hertzogliche Schlösser. Das alte heißt das rothe Schloß, und das neue wird die Wilhelms-Burg genennet. Beyde liegen nahe bey einander. Das neue Schloß fället wohl in die Augen, nur ist es Schade, daß die Fenster nicht von einer grössern Höhe, und der Schloß-Hof von mehrerer Breite ist. Die Kenner der Bau-Kunst halten insonderheit die grosse Stiegen darinnen für was sonderliches. Denn zwey Personen können da zugleich auf- und abgehen, ohne einander zu begegnen, und dennoch beständig zu sehen. Es bestehet dieselbe aus zwey Stiegen, so an einer Säule hinauf lauffen,

*) S. Alte und neue Thüringische Chronick pag. 411. Georgius Brau hingegen saget, bey Beschreibung dieser Stadt, daß sie den Namen von einem, der hier den Wein zu pflantzen angefangen, bekommen habe.

lauffen, und eine über der andern zwischen einerley Wänden fortgehet. Die Liebhaber, welche dieses Werck gesehen, haben es bewundert, weil man wenig dergleichen antrifft. Der grosse Saal von ovaler Form ist zwar schön, doch sehr denckel. Man siehet daselbst die Bildnisse aller Hertzoge von Sachsen-Weimar in Lebens-Grösse, von dem ersten an bis auf den Vater des jüngst-verstorbenen Hertzogs. Diese Printzen sind zu Pferd vorgestellet, und von keinem unebenen Meister gemacht. Hiernechst findet man auch ein Mathematisches Kunst-Gemach oder Turris Echonica, in welchem zwey Personen, die einander gegen über stehen, und leise gegen die Wand sprechen, sich deutlich verstehen können, ohne daß die in der Mitte stehenden etwas davon vernehmen.

§. 6.

Bibliothec.

In diesem Schloß ist die Fürstliche Bibliothec, so zwar nicht die zahlreichste, doch mit verschiedenen raren Büchern versehen. Es ist dieselbe wöchentlich zweymal offen: da denen neugierigen Liebhabern nicht allein die Bücher zum Durchgehen, sondern auch gar mit sich nach Haus zu nehmen erlaubt ist, wann sie nur demjenigen, so die Aufsicht darüber hat, ein Scheinigen darüber zustellen. Sie hat durch des Vice-Cantzlers Moritz Gerhard von Lilienheim, des Baron Logau, und des berühmten Conrad Schurtzfleisch Bücher-Sammlungen, desgleichen durch die aus der Gudenischen Auction an-

geschaffte schöne Wercke, einen ansehnlichen Zuwachs bekommen. *)

§. 7.

Müntz-Cabinet.

Das Müntz-Cabinet, worinnen sonderlich die Sächsischen Medaillen und Müntzen beysammen sind, ist dem ehemaligen Churfürstlichen Sächsischen Geheimden Rath und Ober-Hof-Marschall, Friedrich Adolph von Haugwitz abgekauffet worden.

§. 8.

Naturalien-Cabinet.

Den Grund zur Kunst- und Naturalien-Cammer, machen diejenigen Curiositäten und Merckwürdigkeiten aus, welche der ehemalige Leipziger Bürgemeister von Adlershelm besessen hat. Und findet man darunter auswärtige Thiere, Mineralia, Petrefacta, Conchylia, künstliche Arbeit im Wachs, Elfenbein, Agat u. d. Optische und Mathematische Instrumente, Kräuter, Blumen u. d. in grosser Menge. Der Bilder- oder Gemählde-Gallerie, fehlet es nicht an guten und kostbaren Stücken, worunter auch diejenige zu rechnen sind, welche der General von Wutzenau aus seinen Italiänischen Kriegs-Zügen mitgebracht, und für 8000 Thaler hieher verkauffet hat.

§. 9.

Geistliche Gebäude.

Von geistlichen Gebäuden ist sonderlich zu besehen,

*) Heinrich Leonhard Schurtzfleisch hat 1715 eine besondere Nachricht von ihr heraus gegeben.

sehen, die Pfarr-Kirche zu St. Peter und Pauli. Man findet in solcher viele Fürstl. Begräbnisse und merckwürdige Epitaphia. Churfürst Johann Friedrich mit seiner Gemahlin und jüngsten Sohne haben auch hier ihre Ruhestätte, und lautet seine Grabschrifft also: Johann Fridericus D. G. electus martyr Jesu Christi, Dux afflictorum, Princeps Confessorum fidei, Comes veritatis, Signifer S. crucis, antesignanus patientiæ & constantiæ, Heres vitæ æternæ, obdormiscens in Christo, migravit ex hac miserrima vita in cœlestem patriam Vinariæ M. Martio D. III. Anno 1554 ætatis 51. Am Altar ist ermeldter Churfürst mit seiner Gemahlin und drey Söhnen, bey dem Crucifix Lutherus und Churfürst Johannes von Lucas Cranach gemahlet. *)

§. 10.

Jahr-Geschichte der Stadt Weimar.

Wenn die Stadt Weimar erbauet worden, davon findet man keine Nachricht. Doch muß der Ort bereits im Jahr 975 in ziemlichen Stande gewesen seyn, weil Kayser Otto II. allda einen Reichs-Tag gehalten hat. Die Grafen von Orlamünde sind anfangs Herren dieser Stadt und Gegend gewesen. Ihre Residentz der Hornstein genannt, war über der Ilm auf der Höhe, so jetzo die alte Burg heisset. Als aber einsmals (er 1342) der Graf, zu Erfurt auf dem Rathhause war, und den durchreisenden

*) Von ermeldten Churfürsten kan man nachlesen, was wir oben in der 1 Abtheilung vom 16-18 §. von ihm angeführet haben.

senden Landgrafen Friedrich den ernsthaften, höhnisch nachrief: Fritz! woher? Fritz! wohinaus? verdroß dieses dem Landgrafen also, daß er sich vernehmen ließ: Sein Haupt nicht eher sanffte zu legen, bis er den Grafen darzu gebracht hätte, daß er ihn Herr heissen müste. Es währete auch nicht lange, so machte er mit denen von Erfurt ein Bündniß wider den Grafen. Dieser wehrete sich zwar, unter dem Beystande des Grafen von Schwartzburg, so gut als er konte. Allein er zog immer den Kürtzern, und nach vier Jahren sahe er sich genöthiget, unter den Bedingungen Friede zu machen: Daß er dem Landgrafen alle seiner Schlösser, deren dreyzehen waren, abtrate, womit dieser ihn doch wiederum beliehe und ihn und seinen Nachkommen auf Lebenszeit einräumete. Orlamünde allein ausgenommen, als welches der Landgrafe vor sich behielte. Der Graf von Schwartzburg wehrete sich noch eine Zeitlang, endlich aber muste er doch Dornburg und Tondorff im Stiche lassen. Jenes bekame der Landgraf und dieses die Erfurter, für ihre aufgewendeten Kriegs-Unkosten. Da nun nach der Zeit, das Geschlecht derer Grafen von Weimar ausstarb, nahm der Landgraf, als Lehn-Herr von ihren Landen Besitz.

§. 11.
Grosse Wasser-Fluth.

Das 1613 Jahr ist um deswillen merckwürdig für Weimar, weil die Stadt damals, und zwar den 19 May, von dem entstandenen grossen

sen Ungewitter und Wasser-Fluth so viel leiden müssen. Zu Mittage begonten sich die Wetter-Wolcken schon aufzuthürmen. Sie nahmen darauf den gantzen Gesichts-Creiß ein, also daß es gegen vier Uhr grausam zu wetterleuchten und zu donnern anfieng, und zwar nicht an einem Orte, sondern fast in einer Stunde über das gantze Land, vom Thüringer-Wald bis an den Hartz. Es fielen dabey Schlossen und Hagel in ungewöhnlicher Form und Grösse. Etliche waren länglicht und zackicht, etliche auch so groß wie die Hüner-Eyer; wodurch die Feld-Früchte mehrentheils zu Grunde gerichtet, auch viel groß und klein Vieh, auf dem Felde und in denen Hürden erschlagen worden. Ingleichen wurden alle Dächer und Fenster, wo der Strich hinkam, zerschmettert. Gegen Abend um acht, war das Donnerwetter in Weimar am grausamsten, und währete bis des Morgens um drey Uhr. An dem Schloß-Graben stunden zwey Wohn-Häuser, selbige wurden von einem harten Donnerschlage in einem Streich miteinander in den Graben gestürtzet. Die Donnerschläge und Creutz-Streiche sammt den Hagel, giengen aus denen gleichsam mit einander streitenden Wetter-Wolcken immer durcheinander. Das Feuer ist klumpenweise vom Himmel gefallen, also daß die Nacht davon erleuchtet worden, daß man dabey hat lesen können. Der Ilm-Fluß hat sich wegen der grossen Wasser-Brüche auch dergestalt ergossen, daß selbiger bey vierzehen Ellen hoch gewachsen; da ist denn das

Wasser über das Kegel-Thor hinweg, und von dem Frauen-Bild bis an das daselbst stehende Marien-Bild gegangen. Von dannen lief es in den Schützen-Graben und drang durch die Schieß-Löcher häuffig in die Stadt. Weil nun das wilde Wasser alles überschwemmet hatte, konte niemand dem andern zu Hülffe kommen. Und wenn in der Stadt-Mauer, bey dem Frauen-Thor ein Durchbruch hätte geschehen sollen, so wäre die gantze Stadt zu Boden gegangen. Es wurden jedoch in der Stadt 44 Wohnungen niedergeworffen und fortgeschwemmet. Es ertruncken auch 65 Menschen und vieles Vieh.*) Im Schlosse gieng das Wasser bis in das Archiv, wodurch viele Acta und Documente Schaden gelitten haben. Alle Gebäude, so im Fürstlichen Schloß-Garten stunden, giengen mit fort, bis auf das Brau-Pulver- und Schieß-Haus, welche stehen geblieben.

§. 12.

Belvedere.

Nicht weit von Weimar haben unsers Hertzogs Hochfürstl. Durchl. die sogenannte Schantze anlegen, auch eine Stunde davon, ein Lust-Schloß Belvedere erbauen lassen. Dieses führet den Namen dieserwegen, weil man aus denen obern Zimmern, die angenehmsten Gegenden gewahr wird. Das Haus ist klein und wenig Platz darinnen. Die vornehmste Schönheit aber bestehet in der angenehmen Lage. Der Gar-

*) Davon der Verfasser der alten und neuen Thüringischen Chronick eine eigene Specification mit hat eindrucken lassen.

Garten ist zusammt dem Fasanen- und Thier-Haus, worinnen man allerhand Arten von Indianischen Geflügel und Vögeln siehet, sehr wohl angeleget. Man siehet in solchem eine zahlreiche und auserlesene Orangerie, auch viele fremde Gewächse; wie denn nur allererst vor ein paar Jahren eine grosse Aloe zur völligen Blüthe allda gekommen ist.

§. 13.

Ettersburg.

Ohnweit Weimar lieget auch das im Jahr 1706 erbauete Jagd- und Lust-Haus Ettersburg, auf dem hohen Ettersberg, wo ein Wald mit vielem Wild ist. Es wird von den Einwohnern diese Gegend der Wetter-Hahn genennet, weil sie sich Sonnenschein versprechen, wenn die Spitze des Berges helle ist, hingegen Wind und Regen befürchten, wenn sich um demselben einige Wolcken zusammen ziehen.

§. 14.

Dornburg.

Dornburg ist eine Stadt und Schloß, welches zwischen Jena und Naumburg an der Saale auf einen felsichten hohen Berge lieget. Se. Hochfürstl. Durchl. haben auch allda ein neues Lust-Palais, welches wohl in die Augen fället, aufbauen lassen. Unter dem Schloß am Fusse des Berges, liegt ein Dorf, wo ein Paß und Brücke über die Saale gehet. Vor Zeiten war die Stadt in solchem Ansehen, daß der Kayser Otto I. A. 965 und Otto II. A. 980. daselbst residirten. Wie denn auch des letztern Schwester

Mathil-

Mathildis, Aebtißin zu Quedlinburg, in Abwesenheit ihres Vetters Ottonis III. die Thüringische Land-Stände dahin zusammen beruffen, und König Heinrich II. A. 1005 eine Reichs-Versammlung allda angestellet hat. Als die Einwohner dieses Orts von ihrem Landes-Herrn die Freyheit bekamen, wegen der An. 1450 in der Weimarischen Unruhe an den Tag gelegten Treue, sich eine Freyheit auszubitten, begehrten sie weiter nichts, als den Namen der Getreuen, daher sie lange Zeit die getreuen Dornburger genennet worden. Im dreyßigjährigen Kriege hat diese Stadt viel ausstehen müssen, sonderlich ist sie kurtz vor der ersten Leipziger Schlacht von den Croaten überfallen und ausgeplündert worden. Als aber diese eben mit der kostbaren Beute an Gold, Silber und Kleinodien fortgewolt, sind ihnen die Schweden und Sachsen über den Hals gekommen, haben viele von ihnen niedergemacht und den Rest den hohen Berg hinunter in die unten vorbeyfliessende Saale gesprenget, auch ihnen die meiste Beute wiederum abgenommen. Anno 1717 ist hier eine starcke Feuersbrunst entstanden, wodurch in wenig Stunden 56 Bürger-Häuser ohne Scheuern und Ställe, das Fürstl. Amt-Haus, Vorwerck, Kirche Pfarr-Wohnung, Schule und Rathhaus, auch Back- und Brau-Haus, sammt den Wein-Keller, in die Asche geleget worden.

§. 15.

Rassenburg.

Raspenburg auch Rassenburg oder Rastenberg

berg genannt, lieget an dem Fluß Lassa, und dem Thüringischen Gebürge, die Finne genannt, nechst der Grafschafft Beichlingen. Diese Stadt hat den Namen von dem dabey liegenden alten Schlosse Raspenburg, welches Graf Ludwigs des Bärtigen dritter Sohn Heinrich Raspa zugenannt, erbauet hat, dahero auch das Schloß vor ihm den Namen überkommen. Das gedachte Schloß soll Anno 1073 erbauet und An. 1321 zerstöret worden seyn. Nach diesem findet sich, daß einer Theodoricus Anno 1331 und Tizel Anno 1346 von Rassenberg genennet worden. Um das Jahr 1371 sollen Raspenburg die Grafen von Orlamünde gehabt haben, nachdem aber soll es auf die Landgrafen von Thüringen gekommen seyn. Anno 1636 ist fast die gantze Stadt im Rauche aufgegangen. Zehen Jahr darauf ist ein Gesund-Brunnen allhier im Mühlthal bey der Hasel-Mühle am Heyden-Grunde in 3 Quellen entsprungen, so viel preßhaffte gesund gemacht. Solches aber hat nur bis ohngefehr Anno 1648 gewähret. Doch Anno 1696 hat sich dieser Gesund-Brunnen auf eben dem Platze abermals und in eben drey Quellen hervor gethan. Ein Rassenburger Poet hat zum Gedächtniß folgendes Chronostichon hierauf verfertiget:

sæpe sIt hIs haVstVs fons ægrIs oMIne faVstVs.
VItæ Vena fLVat, nIgra poDagra rVat.

Und Anno 1718 hat sich ebenfals wiederum ein Gesundbrunnen gezeiget.

§. 16.

Merckwürdige Begebenheit allda.

Im Jahr 1293 fielen des Kayser Adolphs Völcker, so er mit vom Rhein brachte, in das hiesige Land ein, trieben unsäglichen Muthwillen, plünderten Dörffer und Clöster und giengen mit den Nonnen sehr übel um. Mannes und Weibes-Personen untereinander musten ihnen nackend bey dem Tisch aufwarten. Ein altes Weib beschmierten sie mit Wagen-Ther, steckten sie hernach in ein Faß voll Federn und jagten sie also durch das Lager. Als Marggraf Friedrich I. solches erfuhr, zog er aus Beichlingen, Sachsenburg und Heldrungen, einiges Volck zusammen, überfiel die Kayserlichen unversehens, und bekam den mehrern Theil gefangen. Er ließ solche, wegen ihres verübten Muthwillens castriren und schickte sie nur in ihren Nieder-Kleidern wieder in das Kayserliche Lager zurück.

§. 17.

Buttelstädt.

Buttelstädt, ist ein anderthalb Meilen von Weimar gelegenes Städtgen. Es hat seit 1456 eine Voigtey, welche insgemein von ihrem grösten Dorffe Brembach, die Voigtey Brembach genennet wird. Auch hat hier ein vornehmes adeliches Geschlecht von Buttelstädt gesessen, von welchem Albrecht ein Hofmeister Landgraf Friedrichs des Streitbaren und Thomas

von

von Buttelstädt, Hertzog Friedrich des Einfältigen zu Sachsen Cantzler gewesen. Vermuthlich aber ist dieses Geschlecht im 15 Jahrhundert eingegangen, weil man in folgenden Zeiten, bey den Sächsischen Scribenten nichts von selbigen findet. Anno 1516 wurden auch hier zu Buttelstädt einige Streitigkeiten zwischen Chur-Mayntz und Chur-Sachsen verglichen.

§. 18.

Buttstädt.

Dieses Buttelstädt ist mit einem andern Städtgen, Namens Buttstädt, nicht zu verwechseln. Buttstädt lieget an der Losse, und ist wegen der Viehmärckte bekannt, und soll es auch den Namen von Ochsen und Büffeln haben, *) indem ehedem wohl auf die 18 oder 20 tausend Ochsen dahin sind zu verkauffen gebracht worden.

§. 19.

Uebrige Weimarische Oerter.

Die übrigen zum Hertzogthum Weimar gehörende Städtgen und Aemter sind diese: Krumsdorff eigentlichen Grossen-Krumsdorff, ein Dorff, hat aber ein Schloß und über dieses noch ein Fürstliches neu-angelegtes Lust-Palais und Garten; ist nun ein Amt.

Magdala, ein Städtgen und Voigtey eine Meile von Jena gelegen.

Bürgel, ein Städtgen, Amt und Schloß in Osterlande ohnweit Jena über der Saale.

Apolde, ein sehr altes Städtgen an der Ilm, ge-

*) S. Beyers Geogr. Jenens. p. 150.

schlecht, aber das Schloß ist fein, und der Garten schön, dabey ein Jäger-Haus ist.

§. 21.

Eisenach.

Eisenach lieget an dem Fluß Nese, *) und Herschel oder Hörsel, unten an schrecklichen Felsen, bey dem Thüringer Walde. Diese Stadt soll von der heydnischen Göttin Isis den Namen haben, welche, wie man sagt, von den alten Schwaben und Thüringern verehret worden. Allein andere verwerffen solches, und führen den Namen vielmehr von Eisen her, dessen vor Alters hier viel geschmiedet worden, wie auch noch heutiges Tages an einigen benachbarten Orten an der Ruhla geschiehet. **) Christian Juncker hält nicht unrecht dafür, Eisenach habe seinen Namen von dem Flusse Nesa oder Nise, woran es lieget, und sey nun durch Gewohnheit vor Nisenach, Iseuach oder Eisenach ausgesprochen worden. Die Gegend um Eisenach ist bergicht, und sonderlich gegen Mittag befindet sich der Enselberg, welcher das höchste Gebürge in Thüringen ist. Die Luft allhier ist gesund, und das Land ziemlich fruchtbar,

---

*) Von der Nesa bemercket Georg Fabricius in Not. ad Germanian. Fac. p. 116. dieses besondere, daß sie auch im härtesten Winter nicht leicht zufriere, welches auch Paulini in Annal. Isenac p. 107. bezeuget.

**) S. Junckers Anmerckungen über Toppii Historie von Eisenach, wie solche in dem Buddeischen Historischen Lexico angeführet wird.

bar, doch mehr an Hopffen als an Ackerbau und Wiesewachs. Wer zuerst die Stadt erbauet, davon ist keine Nachricht vorhanden, wiewol man sie für eine der ältesten Städte in Thüringen hält, und soll sie allbereit Anno 450 eine nahmhafte Stadt gewesen seyn, allwo der Hunnen König Attila mit seiner Armee soll stille gelegen, und einen grossen Land-Tag ausgeschrieben, auch mit des Thüringischen Königs Guntheri Tochter, Grimmhild, Beylager gehalten haben, welches aber von andern als fabelhaft verworffen wird. Nach der anno 909 zwischen Burchardo, dem letzten Hertzoge der Thüringer, und den Hunnen allhier gehaltenen Schlacht, darinnen gedachter Hertzog geblieben, ist das alte Eisenach, welches damals an dem Petersberge, zwischen den Wassern Nese und Hörsel gestanden, samt zwey Kirchen und einem Closter, nebst andern Thüringischen Städten verwüstet worden.

§. 22.

Deren Jahr-Geschichte.

Hierauf hat Graf Ludwig zu Thüringen und Hessen, zugenannt der Springer, das alte Gemäuer und die Steine der zerstörten Stadt über die Hörsel bringen lassen, und allda eine neue mit einer Mauer umgebene Stadt angeleget, welches anno 1070 soll geschehen seyn, da denn ein jegliches Dorf, so unter Graf Ludwigen gehöret, ein Stücke an der Stadt-Mauer bauen müssen. Anno 1073 hat man die Stadt Eisenach auch inwendig zu bauen angefangen, da

denn die Einwohner aus den benachbarten Dörffern, welche in den vorhergehenden Kriegen verwüstet worden, häuffig in diese neuerbauete Stadt gezogen, und daselbst Bürger geworden sind. Anno 1259 ist von der Hertzogin Sophia von Brabant, auf Einrathen Hertzogs Albrechts von Braunschweig, der wider Marggraf Heinrichen zu Meissen, so damals das Schloß Wartburg inne gehabt, Krieg geführet, ein Schloß an der mitternächtlichen Seite der Stadt erbauet worden. Man hat es die Klemme genennet, weil man daraus die Bürger in Zaum zu halten gedachte, daß sie sich nicht an Marggraf Heinrichen von Meissen ergeben solten; doch 1306 wurde dieses Schloß von den Bürgern zu Eisenach abgebrochen. Als sie sich aber zwey Jahre darauf an ihren Erb-Herrn Landgraf Friedrichen ergeben musten, haben sie es wieder aufbauen müssen. Das Fürstliche Schloß ist vor diesem der alten Landgrafen in Thüringen Zoll-Hof und Amt-Haus gewesen, darinnen sie sich, wenn sie in der Stadt etwas zu thun gehabt, aufgehalten, indem sie sonst auf der Wartburg residiret; Anno 1596 und 1597 ist es anders erbauet und erweitert worden, und hat anno 1598 Hertzog Johann Ernst der ältere seine Hofhaltung von Marcksuhl hieher verleget. Der Hertzog Ernst August, dessen Leben wir hier beschreiben, hat, nachdem die Eisenachischen Lande ihm zugefallen sind, das Schloß von Grunde aus, neu aufbauen lassen. Es sind sonst um Eisenach vor Alters noch vier schöne Schlösser gewesen

wesen, als die Wartburg, die Eisenacher Burg, die Vieh- oder Frauenburg, und der Mittelstein, davon aber die drey letztern in den Kriegen ums Jahr 1260 zerstöhret worden. Die Stadt hat grosse Vorstädte, nebst vier Thoren, und in den vorigen Zeiten sind viel Kirchen und Clöster hier gewesen. Anno 1617 sind bey 300 Häuser und fast der dritte Theil der Stadt in die Asche geleget worden. Desgleichen hat sie auch Anno 1636 einen starcken Brand gelitten. Anno 1248 wurde Landgraf Heinrich zu Thüringen und Hessen, der wider Friedrich II. zum Kayser aufgeworffen worden, allhier begraben. Um das Jahr 1528 kam allhier die Lutherische Religion empor, und bey erfolgter gemeinen Landes-Visitation Anno 1529 hörete daselbst unter Churfürst Johannem zu Sachsen, die Catholische Religion gäntzlich auf zu seyn. Anno 1556 wurden viel Geistliche nach Eisenach verschrieben, sich wegen des Streits D. Georgii Majoris von den guten Wercken, zu unterreden.*) Anno 1704 wurde die bisherige Land-Schule mit einem Seminario theologico versehen, und anno 1707 zu einem Fürstlichen Gymnasio illustri gemacht. Die Stadt hat feine Kirchen, und ist in der

*) Und bemercket Herr Johann Conrad Knauth in der von ihm herausgegebenen Beschreibung des Sachsen-Landes des Schneiders p. 26. daß wenige Städte in Teutschland so viel Schlösser, Clöster, Kirchen und Capellen aufzuweisen, als Eisenach und Meissen, vor der Reformation, in ihrem Bezirck gehabt.

Stadt-Kirche das grosse Orgel-Werck zu sehen.*)

§. 23.

Wartburg. Hörselberg.

Wartburg, das Berg-Schloß, lieget gantz nahe bey Eisenach, auf einem sehr hohen Berge. Es hat seinen Namen daher bekommen, weil Ludwig der Springer, Graf in Thüringen, die umliegende Gegend, als er einsmals auf seine Jagd-Bediente daselbst gewartet, sich dermassen gefallen lassen, daß er nicht eher geruhet, bis er zu Anfang des 12 Sec. den Grund u. Boden den Hrn. von Franckenstein u. Mittelstein mit List entzogen und erbauet. Als Anno 1521 Lutherus von dem Reichs-Tage zu Worms zurücke kam, ließ ihn, um seiner Sicherheit willen, der Churfürst von Sachsen Johannes, auf dieses Schloß bringen, allwo er bis auf das folgende Jahr sich verborgener Weise aufhielt. Dannenhero er diesen Ort nachmals seinen Pathmum zu nennen pflegte. Vor Alters haben die Thüringischen Landgrafen auf diesem Schlosse residiret. Nicht weit von Weimar ist auch der sehr hohe Hörselberg, welchen man weit sehen kan. Darinnen ist eine lange Höhle, welche die Alten das Seelen-Loch genennet, und vor den Eingang zum Fegefeuer gehalten haben. Eobanus Hessus gedencket dieses Berges in folgenden Versen:

Aspicis aërio sublatum vertice Montem

Qua

*) Von dieser Stadt kan man mit mehrern nachlesen D. C. P. Paulini in historia Isenacensi, so dessen Syntagmati R. G. vorgesetzet ist.

Qua levis occidui deflectitur aura Favoni,
Horri sonum Latio vicinus nomine dixit.
Qui Nessum bibit undosum, Verarimque propinquum.

§. 24.

Was weiter zu Eisenach gehöret.

Zweytens gehöret zu Eisenach ein feiner District an der Saale, in welchen die Stadt Jena mit den beyden kleinen Städten Lobda und Remda, so 1639 der Universität Jena verehret worden.

§. 25.

Jena.

Jena, die Stadt, Universität, Schloß und Amt, liegt in Thüringen an der Saale, zwey Meilen von Weimar, in einer anmuthigen Gegend, aber mit hohen Bergen umgeben. Einigen scheinet Jena der älteste Ort zu seyn, und von dem Bach Jemda, der ohnweit davon fliesset, den Namen zu haben. Die ersten Erbauer dieser Stadt sind ungewiß, indem einige die Thüringer,*) andere die Schwaben und Hermundere, oder wie es am wahrscheinlichsten ist, die Serben und Wenden davor ausgeben, indem selbige in dieser Gegend gewohnet, und verschiedene Dörffer um Jena herum, als Cloßwitz, Geschwitz, Osmaritz, Cunitz, Nerickwitz, Löbnitz u. d. g. angelegt. Und zwar, wie es fast das Ansehen gewinnen will, ist aus verschiedenen

Dörffern eine Stadt entstanden. Wie denn dieses gewiß, daß die Vorstädte von Jena Dörffer gewesen, auch in den alten Registern ihre vorige Namen noch behalten. Es hat dieser Ort in alten Zeiten verschiedene Herren gehabt; anfänglich hat selbiger den Marggrafen von Meissen zugestanden: wie denn auch Marggraf Eccard II. der Graf Siffrid von Nordheim anno 1002 ermordet, allhier begraben worden. Nach diesem ist die Hälfte an die Grafen von Lobdaburg, und die von ihnen entsprossene Grafen von Arnshaug gekommen. Es hat aber Marggraf Friederich mit dem gebissenen Backen, den einen vierten Theil anno 1301 mit Adelheiten, Gräfin von Arnshaug verheyrathet, und den andern vierten Theil anno 1315 kauffweise von den Herren zu Elsterburg und Arnshaug, wieder an das Marggräfliche Haus gebracht.

§. 26.

Universität.

Churfürst Johann Friedrich ließ allda 1548 ein Gymnasium Academicum anlegen, welches nach erhaltenen Kayserlichen Privilegien anno 1558 in eine völlige Academie verwandelt wurde. Wie man denn auch bald einen Schöppenstuhl und ein Hof-Gerichte allhier angerichtet hat. Nach diesem ist die Stadt zwar zu dem Weimarischen Antheile geschlagen worden, die Universität aber der Ernestinischen Linie bis jetzo gemeinschaftlich verblieben. Der Ort ist nicht groß, hat aber ein altes Fürstliches Schloß. Die St. Michaelis-Kirche hat einen Altar, un-

ter welchen man weggehen kan; bey demselben siehet man das metallene Bildniß D. Luthers, en bas relief, welches ehedem über seinem Grabe zu Wittenberg gestanden ist. Die darunter gesetzten Lateinischen Verse sind von Osio. Die Collegien-Kirche hat vormals denen Dominicanern gehöret, ist aber bald nach aufgerichteter Academie, nebst dem daran stossenden Gebäude darzu gewidmet worden. In dem Collegio ist die Bibliothec und das Müntz-Cabinet nicht zu verachten. In dem 30jährigen Kriege hat dieser Ort viel ausstehen müssen, indem er bald von den Schwedischen, bald Kayserlichen Völckern ausgeplündert worden. Nicht weniger hat auch daselbst die Pest zum öfftern sehr aufgeräumet. Zumal anno 1578, in welchem Jahr man die Universität nach Saalfeld verleget, und anno 1636. Im Jahr 1660 entstund allhier ein hefftiger Studenten-Tumult, so aber, nachdem die Rädelsführer theils darinnen umgekommen, theils gefangen weggeführet worden, sich bald wieder gestillet hat.

§. 27.

Merckwürdigkeiten der Stadt.

Sonst hat man von den Merckwürdigkeiten der Stadt Jena die Verse:

Ara, Caput, Draco, Mons, Pons, Vulpecula turris,
Weigeliana Domus, septem miracula Jenæ.

Das Wort Ara deutet an, daß ausserhalb der

Kirche, der Weg unter dem Altar hingehe. Draco war das Sceleton einer Schlange mit etlichen Köpffen, die aber zertrümmert worden, und nicht mehr vorhanden ist. Caput war ein Uhrwerck in der Gestalt eines Kopffes, der die Zunge aus- und einwärts bewegte. Mons ist der Fuchsberg. Und Vulpecula turris, der Fuchsthurm, allwo in den Zeiten des Penalismi die jungen Studenten, so ein bis zwey Jahre gleichsam der andern Sclaven abgeben müssen, mit gewissen Ceremonien abgehobelt, und Purschmäßig erkläret worden. Pons zeiget auf die Bedeckung des Baches, der durch viele Strassen der Stadt fliesset, oder auf die Brücke über die Saale. Das Weigheliſche Haus war wegen des Sessels, durch welchen man ohne Betretung der Treppen in das andere Stockwerck erhoben wurde, und wegen anderer Mathematischen Kunst-Stücke, die jetzt aber gäntzlich eingehen, berühmt.

§. 28.

Universitäts-Bibliothec.

Die Universitäts-Bibliothec ist in Philologischen Schriften die stärckste von Jena, und hat die alte Churfürstliche Bibliothec, so ehemals zu Wittenberg gestanden, zum Grunde. Hierzu sind nachmals des Arumæi, Sagittarii, Bosii, Danzii Vorräthe von Büchern gekommen. In einigen Wercken aus der Gerhardischen Bibliothec, lieset man auf einem Zettul die Worte:

D O. S.

Bibliothecæ Gerhardinæ

Pars

Pars sum
cave
Ne macules
Ne laceres
Vltra Mensem ne e dicta
Bibliotheca
Apud te retineas
Furare noli.

Unter denen Büchern, die von Wittenberg hieher gekommen, befinden sich sechs Missalia, welche der Churfürst Friedrich III. durch Lucam Cranach, mit schönen Gemählden zieren lassen. Nebst einer Anno 1541 gedruckten Bibel, deren sich der Churfürst Johann Friedrich bedienet hat. Nicht sowol der Druck, als die trefflichen Gemählde, womit gemeldter Cranach dieses Werck Anno 1541 versehen, geben ihm einen hohen Preiß. Es sind dergleichen, ausser diesem, nur noch zwey Exemplare verfertiget worden. Das eine hat Marggraf Albrecht bekommen, und wird solches noch jetzo in Königsberg aufgehoben. Das andere aber ist nach Dännemarck gekommen, und in dem letzten unglücklichen Brande der Stadt Coppenhagen verlohren gegangen. Auf dem ersten Blat, welches den Pabst, die Cardinäle und andere Clerisey vorstellet, bemercket man auch einen kleinen Drachen, als das gewöhnliche Mahler-Zeichen des berühmten Cranach. Zwey andere Codices, so die Sonntäglichen Evangelia und Episteln in sich halten, sind vom Pabst Leone X. im Jahr 1507 an den Chur-

fürsten

fürsten Friedrich den Weisen geschickt worden. Man bemercket dabey, auch des D. Kanold Museogr. p. 358. daß der Churfürst vom Pabste Locum tenens S. R. I. genennet wird. Welchen Titul man sonst nirgends, als nur noch auf einem Thaler findet. Ferner ist noch ein Codex Membranaceus der vier Evangelisten, durch diesen Meister mit Gemählden gezieret, vorhanden. Ein anderes auf Pergament geschriebenes, mit vielen vergüldeten Zügen und Schriften versehenes Werck, hat vor diesem Carl V. dem weisen Könige in Franckreich gehöret. Es enthält allerley Experimenta Physica und Chymica aus Aristotele und neuern Naturkündigern. Etliche suchen sogar die Kunst, Gold zu machen, darinne. Es stehet aber zu zweifeln, ob man so viel dieses köstlichen Metalles daraus verfertigen lernen wird, als in der Verguldung des Buches angebracht worden. Es ist dasselbe 1377 geschrieben. Die hier auf Pergament befindliche Uebersetzung des Boëtii: de Consolatione Philosophiæ, ist von David Aubert verfertiget, und der Gemahlin Caroli Audacis, einer Englischen Prinzeßin, anno 1476 zugeschrieben. Von Codicibus Burgundicis können noch mehrere vorgezeiget werden, welche vor Zeiten an die Clevischen Hertzoge, und durch die Heyrath mit der Prinzeßin Sybilla an das Haus Sachsen und hieher gekommen sind. Eine Frantzösische Uebersetzung der gantzen Bibel in zwey Folianten, ist vom 14den Jahrhundert, mit vielen Gemählden versehen, und gehörte vor Zeiten dem Hertzog von Croix. Ein grosses

Missa-

Missale enthält viele Portraite hoher Personen aus Königl. Englischen Geblüte und dem Hause Oesterreich.

§. 29.

Weitere Nachricht von solcher.

Ferner findet man in der Jenaischen Bibliothec: Ein rares und in teutscher Sprache geschriebenes Martyrologium aus dem zwölften Jahrhundert, welches in Gemählden verschiedene Arten der Marter vorstellet. Venerabilis Bedæ Martyrologium ist aus dem zwölften Jahrhundert vorhanden. Geographus Nubiensis, Arabisch, vom Velschio abgeschrieben, ist in dieser Sprache noch nicht gedruckt. Ein Manuscript von der Kindheit Christi, ist aus dem zwölften Jahrhundert und in teutschen Reimen geschrieben. Der Codex MStus Epistolarum Pontificum, welche Ivo Carnotensis zusammen getragen hat, ist eines von den raresten Stücken dieser Bibliothec. Das hier befindliche MSt. der Chronicorum Ottonis Fisingensis ist in verschiedenen Stellen vollkommener, als das vom Urstisio herausgegebene Exemplar. Weil es auch aus dem zwölften Jahrhundert kommt, und die vornehmste Geschichte dabey abgemahlet sind, so dienet es, um die Trachten der damaligen Zeiten daraus zu erkennen. Unter den übrigen MStis sind viele Schriften der Kirchen-Väter, etliche Alcorane, ein Werck der Caraæorum in zween Folianten, wovor der Königl. Preußische Hof-Prediger Jablonsky dem ehemaligen Besitzer derselben D. Dantz ein hundert Ducaten vergeb-

lich

lich geboten hat. Das Decretum Gratiani. Ein Codex Decretalium, der in vielen Dingen von unsern gedruckten Exemplarien abgehet; ein Stück der Digestorum mit einer Glossa aus dem dreyzehenden Jahrhundert; der Sophocles cum Scholiis, vor ohngefehr dreyhundert Jahren geschrieben. Marcus Paulus de Venetis de Conditionibus regionum orientalium; zwey Codices von Petri de Vineis Episteln; die Chronica Conradi Vespergensis; Anonymi historia Principum Anhaltinorum, so noch nicht in Druck erschienen, Chronicon Schwarzacense; ein zur Sächsischen Historie nützliches Copial-Buch vom Closter Doberbluck, worinne alle Privilegia desselben enthalten sind; etliche Meister-Sänger-Bücher; eine teutsche Nürnbergische Chronick von Anno 1585; Henrici Cunradi Werck, von der Kunst den Lapidem Philosophorum zu bereiten, welche er aus dem Hohenliede Salomonis lehren will; ein Chronicon vom teutschen Orden.

§. 30.

Fortsetzung dieser Nachricht.

Von des Campanellæ Atheismo triumphato, wird ein autographum, welches er in seinem Gefängniß zu Neapolis wieder gemachet, hier aufgehoben. Es trifft solches in der Haupt-Sache mit den gedruckten Exemplaren überein, und in den Nebendingen aber finden sich viele Veränderungen. Es zeigen indessen die verschiedenen Handschrifften, so in diesem Wercke vorkommen, daß Campenella es nicht gantz mit eigener Hand geschrieben hat. Diejenigen so

in

in der Meynung gestanden, als sey das Sächsische Weichbild in seiner Originalen teutscher Sprache nirgends mehr vorhanden, können durch ein hiesiges Manuscript, das über dreyhundert Jahr alt ist, ihres Irrthums leicht überzeuget werden. Es ist bekannt, wie zur Zeit des Johann Hussen, die Anhänger und Lehrlinge des Conradi Candelburgii, als man nicht frey sprechen durffte, die wahre Kirche unter mancherley Bildern vorgestellet, wornach hernach Lutherus mit Cranach zu Verbesserung solcher Sinn-Bilder Gelegenheit genommen. Von diesen Anthithesibus Fratrum Candelburgicorum findet sich gleichfals ein Volumen in dieser Bibliothec. Unter den gedruckten Wercken ist von Lutheri Bibel dasjenige Exemplar vorhanden, welches dieser Reformator selbst zu seinem Hand-Buch gebrauchet, und an vielen Orten mit geschriebenen Verbesserungen, die näher zum Grund-Texte treten, vermehret hat. Welches diejenigen wohl überlegen möchten, welche ein Crimen læsæ Orthodoxiæ daraus machen, wenn man auch mit offenbaren Grunde, nur das geringste wider die teutsche Uebersetzung Lutheri, welche dieser um die christliche Wahrheiten sehr verdiente Mann, selbst niemals für untrüglich und unverbesserlich ausgegeben hat, auf die Bahn bringet. Endlich bekommt man auch allhier den Stab des Thüringischen Apostels und nochmaligen Ertz-Bischoffs zu Mayntz S. Bonifacii zu sehen. Dieses geistliche Alterthum bestehet aus schwartzen Holtze, welchem die Würmer

schon

schon hart zugesetzet haben. Das Bosische Cabinet, so zu dieser Bibliothec gekommen, ist mit inn- und ausländischen Müntzen wohl versehen. Es verdienet auch der Medicinische Garten, bey dem Collegio Anatomico in Augenschein genommen zu werden. *)

§. 31.

Gegend um Jena.

Sonst werden die Jenaische Dorfschafften in das Ober- und Unter-Amt getheilet. Jenes hat wieder zwey Aemter unter sich, nemlich das Lobdauische und Burgauische mit ihren Dörffern. Dieses wird sonst auch das Windbergische und Gleisbergische genennet. Nahe bey Jena siehet man noch die Rudera der alten Burggrafschafft und des Berg-Schlosses Kirchberg, auf dem sogenannten Schloß oder Hausberge, darunter das Dorff Ziegenhayn lieget. Hiernechst findet man auch, ohnweit Jena den sogenannten Fuchs-Thurm, ferner den Gleisberg, welcher wegen der trefflichen Kräuter berühmt, den Luther-Brunnen, woselbst sich Lutherus öffters aufgehalten hat; den Fürsten-Brunnen und andere. Auch giebt es viel Weinberge daherum, davon aber der Wein sehr schlecht ist. **)

§. 32.

*) Man sehe des Herrn Kayßlers Reisen 2 Th. p. 1121. seqq.

**) Von der Stadt Jena und der dasigen Gegend, auch daherum gelegenen Schlössern, als Gleißberg, Kirchberg, Windberg, Greifberg, Lobdeburg, Orlamünde, Wilhelmsburg, Leuchtenburg, Burgau und Dornburg. S. Adrian Beiers Geograph. Jenens. in 8.

§. 32.

Was ferner zu Eisenach gehöret.

Hiernechst gehöret weiter zu Eisenach, Stadt, Berg-Schloß und Amt Altstädt an der Mansfeldischen Grentze, so sonst zur Sächsischen Pfaltz gehörete.*) Und endlich der grosse Flecken Kalten-Nordheim, nebst dem Fürstl. Jagd-Hause Zillbach im Hennebergischen. Ausser diesem allen aber auch noch ein wichtiger Theil der Grafschaft Sayn, welche der Hertzog Johann Wilhelm von Eisenach, von wegen seiner Mutter, der Joannetta, die eine geborne Gräfin von Sayn war, besaß. Es lieget diese Grafschafft Sayn am Rhein, im Wester-Walde. Sie wird, nebst den darzu gehörigen Herrschafften in zwey Haupt-Portiones, die Sayn-Altenkirchische und Sayn-Hachenburgische getheilet. Jene, so bisher eben Eisenachisch gewesen ist, begreift folgende Stücke in sich: das Amt Altenkirchen, und die darein gehörige Kirch-Spiele, Altenkirchen, Almersbach und Mehren, nebst der Voigtey Rospach; das Amt Frensburg, mit den Kirchspielen, Kirchen, Gebertshahn und Fischbach; das Amt Friedewalde, mit dem Kirchspiele Daden; und endlich den Flecken

*) Unter dieses Amt gehören Eindorff, Eintzigen, Heugendorff, Kalbsried, Mallerbach, Mittelhausen, Nauendorff, Nieder-Reblingen, Pföffel, Schaffsdorff, Schweinsrode, Wolfferstedt, Burg-Scheidingen. Vor Alters eine Stadt, hernach ein Schloß und Dorff, anfänglich derer von Wiehe und zuletzt derer von Hoyen an der lincken Seite der Unstrut zwischen Nebra und Freyburg.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bendorf, welcher jedoch mit Hachenburg gemeinschafftlich ist. Jedes Kirchspiel macht einen Inbegriff verschiedener Dörffer und Herrschafften aus, deren in dem Sayn-Altenkirchischen Antheile, ohngefehr 107 ohne die Höfe und andere einzelne Städte gezählet werden.*) Weil aber dieses Sayn-Altenkirch Weiber-Lehn ist, so fiel es nach den Absterben des letzten Hertzogs von Eisenach, Wilhelm Heinrichs, an die Gräflich Saynischen Anverwandten zurück.

Die IV. Abtheilung.

Die fernern Geschichte des Hertzogs von Sachsen-Weimar, Ernesti Augusti.

§. 1.

Character des Hertzogs.

Der Character des Herrn Hertzogs von Sachsen-Weimar, wird uns von einem gewissen neuern Scribenten in folgenden Worten beschrieben:**) Ernst August, Hertzog zu Sachsen-Weimar

*) S. kurtzer Vorbericht, von der Beschaffenheit der Reichs-Grafschafft Sayn, und dem Hochfürstl. Brandenburg-Onoltzbachischen Succeßions-Rechte in ermeldter Grafschafft Altenkirchischen Antheils; ferner, wahrhafter Gegen-Bericht, daß die unmittelbare Reichs-Grafschafft Sayn, mit nichten Chur-Pfältzischer Lehen sey.

**) Genealogisch-Historische Nachrichten 2ter Band p. 27. seq.

Bayerische Staatsbibliothek München

Weimar unterhält einen ansehnlichen Hof und ist sein eigener Minister. Die Regierungs-Sachen müssen alle durch seinen Kopf gehen, und wie er von vielen Dingen einen gantz besondern Geschmack hat, so ist auch gegen die vorige Regierung zu rechnen, alles im Lande und am Hofe gar sehr geändert. Die Cammer-Intraden hat er sehr vermehret. Er ist lustig, liebt die Jagd, Militz, Music und alles was an den Höfen grosser Herren angebetet wird. Ob er gleich jedermann mit vieler Leutseligkeit begegnet, so ist er doch bey allem was er höret und siehet, sehr aufmercksam, und nach Befinden empfindlich. Er stellet eine zwar wohlgewachsene aber sehr hagere Person für.

§. 2.

Kriegs-Staat des Herzogs.

Es war 1728. da Ihro Hochfürstl. Durchl. durch den tödtlichen Hintritt dero Herrn Vettern, Wilhelm Ernsts, die völlige Regierung derer Weimarischen Lande in die Hände bekamen. Ihre erstere Regierungs-Sorge war mit, eine auserlesene und wohlgeübte Mannschafft auf die Beine zu bringen. Sie errichteten eine Bataillon Infanterie von 700 Mann, eine Esquadron Reuter von 180 Mann, eine Compagnie junger Edelleute zu Pferde, und eine gewisse Anzahl Husaren. Sonderlich das Fuß-Volck bestand aus lauter ausgesuchten Leuten, und ihre Montur war schön, auch die Kleider der Officiers und adelichen Cadets, alle starck mit Gold und Silber besetzet, so daß ein Fremder,

der nach Weimar kam, sich billig darüber verwundern muste. Seit dem berühmten Bernhard von Weimar, welcher bey König Ludwig dem XIII. in Franckreich, gewisse Völcker in Sold stehen gehabt, hat kein Hertzog von Weimar so viel Völcker auf den Beinen gehalten.

§. 3.

Vergleich mit dem König in Polen.

Der Hertzog gieng mit dem höchstseligen Könige von Polen, August dem andern, einen Vergleich ein, nach welchem er gedachtes Bataillon jederzeit für höchstgedachten König, so offt selbiges Se. Majest. zu Dero Diensten verlangten, in Bereitschafft hielt. Der König reichte ihnen dagegen den Sold, wie seinen eigenen Trouppen. Wobey der Hertzog noch weiter verbunden war, die Montur nach dem Muster, welches ihm von Dresden aus, zugesandt wurde, für die Leute anzuschaffen.

§. 4.

Der Hertzog wird Kayserl. General.

Nachdem aber hierauf dieser Monarch mit Tode abgieng, und es sich zu einem Kriege anlies, der auch nachmals würcklich in Teutschland sowol, als in Italien und Polen ausgebrochen ist, bekam der Hertzog Lust, als General in Kayserliche Dienste zu treten. Er that darum Ansuchung, und erhielt auch bey dem Kayser Carl VI. die Stelle eines General-Feld-Marschall-Lieutenants. Bald darauf ward er würcklicher commandirender General der sämmtlichen Kayserl. Cavallerie und Obrister über ein Regiment Cuirassier.

raßier. Das Kayserliche Diploma lautet also:

Wir CARL von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien und Servien rc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Cärnthen, Crain und Würtemberg, in Ober- und Nieder-Schlesien, Marggraf zu Mähren, in Ober- und Nieder-Laußnitz, Graf zu Habspurg, Tyrol und Görtz rc. rc. Entbieten allen und jeden Unseren Obrist-Feld-Zeugmeistern, Feld-Marschall-Lieutenanten, Obrist-Feld-Wachtmeistern, Obrist, Obrist-Lieutenanten, Obrist-Wachtmeistern, Rittmeistern, Hauptleuten, Lieutenanten, Fähndrichen, Wachtmeistern, Befehlshabern und insgemein allen Kriegsleuten, was Nation, Würden, Standes oder Wesens die seynd, so sich in unsern Kriegs-Diensten befinden, Unsere Gnade, alles Gutes, und geben Euch gnädigst zu vernehmen: Nachdem unserer und des H. Röm. Reichs, auch unserer Erb-Königreich, Fürstenthum, Landen und Unterthanen, Schutz, Sicherheit und Heil erfordert, eine Anzahl Kriegs-Volck zu Roß und Fuß, wider alle Unsere Feinde und Ungehorsame, allstets auf den Beinen zu halten, daß

wir demnach zu Erhaltung guter Kriegs-Disciplin und Ordnung das General-Commando über all unsere Kayserl. Reuterey, mit einer hierzu genugsam qualificirten Person zu ersetzen, nothwendig zu seyn befunden haben, derohalben zum General über gedachtes unser Kayserl. Kriegs-Volck zu Roß, von was Nation sie seynd, des Durchlauchtig Hochgebohrnen, Unsers lieben Oheims, Fürstens und Feld-Marschall-Lieutenantens Ernst August, Hertzogens zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgrafens in Thüringen und Marggrafens zu Meissen, Liebden, in mindester Betrachtung, deren Unserm Durchlauchtigstem Ertz-Hause und dem H. Röm. Reich sowol von Dero Fürstlichen Haus, in verschiedenen wichtigen Begebenheiten geleisten, sehr ersprießlichen Diensten, und andurch um ersagt Unser Durchlauchtigstes Ertz-Haus, und das Heil. Röm. Reich erworbenen ansehnlichen Meriten, als des von Ihro Lbden selbsten zu Unseren und des Reichs Fromben, Aufnahm und Besten hegenden bishero in viele Wege, zu Unserer vollständigen gnädigst und dancknehmigen Zufriedenheit erwiesenen höchst-rühmlichen patriotischen Eifers und dargelegten sonderbaren aufrechten Devotion, in Kriegs-Sachen besitzen. Den stattlichen Erfahrenheit, bezeigenden tapferen Valors, hohen Vernunfft und Dexterität, nicht minder anderer deroselben bey-

woh-

wohnenden fürtrefflichen Eigenschafften, dann deren dahero von Ihro Liebden anhoffenden ferneren ersprießlichen Diensten, wie wir zu Deroselben disfalls unser gantz besonderes Vertrauen setzen, gnädigst angenommen und bestellet haben; befehlen derowegen allen und jeden obvermeldten insonderheit gnädigst und ernstlich, daß ihr vorgedachtes Ernst August Hertzogens zu Sachsen Liebden, nicht allein für unseren Generalen der Cavallerie über alle unsere Regimenter zu Roß erkennen, ehren und respectiren, sondern auch dieses ihres anvertrauten Befehl und Amts-wegen erheischender Nothdurfft nach, deroselben gebührlichen und schuldigen Gehorsam erzeigen sollet. Daran erstattet ihr Unsern gnädigsten und ernstlichen Befehl, Willen und Meynung. Geben in Unserer Kayserl. Residentz-Stadt Wien, den siebenzehenden Monats-Tag Januarii, im siebenzehenhundert drey und dreyßigsten, Unserer Reiche des Römischen im zwey und zwantzigsten, derer Hispanischen im dreyßigsten, derer Hungarischen und Böheimischen aber im drey und zwantzigsten Jahr.

CARL

Eugenio von Savoy,

Ad Mandatum Sac. Cæs. Regiæque Cathol. Mattis proprium

Ignatius von Koch.

§. 5.

Wirbt einige Regimenter.

Damit nun der Hertzog seinen Eifer für das Durchlauchtige Haus Oesterreich deutlich zu erkennen geben möchte, lieferte er dem Kayser einige Regimenter, die theils am Rheine, theils in Italien gebraucht wurden, worzu ihn der Graf von Seckendorf beredete. Die aber nach Italien giengen, blieben gröstentheils auf dem Marsche über die Alpen, wegen der grossen Strapazen. Inzwischen wurde durch diese Werbungen das Land nicht wenig erschöpffet, und von Mannschaft, sonderlich auf den Dörffern, ziemlich entblösset.

§. 6.

Stifftet einen neuen Orden der Wachsamkeit.

Der Hertzog beliebte auch zu Ehren Ihro Kayserl. Majestät einen neuen Ritter-Orden der Wachsamkeit aufzurichten. Die Statuta dieses Ritter-Ordens lauten also;

Nachdem der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Ernst August, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, Ihro Römisch-Kayserl. Majestät würcklicher commandirender General von der sämtlichen Kayserlichen Cavallerie, und Obrister über ein Regiment Cuiraßiers, nach dem Exempel vieler Könige, Fürsten und Republiquen, sich schon zu der Zeit, als dieselben in Ihro Kayserl.

serl. Majestät Dienste, als General-Feld-Marschall-Lieutenant getreten, zu Ehren allerhöchst-besagter Ihro Kayserl. Majestät vorgenommen, einen Ritter Orden zu stifften, so sind dieselben hauptsächlich durch zweyerley Ursachen darzu bewogen worden:

1) Daß alle Ordens-Ritter zu Ausübung der Tugend und Meidung der Laster, welches das Haupt-Absehen bey allen dergleichen Stifftungen ist, angefrischet, und dann

2) Daß dieselben zu beständiger Treue und Ehrerbietigkeit gegen Ihro Röm. Kayserl. Maj. als das Haupt des Römischen Reichs, welchem zu Ehren vornehmlich dieser Orden gestifftet worden, angewiesen werden möchten, massen denn keiner, so nicht recht patriotisch gesinnet, und für allerhöchst-besagte Ihro Römisch-Kayserl. Majestät Carl den VI. Gut und Blut aufzuopffern gesonnen, in diesen Orden soll aufgenommen werden.

Das Ordens-Zeichen ist ein acht eckigter goldener und grün emaillirter Stern, und oben darauf ist ein goldener weiß emaillirter Falcke, dessen Schnabel und Fänge gülden, zwischen dem acht eckigten grün emaillirten Stern aber ein vier eckigter rother etwas kleinerer Stern, dessen Spitzen weiß emailliret, befindlich; an dem Falcken stehen 4 Diamante, als einer über dessen Kopf, der andere zu seinen Füssen, und der dritte und vierte an denen beyden Flügeln. Auf der andern Seite ist der achteckigte grüne Stern weiß, der viereckigte rothe aber grün emailliret.

In der Mitte stehet der Name des Durchlauchtigsten Stiffters, mit den beyden Anfangs-Buchstaben E. und A. doppelt in einander geschlungen, in einem goldenen Feld, blau verschmeltzt, worüber ein roth und weisser Fürsten-Huth, unten aber 2 übereinander liegende goldene Degen zu sehen. Der Orden wird in einem mit Diamanten versetzten Ring, durch welchen ein Ponçen-rothes mit gedoppelten goldenen Streiffen, geändertes Band gezogen, über das Camisol u. beyde Achseln, bis an die Hälfte der Brust herunter hangend, getragen; u. zwischen dem vergoldeten acht eckigten Stern stehet die Benennung des Ordens: L'ordre de la vigilance, und das darzu beliebte Symbolum: Vigilando ascendimus. Die Ursache, warum der Falcke zum Ordens-Zeichen genommen worden, bestehet darinne, daß der Durchl. Stiffter sein Absehen auf den Adler, als das Kayserl. Wappen, gerichtet, um dadurch seine und aller Ordens-Glieder Begierde, dem Kayserl. Adler, gleich wie die natürlichen Falcken sich stets zu den Adlern halten, und demselben nachgehen, in seinem Fluge nachzufolgen, und durch getreue und willigste Dienste sich Ihro Kayserl. Majestät eigen zu machen, anzeigen wollen. Die Weisse des Falckens aber bedeutet die Aufrichtigkeit, welche die Ordens-Glieder gegen den Durchl. Stiffter, und unter sich in aller Gelegenheit zeigen sollen. Was den Namen und das Symbolum betrifft, so ist dasselbe daher genommen, weil der Falcke nicht nur vor sich ein sehr wachsamer und aufmercksamer Vo-

gel,

gel, sondern auch, weil sowol jedem Christen und Ehr-liebenden Mann stets zu wachen gebühret, damit er nicht in Laster verfallen, oder an seiner Ehre und guten Namen Schaden leiden, oder auch an der nach seinem Amte und Stande ihm obliegenden Pflichten ermangeln möge.

Die vornehmste Ordens-Pflicht der Ordens-Ritter soll in folgenden Regeln bestehen: daß

1) Jedweder GOtt getreu sey.

2) So viel an ihm ist, die Tugend ausüben und die Laster meiden.

3) Ihro Kayserl. Majestät Gloire und Nutzen nach allen Kräfften befördern, und nach Erheischung der Umstände, Gut und Blut für Dieselben aufzusetzen bereit seyn.

4) Daß alle Ritter in Liebe, Einigkeit und beständigem Vertrauen ohne alle List und Falschheit mit einander leben, und einer dem andern in allen Nöthen und erforderlichen Gelegenheiten beystehen, auch

5) Sich der Noth aller Armen und Bedrängten, absonderlich aber aller armen Officierer und Soldaten nach äusserstem Vermögen annehmen solle.

Die Anzahl der Ordens-Ritter erstrecket sich auf 24, theils Fürstliche, theils andere vornehme Standes-Personen und Cavaliers, welche in hohen Civil- und Militair-Chargen stehen, und zu Schild und Helm gebohren, oder von Fournier und Stiffts-mäßigen Adel sind. Und damit dieser Orden auch nach Ableben des Durchl. Stiffters, welches GOtt noch lange entfernet seyn lassen

sen wolle, fortgeführet, und in beständiger Hochachtung erhalten werden möge: so soll selbiger von Ihro Hochfürstl. Durchl. Nachkommen, so lange die Weimarische Linie stehen wird, auf vorgeschriebene Weise, und mit eben diesen Ordens-Reguln, ohne das geringste darunter zu ändern, fortgeführet und ausgegeben werden. Solte aber nach GOttes Willen die Fürstl. Weimarische Linie, so doch GOtt verhüten wolle! gar ausgehen, und das Land an einen andern Herzog oder weiter hinaus fallen: so wird derselbe auf das verbindlichste, als es immer geschehen kan, oder mag, ersuchet, diesen zu Beförderung der Tugend, auch Ehren und Besten Ihro Röm. Kayserl. Majestät gestiffteten Orden, ebenfalls jederzeit aufrecht zu erhalten, und die dabey gesetzte Ordens-Regeln beständig in acht zu nehmen.

Das Ordens-Fest soll alle Jahr, auf den Geburts-Tag Ihro Röm. Kayserlichen Majestät celebriret, und von jedwedem Ritter, wenn er auch nicht bey dem Ordens-Meister sich befände, durch Ausübung löblicher Verrichtungen und guter Wercke begangen werden.

Sobald als einer von den Ordens-Rittern verstirbet, soll solches von dessen Erben, an den Fürstl. Herrn Ordens-Stiffter notificiret, und der Orden, damit solcher einer andern tüchtigen Person conferiret werden könne, zugleich mit zurücke geschicket werden.

Und damit endlich bey diesem Orden alles ordentlich zugehe: so soll ein Ordens-Cantzler und Ordens-

Ordens-Secretarius dabey vorhanden seyn, welche alles dabey fleißig notiren und aufzeichnen, und die Ordens-Acta in richtigem Stand halten sollen, und soll der Cantzler jedesmal aus dem Fürstl. Sachsen-Weimarischen Premier-Minister bestehen, wenn derselbe ein Cavalier, und sich seiner Geburt wegen, den Orden selbst zu erlangen, legitimiren kan. Weimar, den 2ten August, 1732.

§. 7.

Ordens-Ritter.

Die gleich Anfangs ernennete Ordens-Ritter, sind folgende:

Ihro Hochfürstlich. Durchl. Herr Hertzog Ernst August zu Sachsen-Weimar, als hoher Ordens-Stiffter.

Ihro Hochfürstliche Durchl. Hertzog Wilhelm Heinrich zu Sachsen-Eisenach.

Ihro Hochfürstl. Durchlaucht Herr Hertzog Franciscus Josias zu Sachsen-Coburg.

Ihro Durchl. Fürst Günther zu Schwartzburg-Sondershausen.

Der Graf von Seckendorf.

Der Herr Geheimde Raths-Präsident von Rheinbaben zu Weimar, als Ordens-Cantzler;

Herr General-Major von Remrad zu Weimar;

Der Königl. Schwedische Obriste, Herr von Scheiding.

§. 8.

§. 8.

Chronographa hierauf.

Ein getreues Landes-Kind, so sich J. A. G. S. nennet, hat auf diese Begebenheiten folgende Chronographa entworffen:

Ernst AVgVst, Hertzog zV SaChsen, GeneraL Von Des Kaysers gantzer ReVterey stifftet eInen HeLDen-OrDen zV hohen Ehren seInes Kaysers.

Hör, TeVtsChLanD, VVIe DeIn HaVpt Den treVen FVrsten LIebet,
SChaV, VVIe Er IhM VergnVgt Der ReVter HerrsChaft gIebet;
DoCh sIeh, VVIe Ernst AVgVst bey seIneM Kayser VVaCht,
VVer VVeIß nICht, VVIe er hat Den OrDens-Stern erDaCht.

§. 9.

Der Hertzog bauet viele Schlösser.

Nachdem indessen der Hertzog sich eine geraume Zeit an dem Soldaten-Wesen belustiget hatte: so bekam er eine grosse Lust am Bauen. Er ließ dahero fast alle alte Schlösser in seinem Lande abbrechen, und selbige wieder von Grund aus neu aufführen.

§. 10.

Hält sich meistens zu Belvedere auf.

Eine Meile von Weimar hatte der Hertzog einen Garten anlegen, und ein Lust-Haus erbauen lassen, welches er Bellevue nennete, weil man aus den obern Zimmern desselben der angenehmsten Gegenden gewahr wird. Hier hielte

te er sich meistentheils auf, und kam wenig in seine Residentz. Niemand durfte dahin kommen, wenn er nicht ausdrücklich beruffen worden. Doch hatten alle Montage gemeine Leute Erlaubniß, hinaus zu gehen, und ihre Bittschrifften dem Geheimden Secretario zu übergeben, welcher sie nachher dem Hertzog überreichete. Vornehme Personen hingegen, es mochten Fremde oder Einheimische seyn, welche den Hertzog sprechen wolten, musten sich durch den Hof-Marschall melden lassen. Doch geschahe es selten, daß sie nicht vorgelassen wurden.

§. 11.

Seine Lebens-Art daselbst.

Ordentlicher Weise waren beständig um ihn der Stallmeister, Baron von Brühl, ingleichen ein Major seiner Völcker, und ein Officier von der Leibwache, welcher entweder Lieutenant oder Fähndrich war. Mit diesen Personen brachte er da seine Zeit folgender massen zu. Des Morgens war er bald munter. Bisweilen ließ er seine Baumeister und Gärtner zu sich kommen, Auch fanden sich seine Ministri des Morgens ein, von wichtigen Angelegenheiten mit ihm zu reden. Sobald er angekleidet war, sahe er die Wache aufziehen, welche aus 33 Mann bestund, und von einem Lieutenante, oder Fähndriche aufgeführet wurde. Hierauf ließ er die Soldaten ihre Kriegs-Uebungen machen, und verwieß ihnen ihre Fehler selbst. Bey dem Exerciren gab er genaue Achtung. Wenn nun die Wach-Parade und das Exerciren vorbey war: so gieng

oder

oder fuhr der Hertzog spaziren. Um 2 oder 3 Uhr setzte er sich erst zur Tafel, da denn der Stallmeister von Brühl, der Major und der Officier von der Wache, auch was sonst noch von Fremden da war, mit ihm speiseten. Gemeiniglich daurete die Mittags-Tafel lange. Sonst giengen wenig Wochen vorbey, da der Hertzog nicht ein oder zweymal alle vornehme Personen seines Hofes, und alle Officiers seiner Völcker zu sich laden ließ.

§. 12.

Dessen Hofstatt.

Die Hofstatt des Hertzogs war ebenfalls zahlreich, und er konnte sich mit Wahrheit Personen von grossen Verdiensten rühmen. Der Herr Baron von Pöllnitz *) ertheilet uns von diesen folgende Nachricht:

Derjenige, so alles anordnen muß, ist der Baron von Rheinbaben, und führet derselbe den Titul eines Regierungs-Präsidenten. Er ist ein Mann von gutem Herkommen, aus Schlesien bürtig, und besitzt nebst seiner Geschicklichkeit ein so leutselig und bescheidenes Wesen, daß wenig seines gleichen hierinne zu finden. In seiner Jugend hat er viel gereiset, und sich bey jedem Volck, dasjenige, so er rühmliches bey demselben gefunden, zu Nutze gemacht. Er redet verschiedene Sprachen in ziemlicher Fertigkeit, ist dabey ein Kenner der Geschichte, ein grosser geschickter Rechtsgelahrter und guter Dichter. Ohn-

*) S. den I. Theil derer Briefe des Baron von Pöllnitz p. 209. seqq.

Ohnerachtet seiner aufhabenden Geschäffte und nöthige Sorge für seine starcke Haushaltung, lieget er beständig über den Büchern, und ist niemalen vergnügter, als wenn er mit seinen Büchern umgeben ist. Unterdessen ist er doch kein abgesagter Feind von allen Lustbarkeiten. Er bedienet sich derselben, ohne sich ihnen gantz und gar zu überlassen, und erwartet sie, ohne darnach zu gehen. Damit ich aber der Beschreibung von ihm ein Ende mache, will ich nur dasjenige noch anführen, was einsmals ein gewisser Printz, der ihn wohl kannte, von ihm, mit diesen Worten zu mir sagte: Wann alle Redlichkeit aus der Welt entwichen wäre, meynete ich selbe in dem Baron von Rheinbaben wieder zu finden.

Der Baron von Schmiedel ist Hof-Marschall und Director der Kriegs-Cassa, ein Mann von sonderbarer Frömmigkeit. Er erweiset sich als ein aufrichtiger Freund, träget zu einem lustigen Zeit-Vertreib das Seine gerne mit bey, und versiehet seine Bedienungen mit aller Sorgfalt. Er ist ein Feind der Laster, und sehr auf den Nutzen seines Herrn bedacht.

Der Baron von Studenitz, ein Schlesier von Geburt, ist Geheimder Rath und Cammer-Präsident. Er war ehemalen bey dem Hertzog von Sachsen-Barby in Diensten, kam aber von selbigem zu dem Hertzog von Sachsen-Hildburghausen, hatte bey diesem Printzen einige Jahre die Aufsicht über das Cammer-Wesen, erwarb sich dabey einen guten Namen, und erhielte nachhero eben diese Bedienung zu Weimar. Er ist

sonst ein gelehrter Herr, und von sonderbarer Aufrichtigkeit; hat übrigens auf seinen vielen Reisen, so er in seiner Jugend gethan, sehr wohl zu leben gelernet.

Der Herr von Hering *) bekleidet die Stelle eines Hofraths bey dem Hertzog, und ist anbey ein sehr wackerer Herr, der Gelehrsamkeit und Höflichkeit besitzet; doch stehet er in Begriff, den Hof zu verlassen, und leidet der Hertzog an ihm einen Verlust, der nicht so geschwind wieder zu ersetzen seyn wird.

Der Herr von Brühl, Stallmeister des Hertzogs, ist aus Sachsen gebürtig. Seine Geburt und herrlichen Gaben, insonderheit dessen rechtschaffenes Bezeigen, machen ihn der Gnade eines grossen Herrn vollkommen würdig. Dieses sind die Namen dererjenigen Personen, welche an dem Weimarischen Hofe die rühmlichsten Eigenschaften und das gröste Ansehen besitzen.

§. 13.

Anderweitige Vermählung.

Diese Lebens-Art führete der Hertzog in seinem Wittwer-Stande in die acht Jahre nach einander fort. Seine Unterthanen hielten zwar öfters bey ihm an, er möchte sich doch wiederum vermählen. Aber er gab immer zur Antwort: Wenn man ihn völlig zum Feinde haben wolte: dürfte

*) Der Herr von Hering befindet sich vorjetzo als Gesandter auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg. Er ist aus einer adelichen Familie im Thüringischen entsprossen.

dürfte man ihm nur vom Heyrathen etwas sagen. Endlich ließ er sich doch noch bereden, da zumal auch sein eintziger Erb-Printz 1732 mit Tode abgegangen war, und man folglich in Besorgung stehen muste, daß dereinst mit ihm die Weimarische Linie abgehen würde. Der Hertzog wähl lete die Printzeßin Tochter des Marggrafen George Friedrich Carls zu Brandenburg-Bayreuth, Sophia Charlotta Albertina, welche den 3ten August 1713 gebohren war. Er reisete dieserhalb selbst nach Bayreuth, woselbst er mit dem Hertzoge von Saalfeld am 3ten April 1734 anlangte. Sobald beyde Hertzoge des regierenden Marggrafens Zimmer betreten, ist nach abgelegten Complimenten, die Anwerbung um die Prinzeßin durch den Hertzog von Saalfeld geschehen; und zwar hat er den regierenden Hrn. Marggrafen folgender Gestalt angeredet: Ich will heute nicht essen noch trincken, bis ich zuvor meine Sache geworben habe, welches die Worte des Eliesers gewesen, welche er von sich vernehmen lassen, als er für seinem Herrn, den Isaac, um die Rebeccam geworben. Hierauf erfolgte am 5ten April das erwünschte Ja-Wort. Das Beylager solte gleich des folgenden Tages geschehen; endlich aber wurde doch der Herr Bräutigam dahin disponiret, solches noch einen Tag länger bis zum 7den April aufzuschieben. Das Hochfürstliche Beylager ward mit grosser Pracht celebriret. Die Fürstl. Braut war bey der Trauung in einen Romanischen Habit gekleidet, und zwar in einem Silber-Stücke.

Der Hertzog aber hat ein sehr kostbares Kleid von Drap d' Or angehabt. Der regierende Marggraf, der Erb-Printz und die Erb-Printzeßin, waren in Drap d' Argent, reich mit Golde gestickt, prächtigst gekleidet. Bey der Copulation hat ausser den Fürstlichen Personen und dem Priester, der die Trauung verrichtet, niemand ins Zimmer gedurft. Der Herr Superintendent Hagen, hat auf erhaltenen Special-Befehl, die Copulation, ohne vorhergehenden Sermon, oder andern Ceremonien, verrichtet, und nur ein Gebet über beyde Fürstliche copulirte Personen gehalten. Die Printzeßin Braut hat einen Chur-Hut aufgehabt, von gantz unbeschreiblichen Schmucke. Die daran und an der übrigen Kleidung befindlich gewesenen Edelgesteine, sind so kostbar gewesen, daß mancher auf 10, 12, bis 20000 Thaler geschätzet worden. Bis zur Abreise des Durchlauchtigen Paares, sind die Lustbarkeiten mit dem grösten Vergnügen aller Anwesenden fortgesetzet worden.

§. 14.

Nachricht von der Prinzeßin.

Die Prinzeßin war recht schön und wohl gewachsen, auch von gantz besondern hohen Qualitäten. Sie war an dem Anspachischen Hofe, bey der Hochseligen Frau Marggräfin erzogen worden, und hatte sich nur seit drey Jahren in Bayreuth aufgehalten. Sie ist bereits vor dem Jahre zu Ilmenau gestorben. Allen ihren

Be-

Bedienten ließ der Hertzog sodann die Besoldungen nach wie vor auszahlen.

§. 15.

Die mit ihr erzielten Kinder.

Diese Ehe war nicht unfruchtbar; denn ausser einem Printzen, Namens Carl August Eugen, der nicht älter als ein Jahr geworden, und 1736 verstorben, hat der Hertzog einen Printzen und eine Prinzeßin von seiner Bayreuthischen Gemahlin hinterlassen. Der Printz, welcher Ernst August Constantin heißt, ist den 2ten Junii 1737 gebohren, und eben derjenige, wegen dessen Vormundschaft so viele Streitigkeiten entstanden seyn. Den 23den Jan. 1743 erhielt er den Brandenburg-Bayreuthischen rothen Adler-Orden. Er ist ein Herr, der ohngeachtet seiner wenigen Jahre, vielen Verstand zeiget. Die Prinzeßin Ernestina Augusta Sophia, hat 1740 den 5ten Januar. das Licht dieser Welt erblicket. Man sehe unsere der ersten Abtheilung beygedruckte Stamm-Tafel des Hauses Sachsen-Weimar.

§. 16.

Mineralisch Wasser zu Apolda.

Um diese Zeit entdeckte man zu Apolda, ein mineralisch Wasser, welches für allerhand Kranckheiten sehr dienlich seyn solte. Der Hertzog ließ dieserwegen folgendes öffentlich bekannt machen: Nachdem sich zu Apolda in Thüringen, ohnweit Jena ein reicher Segen an

 mine-

mineralischen Wassern voriges Jahr hervorgethan, deren Quellen sechs an der Zahl sind, und deren man zum Ueberfluß noch mehrere fassen könnte; hiernechst viele krancke und gebrechliche Personen, ihre vorige Gesundheit durch solche Wasser wieder erlangt, welche überall starck versühret worden, und sogar den gantzen Winter hindurch wunderbare Curen, sowol an innerlichen als äusserlichen Schäden gethan, dieselben auch von dem Herrn Hofrath D. Teichmeyer zu Jena, und der sämtlichen medicinischen Facultät daselbst, ingleichen von andern mehr untersuchet, und sehr mineralisch und von sonderbarer Güte befunden worden: so haben Ihro Hochfürstliche Durchlaucht zu Sachsen-Weimar, um jedermänniglich nach Würden zu vergnügen, diese angenehme und schöne Gegend bey dem Brunnen, wo etliche hundert Mann arbeiten, also einrichten, und wegen der Quartiere und Victualien solche Anstalten treffen lassen, daß jeder um civilen Preiß hier leben, und sein Vergnügen finden kan, wie denn auch bereits viele Quartiere für Fremde gemiethet worden. Das widrige ausgestreuete Gerücht, als ob diese mineralische Wasser gantz vertrocknet wären, ist eine offenbare Unwahrheit, Ihro Hochfürstliche Durchlaucht befinden sich selbst allda, und tragen alles bey, was nebst der Ehre GOttes, zur Hülffe und zum Nutzen des Nächsten gereichen kan.

Anhang
zu der IV. Abtheilung.
Christian Junckers,
Sächsischen Historiographi
Nachricht
von denen Ritter-Orden
des
Hauses Sachsen;
bey Gelegenheit des von dem Hertzog
Ernst August,
von
Sachsen-Weimar
gestiffteten
Falckens-Ordens,
mit eingerücket.

Gleichwie die Stifftung aller und jeder, so Ritter-Orden, als anderer ansehnlichen Gesellschafften, bey denen sich Königl. auch Chur- und Fürstliche Personen interreßiren, hauptsächlich dahin abzielet, daß Dero Majestät und Hoheit mit desto hellerem Glantz herfürbreche, zwischen ihnen selbst die Liebe zur Tugend, Tapferkeit, Eintracht, Justice und Gelehrsamkeit entflammet, das Wohlverhalten geringerer Standes-Personen, mit so ausserordentlichen

 und

und distinguirenden Begnadigungen bestrahlet, diese aber gegen jene, zu unverbrüchlicher Treue, Devotion und Liebe verbunden, andere hingegen zu Ruhm verdienender Æmulation, in gleichmäßsigem Lauff und Bearbeitung nach der wahren Helden-Tugend angefeuret werden mögen: Also belehren uns die Geschichte der Zeiten, daß dergleichen Ritter-Orden und Gesellschafften, in sothanigem Absehen, von denen Durchlauchtigsten Chur- und Fürsten zu Sachsen, bey die hundert und funffzig Jahre her, verschiedentlich theils in Vorschlag gebracht, theils würcklich gestifftet worden, und zwar hat

I.

Churfürst Augustus zu Sachsen, im Jahr 1577 auf dem Ober-Sächsischen Creyß-Tage zu Jüterbock, einen neuen Ritter-Orden wider die Türcken in Vorschlag gebracht.*) Daß aber sich hierbey, zumal, da auch andere Potentaten hinlänglicher Beytritt hierzu von nöthen gewesen seyn würde, allerhand Hindernisse ereignet haben mögen, ist von selbsten zu glauben; zum wenigsten verdienet die disfalls, zu Einhaltung der damals grausam tobenden türckischen Waffen geführte Absicht, auch bey der Nachkommenschafft ein danckbares Lob.

II.

Hertzog Friedrich Wilhelm, dieses Namens der Erste, zu Sachsen-Weimar, in dessen Posterität die Fürstl. Sachsen-Altenburgische

*) Hr. Joh. Seb. Müller in Sächsis. Annal. fol. 172.

sche Linie über siebenzig Jahr geblühet hat, ein Herr, dessen vormundschafftliche Administration, die Chur-Sächsischen Lande einen grossen Theil ihrer Glückseligkeit, in Kirchen und Policey-Wesen, annoch zu Danck rühmen; und dessen Herr Bruder, Hertzog Johannes zu Sachsen-Weimar, ein glückseliger Stamm-Vater, aller noch jetzo lebenden Fürsten der Ernestinischen Linie; gleichwie sie selbst GOtt und sein Wort eifrig liebeten, und dessen Früchte auch an Dero Hof-Staat erkennen lassen wolten: also stifften sie zu solchem Zweck im Jahr 1590 einen Orden oder Gesellschafft wider das damals, sowol in Franckreich und Italien, als nicht weniger in Teutschland gleichsam in mode gebrachte Fluchen. In der Fürstl. Bibliotheque zu Gotha, wird das Original, von der Stifftung dieses Ordens verwahret, und hat zwar deren wörtlichen Inhalt, der selige Rath und Historiographus Saxonicus, Herr Wilhelm Ernst Tentzel*) bereits bekannt gemacht; weil aber vielleicht nicht jedermann, der diese unser Schrifft eines geneigten Blicks würdiget, jene bey Handen haben dürffte, die Sache auch an ihr selbst wohl werth, daß sie im Gedächtniß beybehalten werde: So tragen wir kein Bedencken, wenigstens, um einigen Mangel nicht erscheinen zu lassen, selbige hier zu wiederholen, wie folget:

Demnach von GOttes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Hertzog zu Sachsen, Land-

*) Monatliche Unterredungen 1697. p. 991 u. f.

graf in Thüringen und Marggraf zu Meissen, uns aus GOttes Wort erinnern, wie ernstlich darinnen seine göttliche Allmacht verboten, bey seinem allerheiligsten Namen nicht zu fluchen, noch zu schweren, oder denselben unnützlich zu führen, daß er auch durch diese schwere Sünde hefftig beleidiget, erzürnet, und zu zeitlicher und ewiger Straf, wo man dieselbe nicht von Hertzen erkennet, und bereuet, verursacht und bewogen würde, desgleichen, daß auch sonst einem Christen schandbare Worte und Narrentheidungen zu treiben, in keinem Wege geziemet noch wohl anstehen, dadurch die heiligen Engel betrübet und verjaget, der Mensch auch am jüngsten Gericht vor ein jedes unnützes Wort, Rechenschafft wird geben müssen, daher denn eines jeden Heils und Seligkeit höchste Nothdurfft erfordert, dergleichen Sünde zu fliehen und zu meiden, auch den Allerhöchsten hierzu um seinen Gnaden-Geist allezeit von Hertzen anzuruffen und zu flehen.

Und wie dann ob dergleichen gottlosen und leichtfertigen Wesen kein Gefallen, sondern wie billig, eine Abscheu und Mißfallens haben und tragen, auch nicht alleine uns dafür mit göttlicher Gnaden-Verleihung, so viel in dieser menschlichen Schwachheit geschehen kan, zu hüten, sondern auch andern mit einem guten Exempel vorzuleuchten, und darzu gute Anleitung und Erinnerung zu geben gemeinet.

Als haben wir aus sonderbarem christlichen Gemüthe für bequem und nützlich erachtet, hierzu

eine Brüderschafft aufzurichten, und jeglichen unsern vertrauten Herren und Freunden, sowol auch denenjenigen, welchen wir sonst mit Gnaden gewogen, zu einer stetigen Erinnerung und Angedächtniß einen sonderlichen hierzu verfertigten Groschen zu geben, und solle mit solcher Brüderschafft folgendermassen gehalten werden, und

Erstlich solle sich ein jeder hüten, bey GOttes Namen, auch unsers Erlösers und Seligmachers, des HErrn JEsu Christi, Marter, Leiden, Wunden und Sacramenten zu fluchen und zu schweren; desgleichen den bösen Feind ohne Noth mit Namen zu nennen.

Zum andern, solte sich ein jeder aller leichtfertigen, schämbaren, unzüchtigen und ärgerlichen Wort und Reden gäntzlich enthalten; da aber einer oder der andre hierwieder mit fluchen, schweren und unzüchtigen Reden handeln würde, der oder dieselben sollen, so offt es von ihnen geschiehet, jedesmal sechs Groschen in die Büchsen, armen Nothleidenden zum Besten geben.

Zum dritten, solle ein jeder obgedachtes Denckzeichen des Tages über bey sich am Halse tragen, da aber einer angetroffen würde, der solches nicht bey sich hätte, der soll jedesmal zweene Thaler zur Straffe geben, als den einen in die Büchsen, und den andern demjenigen, welcher mit in dieser Brüderschafft, auch es an ihm innen würde.

Zum vierten, da auch einer solch Denckzeichen muthwillig verlieren, wegschencken, oder sonsten

sonsten ablegen würde, derselbe soll zwantzig Gulden zur Strafe in die Büchsen geben.

Zum fünfften, solle ein jeder stetigs an Gelde vier Ort eines Thalers bey sich tragen, oder da solche bey einem oder dem andern nicht befunden würden, der oder dieselben sollen einen halben Thaler zur Strafe in die Büchsen geben.

Vors sechste und letzte, wenn auch einer von uns in diese Brüderschafft aufgenommen würde, soll er sich alsobald in dieses Büchlein mit eigener Hand einschreiben, und dabey verpflichten, diesen obberührten Puncten (immassen denn auch von uns mit göttlicher Verleihung beschehen solle) gebührlichen und unweigerlich zu geleben und nachzukommen. Actum Weimar am 11 Junii Anno Domini 1590.

Die Unterschrifft heist: Friedrich Wilhelm H. z. Sachsen, und gleich drunter Johannes H. z. Sachsen. Unten ist das gantze damalige Sächsische Wappen mit gehörigen Farben gemahlet. Die andern Ordens-Glieder sind in Fürsten, Grafen, Freyherrn und von Adel eingetheilet. Unter den Fürsten stehet oben an; Johann Casimir H. z. Sachsen, und dabey wieder das Sächsische Wappen gemahlet. Hierauf folget das Bayerische Wappen, ist aber kein Name darzu geschrieben. Ferner das Schwartzburgische mit der Ueberschrifft: Alb. der vier Grafen des Reichs, Graf zu Schwartzburg. Weiter: Otto Wildt und Rheingraf mit seinem Wapen. Georg Rudolph Graf zu Gleichen, und Philipps Ernst, Graf zu Gleichen

chen und Spiegelberg mit ihren Wapen. Wie denn auch im folgenden unter einen jeglichen Namen das Wapen gemahlet ist: Otto von Stadtschedel, meine Hand. Burckhard Schenck Freyherr zu Cautenburgk. Levin von Geussaw 1591. C. V. Nischwitz Hoffm. 1590. Hanß Wolff von Gleichen 1590. Schwipold von Brandenstein 1590. Caspar von Wolffrains-dorff 1590. Hans Christophel von Gottfartt der Aelste 1590. Georg Wilhelm von Berbi-storff 1591 d. 8 Julii. Rudolph von Bünaw, 1590. Georg von Birckfeld, 1590. Philipps Wilhelm Munich 1590. Ditterich Vizthum von Eckstedt 1590. H. G. von Gottfart 1590. Caspar von Hanstein 1591. Georg Rudluff Marschalgk 1591. Unter diesem letzten ist aber kein Wapen gemahlet. Zum Beschluß hat seinen Namen beygeschrieben Marcus Gerstenbergk D. Illustriss. P. P. Saxon. D, Cancell. mit seinem Symbolo: Pietas ad omnia utilis, der Jahr-Zahl 1590 und drunter gemahlten Wapen. Weil nun keine mehr sich nach Anno 1591 eingeschrieben, so wird der Orden wohl in selbigen Jahre aufgehöret haben. So weit Herr Tentzels Relation.

Anbey ist zu bedauren, daß, aller von belobten Herrn Tenzel und andern Curiosis angewendeter Sorgfalt ohngeachtet, dennoch kein einiges Original, noch copeylicher Abdruck, von diesen Ordens-Zeichen, oder Groschen, wie selbiges im Stifftungs-Briefe nach damaliger Art, genennet wird, zu dato ausfindig gemacht werden

können;

können; wie er selbst an einem andern Orte *) gestehen muß.

III.

Als die drey Chur-Sächsischen Printzen, Churfürst Christian der andere, Hertzog Johann George und Hertzog Augustus, annoch unter der Vormundschaft Churfürst Johann Georgen zu Brandenburg, und nur erwehnten Hertzog Friedrich Wilhelms zu Sachsen-Weimar stunden, errichteten sie unter sich, als ein Zeugniß brüderlicher Liebe und Einigkeit, einen besondern Orden, dessen Kleinod von Gold, unvergleichlich schön emaillirt, oder geetzt, auch auf dessen einer Seite, ein paar sich schnäbelnde Tauben, auf der andern aber der Davidische Spruch: Siehe, wie fein und lieblich ists, daß Brüder einträchtig bey einander wohnen, eingegraben gewesen. Benannter Auctor **) ziehet zwar dahin, auch eine Medaille, so zum Gedächtniß dieses Ordens solle gepräget worden seyn; jedoch da solches so klar noch nicht ist, wäre zu wünschen gewesen, daß von dem Orden selbst, dessen Verfassung, und ob derselbe ausser höchst-erwehnten drey Herrn Gebrüdern, auch noch sonst jemand mitgetheilet, oder ob, wie fast an glaublichsten, unter ihnen selbst allein, zu beständiger Erinnerung, wie höchstnöthig ihnen die Freundbrüderliche Eintracht sey beybe-

halten

*) Sächsis. Medaillen-Werck, Ernestinischer Linie P. II. p. 363.

**) l. c. Albertinischer Linie P. II. p. 315. 316.

halten worden, einige zuverlässige Nachricht hatte durch ihn erholet werden können.

IV.

Der Palm-Orden, oder fruchtbringende Gesellschafft, ist zwar nicht eigentlich von dem Fürstl. Hause Sachsen, jedoch auf dem Fürstl. Sächsischen Residentz-Schloß zu Weimar Anno 1617 gestifftet worden, hat bey seinem Wachsthum und Fortgang, fast an 70 Jahren ein recht Verwunderungs-würdiges Lustre gehabt, dessen Absehen war nicht so wohl auf tapffere Heldenthaten, als vielmehr auf die Erhaltung teutscher Treue und Ausarbeitung der teutschen Helden-Sprache gerichtet. Die Gelegenheit aber hierzu ist folgende: Als am 24 Augusti besagten Jahres 1617 kurtz nach Absterben der Fürstlichen Frau Wittib, Frau Dorothea Maria, dero hinterlassene Herren Söhne, Hertzog Johann Ernst, Hertzog Friedrich und Hertzog Wilhelm, Gebrüdere allerseits Hertzoge zu Sachsen, von Fürst Ludwig und Fürst Johann Casimir, zu Anhalt, auf Dero Residenz-Schlosse Hornburg, (jetzo Wilhelmsburg) zu Weimar eine Visite bekommen, und über der Fürstlichen Tafel der damalige Fürstl. Sachsen-Weimarische Hofmeister, Caspar von Teutleben, unter andern Discoursen erwehnete, wie nützlich in Italien die Gesellschafften der Gelehrten, zu Ausübung der Italiänischen Sprache aufgerichtet wären, und daß, seines Erachtens, auch die teutsche Sprache es wohl verdienete, daß, nach dem Exempel der Italiäner, dieselbe, vermittelst

mittelst Zusammensetzung einer Gesellschafft, unter Direction eines hohen Fürstlichen Hauptes excoliret würde, so schiene dieser Vorschlag den sämmtlichen hohen Anwesenden dermassen angenehm zu seyn, daß endlich durch weitere Vorstellung der hieraus zu erwarten habenden unschätzbaren Nutzens, so gleich der Schluß gefasset ward, dieses Propos zu secundiren, und solchemnach war, mit einhelliger Beystimmung zum ersten Oberhaupt dieses Ordens erwählet, der damals unter den Anwesenden älteste Fürst Ludwig zu Anhalt. Man beliebte zum Ordens-Zeichen, als ein allgemeines Gemählde, den Indianischen Cocos- oder Palm-Baum, mit dem Beywort: Alles zum Nutzen; welches auf einem goldenen Oval-Pfenning emailliret an einem Sittig grün seidenem Bande getragen ward. Man gab ihm dahero den Namen des Durchlauchtigen Palm-Ordens, und der Fruchtbringenden Gesellschafft. Jenen zwar zu dem Ende, weil an dem Palm-Baum alles und jedes nutzbar ist, diesen aber, damit ein jeglicher, so in demselben aufgenommen zu werden, die Ehre und Gnade hätte, sich erinnern möchte, vielfältige Frucht und Nutzen, bey Ausbesserung der teutschen Sprache durch Schrifften oder deren Beförderung zu verschaffen. Eben zur selben Zeit erklåreten sich in diesen Palm-Orden zu treten, obbenahmte Hochfürstl. Personen, und wurden von dem Durchl. Ober-Haupt, die gleichfalls damals an der Fürstl. Tafel sitzende Ministri und Cavaliers, namentlich Dietrich von Werthern,

thern, Obrister, Friedrich von Rospoth Fürstl. Sachsen-Weimarischer Cammer-Rath, und Christoph von Kersig aufgenommen, die nächste Stelle aber in den Orden nach dem Oberhaupte vorbenamten Casparn von Teutleben, als ersten Urheber dieses Vorschlages, gnädigst gegönnet. Man brachte hierauf den Orden in gewisse Statuten, und war dessen Wachsthum mit so gar verwundersamer Approbation begleitet, daß von Anno 1617 bis 1662, in welchem Jahre das andre Durchlauchtigste Ober-Haupt dieses Palm-Ordens, der Durchlauchtigste Hertzog Wilhelm zu Sachsen Weimar, seligst verschieden, 789 Mitglieder, und unter denenselben 1 König, 3 Churfürsten, 49 Hertzoge, 4 Marggrafen, 10 Landgrafen, 8 Pfaltzgrafen, 19 Fürsten, 60 Grafen, 35 Freyherren und 600 von Adel, Gelehrte und andere Vornehmen bürgerlichen Standes-Personen, die sich um Teutschland, so mit dem Degen, als mit der Feder, wohl meritirt gemacht, sich befunden haben: wozu aber folgends nach dem Jahr 1662 bis 1679 noch mehrere gekommen sind. Kaum aber, daß dieser Palm-Orden zwey Drittheil eines Seculi erreichet, so ist er um das Jahr 1680 gantz unvermuthet, und gleichsam durch einen Schlag gefallen. Denn nachdem das zweyte Ober-Haupt, nemlich der Durchlauchtigste Fürst, Herr Hertzog Wilhelm zu Sachsen-Weimar, Anno 1662 in dem Herrn seligst entschlaffen, und hierauf von gesammten Ordens Gesellschafften, der weiland Hochwürdigste Durchlauchtigste

Fürst Augustus, postulirter Administrator des Ertz-Stiffts Magdeburg, Hertzog zu Sachsen, zum dritten Ober-Haupt erwählet, und von deroselben 98 Mitglieder, unter denen Hertzog Julius Sigismund zu Würtemberg der letzte gewesen, von Anno 1662 bis 1679 aufgenommen; bald aber darauf, nemlich Anno 1680 den 4 Junii verstorben: so ist nach der Zeit kein neues Ober-Haupt nicht erwählet, sondern die zu diesem Orden gehörigen Acta, Siegel und dergleichen, an ob Durchl. Haus Sachsen-Weimar zurück gegeben worden; allwo selbige im Hochfürstl. Gesammt-Archivo verwahret, und von mir selbst vor einigen Jahren, in Augenschein genommen worden.

V.

Der Orden der Teutschen Redlichkeit, ward von dem weiland Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Friedrich den Aeltern, Hertzog zu Sachsen, der Gothaischen Linie im Jahr 1690 gestifftet, und wie Herr Imhof *) wohl erinnert, nur allein einigen Dero Herren Ministers und Hof-Cavaliers, als ein Zeichen Fürstlicher Gnade, und wessen dieselbe sich zu Ihro Durchl. unterthänigst zu versehen hätten, mitgetheilet worden. Das Brust-Schild der Ordens-Genossen zeigete auf der einen Seite den Fürstl. Namens-Buchstaben F. und auf der andern zwo in einander geschränckete Hände, mit der Ueber-

*) De notitia Procerum Imperii der letzten Edition fol. 195.

Ueberschrifft: Fideliter & constanter, das ist, Treu und beständig.

VI.

Als der König in Preussen, damals noch Churfürst von Brandenburg, Friedrich, im Jahr 1692 zu Torgau anwesend war, im Monat Januario, stifftete er, benebst dem Durchlauchtigsten Churfürsten zu Sachsen, Herrn Johann Georg dem Vierten, am 25 Tage besagten Monats, zum Zeichen einer unveränderlichen Freundschafft, einen neuen Ritter-Orden der guten Freundschafft, oder vom güldenen Brasselet, und wurden in demselben zwölff Ritter von jedem Churfürstl. Hof-Staat aufgenommen. Das Ritter-Ordens-Zeichen ward in einem rothen Bande am rechten Arm getragen; auf der einen Seite sahe man zwey geharnischte und fest in einander geschlossene Hände mit Palmenzweigen umgeben, mit darein Creutzweiß geschränckten Schwerdtern, darbey diese Worte: Uny pour jamais. Auf der andern Seite waren beyder Churfürsten Namens Buchstaben zierlich verzogen, mit der Beyschrifft: Sincere amitié. *)

VII.

Im Jahr 1704 am 24 Januarii, haben der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Johann George, regierender Hertzog zu Sachsen-Weissenfels den Ritter-Orden de la noble Passion ge-

*) Acta Eruditor. Lipsiens. supplem. Tom. II. p. 503.

stifftet. Nachdem ich nun das unvermuthete Glück gehabt, ein in gelben Sammet, mit anhangender grossen silbernen Siegel-Capsul gebundenes, und auf Regal-Pappier sauber gedrucktes Exemplar der Statuten dieses Ordens, durch die Gütigkeit eines derer Ordens-Ritter, nemlich des Hochwohlgebohrnen Herrn . . . von Streitwitz, Hochfürstl. Sachsen-Eisenachischen Ober-Stallmeisters, zu sehen und Copiam davon zu nehmen; so kan ich dahero nun die völlige Beschaffenheit dieses Ordens denen Curiosis, und besonders denenjenigen, so alles lieb und werth achten, was zur Beförderung der Ehre des hohen Hauses Sachsen abzielet, nach dem wortlichen Innhalt bemeldeter Statuten vortragen, wie folget:

Das Titel-Blat stellet die Fama vor, welche in der lincken Hand eine Trompete, in der rechten aber das Fürstl. Sächsische und Fürstl. Querfurtische alcollirte Wapen hält. Oben lieset man auf einem Zettelgen: J'ayme l'honneur, qui vient de la vertu, Unten aber diese Worte: Les Statuts de l'ordre, de la noble Passion.

Darauf folget:

Wir Johann Georg von GOttes Gnaden, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürste-

fürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein.

Thun hiermit kund und zu wissen: Demnach sonder allen Zweifel, einem edlen Gemüthe, nechst GOtt, nichts werther und angelegener ist, als die Ehre und folglich ein genereuses Hertz, sich äusserst dahin bestrebet, wie es nicht nur dieselbe, ohne allen Flecken und Tadel erhalten, sondern auch die von denen ihnen ererbte Gloire, durch eigene Tugend und Verdienste mehren möge; daß wir dahero bewogen worden, Uns jederzeit denenjenigen mit besondern Gnaden und Gewogenheit beygethan zu bezeigen, welche aus so rühmlichen Antrieb, sich vor andern durch preißwürdige Thaten hervor zu thun, keine Gelegenheit versäumen.

Gleichwie aber unsere Absicht hierbey im geringsten nicht dahin zielet, eine strafbare Ambition zu authorisiren, noch weniger dem vermessenen Unternehmen derjenigen beyzupflichten, welche durch allerhand verbotene Mittel ihre Vanité genug zu thun, sich verleiten lassen: Also sind wir im Gegentheil vielmehr gewiß versichert, daß die wahre Begierde zur Ehre, eintzig und allein das Absehen hege, sich durch Verdienst und Meriten vor andern zu distinguiren, und daß diese noble Ambition niemals die Schrancken der Vernunft und Tugend überschreite, hierbey auch in einem edlen Hertzen kein anderes Verlangen erwecke, als GOtt, seinem Landes-Fürsten, und dem

Vaterlande treue Dienste zu leisten, und wenn es gleich mit Gefahr des Lebens und Hazard aller zeitlichen Güter geschehen müste.

Weil nun in Betrachtung dessen nichts billiger, noch dem gemeinen Besten vorträglicher ist, als diese so höchstrühmliche Desseins bey edlen Gemüthern zu befördern; und sie je mehr und mehr zu ruhmwürdigen Thaten aufzumuntern; zugleich auch ihre bereits erworbene Treue und Verdienste zu erkennen; so haben wir, so viel an Uns ist, nicht ermangeln wollen, die beständige Estime, deren wir sie würdig achten, ihnen aufs nachdrücklichste zu zeigen, indem wir, uns um so viel genauer mit ihnen zu vereinigen, die Societät

de la noble Passion

gestifftet, und hierüber nachfolgende Statuta und Articul verfasset, und eigenhändig aufgesetzet haben:

1.

Wollen wir allein und nach uns, unsere Fürstl. Erben und Nachkommen, als regierende Hertzoge zu Sachsen-Querfurth, der Herr und das Oberhaupt dieser preißwürdigen Societät seyn.

2.

Ob wir zwar die Zahl der Societät Genossen jetzo zum Anfang auf keinen gewissen Numerum zu setzen gemeinet sind: So wollen wir jedoch solches nach Befinden, und wo es der Nutz und das

das Beste der Societät erfordert, noch künfftig zu thun uns vorbehalten haben.

3.

Unsere und unsere Nachkommen männliche Descendenten sollen jederzeit gebohrne Glieder dieses Ordens oder Societät seyn.

4.

Sonst aber soll niemand in diesen Orden aufgenommen werden, er sey denn zum wenigsten Rittermäßigen Herkommens, und untadelhaften Wandels, habe sich auch zuvor durch genugsame Meriten dergestalt bekannt gemacht, daß so wohl das Oberhaupt, als die gesamte Societät ihn hierzu sattsam qualificiret erkennen muß.

5.

Das Zeichen dieser preißwürdigen Societät soll in einem güldenen Stern bestehen, in dessen Mitte die Buchstaben J. G. als des Oberhaupts Name, in einem blau emaillirten Felde, hinter demselben ein rothes Creutz, und um selbiges ein weisses Band mit goldener Bordure, auf welchem diese Worte zu befinden:

J'aime l'honneur, qui vient par la vertu.

Auf der andern Seiten aber soll sich das Sachsen-Querfurtische Wapen zeigen, mit diesen Worten:

Societé de la noble passion instituee par J. G. D. D. S. Q. 1704.

6.

Dieses Ordens-Zeichen soll an einem weissen Bande mit goldener Bordure von der rechten Ach-

sel herab hangend, auf der lincken Seite, und zwar über der Weste, wenn der Rock offen stehet, getragen werden, wenn aber solcher zugemacht wird, soll der Stern durch ein Knopf-Loch des Rockes gezogen seyn.

7.

Es soll auch diese Societät ihr eigenes Siegel haben, auf dessen einer Seite unser, als des Ordens-Herrn Wappen, auf der andern Seite aber das Ordens-Zeichen mit der gewöhnlichen Devise: J'aime l'honneur, qui vient par la vertu.

8.

Ein jeglicher, so in diese Societät aufgenommen wird, soll Unserm Fürstlichen und dem gesamten Hause Sachsen, holde und getreu seyn, in allem seinem Leben und Wandel sich der Generosität befleißigen, Ruhm und Ehre rechtmässiger Weise zu erlangen suchen, auch der Gesellschaft Bestes bey aller Gelegenheit fördern und beobachten.

9.

Ferner soll ein jeder, so in diese Gesellschaft tritt, schuldig seyn, einen Allmosen, seiner eigenen Generosität nach, gleich bey Erhaltung des Ordens, vor arme, krancke und bleßirte Soldaten, in die Ordens-Cassa zu geben, und soll in ein gewisses Buch verzeichnet werden, was jeder hierzu verehret hat.

10.

Nicht minder soll alle Jahre auf den Char-Freytag, ein jeder von der Societät, einen gewissen Allmosen vor besagte bleßirte und krancke

Sol-

Soldaten, in die hierzu verordnete Cassa erlegen, und wie viel er aus eigener Bewegniß hierzu gegeben habe, ebenmäßig in das Cassa-Buch eingeschrieben werden.

11.

Die in der Cassa befindlichen Allmosen, sollen alle Jahr, auf den dritten Oster-Tag, an bleßirte, krancke, gelähmte, alte und unvermögende Soldaten, so wegen ihres guten Verhaltens, mit Abschieden und tüchtigen Zeugnissen versehen sind, treulich und ordentlich ausgetheilet werden.

12.

Das Fest dieser preißwürdigen Societät wird jährlich auf den Johannis-Tag gehalten, allda alle anwesende Ordens-Glieder, in blauer mit Golde charmirter Kleidung bey Hofe erscheinen, und nebst Uns, dem Oberhaupt, den Gottesdienst abwarten, auch nachgehends von des Ordens Aufnehmen und Besten, mit Uns zu sprechen, befugt seyn sollen.

13.

Sobald jemand in diese Societät aufgenommen wird, soll er, sowol seinen Namen, als sein mit Farben gemahltes Wappen, dem Ordens-Secretario ausantworten, welcher dasselbe in die Ordens-Matricul bringen, und zugleich daselbst deutlich verzeichnen soll, zu welcher Zeit ein jedweder in die Societät recipiret worden sey.

14.

Jedweder, so in diese Societät aufgenommen worden, soll schuldig gehalten seyn, zu allen Zei-

ten, das Ordens-Band und Zeichen um sein Wappen nachfolgender Gestalt zu führen: nemlich, daß das Band, um das Wappen-Schild, von aussen gewunden werde, unten aber der Stern herab hange.

15.

Im Fall unter zweyen oder mehrern Gesellschaftern dieses Ordens über Vermuthen einige Mißverständnisse entstünden, sollen dieselbe durch der Societät Oberhaupt, mit Zuziehung einiger Ordens-Verwandten, beygeleget werden, bey welchem Ausspruch die Interessenten es bewenden zu lassen, gehalten seyn sollen.

16.

Keinem der Gesellschafter soll frey stehen, ohne das Ordens-Zeichen sich öffentlich sehen zu lassen, bey Straffe funfzig Ducaten, so dem Armuth ausgetheilet werden sollen; wer aber binnen Jahr und Tag das Ordens-Zeichen mit Vorsatz öffentlich nicht träget, soll, weil er sich der Gesellschaft unwürdig gemacht, aus derselben gäntzlich gestossen seyn.

17.

Woferne Fürstliche und andere hohe Personen in diese Societät zu treten, sich geneigt finden würden, sollen diese eben an gegenwärtige Articul nicht gebunden seyn, massen wir von Ihnen ausserdem genugsam versichert sind, daß Sie Uns mit aufrichtiger Freundschaft meynen, und der Societät Aufnehmen und Bestes zu befördern suchen werden.

18.

Wann einer von denen Ordens-Gliedern mit

Tode

Tode abgieng, sollen dessen Erben schuldig seyn, das Ordens-Zeichen, nebst dem Exemplar der Statuten, so der Verstorbene bey sich gehabt, an den Ordens-Secretarium aufs längste binnen drey Monathen einzuschicken, welcher es Uns, als des Ordens Oberhaupte, unverzüglich einzuliefern hat.

19.

Wann aber der Verstorbene in einer Bataille, Sturm, oder sonst im Kriege gegen den Feind sein Leben gelassen, und das Ordens-Zeichen hierbey verlohren gegangen wäre; auf solchen Fall sollen des Verstorbenen Erben, zu Erstattung des besagten Ordens-Zeichens, oder Anschaffung eines andern nicht gehalten seyn.

20.

Ueber das haben Wir nicht nur gegenwärtige Statuta in Unser Archiv verwahrlich beylegen lassen, sondern es soll auch einem jeden, so in die Societät von Uns aufgenommen wird, ein Exemplar derselben, benebst einem Certificat unter Unserer Unterschrift und angehängten Societät-Insiegel ausgeantwortet werden. Worneben Wir Uns solche Statuta zu mehren oder zu mindern, hiermit ausdrücklich vorbehalten. Gegeben auf Unserm Residentz-Schloß Neu-Augustus-Burg zu Weissenfels den 24sten Junii 1704.

Johann George
Hertzog.

Und besser unten

Johann George Menius.

VIII.

VIII.

Endlich haben auch Ihro Königliche Majest. Friedrich Augustus, Churfürst zu Sachsen, im Jahr 1705 den Ritter-Orden des weissen Adlers gestifftet. Das Ordens-Zeichen *) bestehet aus einem durchsichtigen roth emaillirten gülden Creutz, mit einem weissen Rande, mit vier Feuer-Flammen zwischen den Spitzen, so auf einer Seite mit Diamanten versetzet sind. Auf der vordersten Seite stehet der Pohlnische weisse Adler, als das Wappen des Reichs, von welchem der Ritter-Orden den Namen hat, der auf der Brust wiederum ein weisses Creutz, nebst denen überzwerch durchgezeichneten beyden Chur-Schwerdtern träget. Auf der andern Seite schauet man in der Mitte des Königes Namen A. R. in einer Chiffre, nebst der Beyschrift: Pro Fide, Rege & Lege. Oben darüber ist eine mit Diamanten versetzte Crone, und in allen ein Ring mit Diamanten, um das Ordens-Zeichen anzuhängen, welches an einem blauen Bande getragen werden muß.

IX.

Und nachdem bekannt ist, daß sowol der Venetianische Nobile Bernardo Gustiniani, in seinem grossen Italiänischen Werck, so er von denen Ritter-Orden heraus gegeben, **) als auch vor-

*) Die Abbildung desselben kan man im Kupfferstiche sehen in Herrn Tentzels curieusen Bibliotheque. 1706. dritten Repositorio, ersten Fach; und p. 80.

**) Der Titul ist: Historie Chronologicu dell' origine de gl' ordini militari, edi totte le Religioni Cavalle resche, in Venetia 1692. in fol.

vorbelobter Herr Imhof *) benebst dem seligen Herrn Christian Gryphii zu Breßlau **) Erwehnung thun, daß nicht allein von der Kayserin Eleonora, Kayser Ferdinandi III. Gemahlin im Jahr 1662 den Orden der Sclavinnen der Tugend, dessen Ordens-Zeichen, so von den Dames an einer güldenen Kette um den lincken Arm getragen werden muste, war eine goldene, mit einem Lorbeer-Crantz umgebene Sonne, darüber geschrieben: Sola ubique triumphat, sondern auch von deroselben im Jahr 1668 der Orden der Creutzträgerinnen, oder der vereinigten Creutz-Verehrung, deren Zeichen ein mit vier Sternen funckelndes goldenes Creutz ist, mit dem Beywort: Salus & gloria, gestifftet, und von der Kayserin Eleonora Magdalena Theresia als Ordens-Großmeisterin auch erhalten worden: so hoffe, es werde mir nicht ungleich genommen werden, wenn, zwar nicht als einen ausdrücklich, also benahmten Orden, jedoch dergleichen in der That selbst etwas ähnlich habendes Werck, allhier anführe, daß von der Fürstin Magdalena Sibylla, Hertzogin zu Sachsen-Altenburg, vor Evangelisch-Lutherisches Herren Standes und adelich Frauenzimmer angeordnete, und von dem Fürsten Friedrich zu Sachsen-Gotha und dero Gemahlin Magdalena Augusta, zu seiner Vollkommenheit am 4ten Decembr. 1705 gebrachte Magdalenen-Stifft zu Altenburg. Denn sowol

*) *Notitia Procerum* Imperii, fol. II. 12.

**) Kurtzer Entwurf von geist- und weltlichen Ritter-Orden.

wol der Hr. Stiffts-Probst, als die Fr. Pröbstin und sämtliche Stiffts-Fräulein, ein vergüldetes Ordens-Zeichen, darinne der Name JEsus mit verzogenen Buchstaben zu sehen, an einem rothen Bande hangend, tragen; in welchem Stück diese adeliche Stiffts-Personen von denenjenigen, so etwan in andern Evangelischen Stifftern leben, gar mercklich und besonders unterschieden sind. Ausführliche Nachricht aber hiervon zu ertheilen, ist gegenwärtigem Zwecke nicht gemäß, und kan in andern Schriften *) gelesen werden.

Ob nun zwar nicht zu leugnen stehet, daß die vorbeschriebenen ersten sechs Orden in Abgang gerathen, und ihr Andencken weiter nicht als in den Geschicht-Büchern gesuchet werden könne: so ersiehet man dennoch hieraus nicht allein so viel, daß das Durchlauchtigste Chur- und Fürstliche Haus Sachsen je und allewege bemühet gewesen, was rühmlich und Lobens werth, zu stifften, und so viel möglich, zu befördern; sondern es zeiget uns auch die Historie nicht weniger, daß verschiedene derer Durchlauchtigsten Chur- und Fürsten zu Sachsen, von denen Hispanischen, Großbrittannischen und Dänischen Königliche Majestäten, mit Dero vornehmsten Königlichen Ritter-Orden von Zeit zu Zeit beehret worden. Und wird es hoffentlich nicht unangenehm fallen, wenn wir Sie, nach Anleitung der Jahre, in so

*) Neu-bestellter Agent 2 fonction, 1. und 2 depeche. noch fast umständlicher aber in der Europäischen Fama 1706. p. 855. u. f.

so weit uns zwar die Wissenschaft hiervon beywohnet, nahmentlich, und wie Sie auf einander folgen, anzeigen.

1. Churfürst Friedrich der dritte, oder Weise, ward Anno 1493 Ritter des heiligen Grabes, wovon ein gewisser Bericht in des Georgii Spalatini noch nicht edirten Lebens-Beschreibung dieses Churfürsten also meldet: Und am Sonnabend (nach Mariä Heimsuchung) zu Nacht um 12 Uhr, da schlug er, Heinrich von Schaumberg, (einer aus des Churfürstens Gefehrden) unsern gnädigsten Herrn, Hertzog Friedrich von Sachsen und Churfürsten zum Ritter, denn er vormals auch zum Heil. Grabe und zu St. Catharina gewest war, und das er vormals da war zum Ritter geschlagen worden. Und darnach schlug seine Gnade die andern Hochgebohrnen Fürsten und Grafen, Herren und Edelleute, die sich dann wolten schlagen lassen.*) Wie denn auch dieses Ordens-Creutz auf verschiedenen Thalern und Schau-Pfennigen dieses Churfürstens zu sehen ist.**)

2. 3. Hertzog Albrecht (Urheber der ehemals Fürstlichen, nun aber Churfürstlichen Albertinischen Linie) und dessen Herr Sohn, Hertzog George zu Sachsen, wurden in den Ritter-Orden

---

*) Herr Tentzel in seinem Tractätgen von Sächsischen Ritter-Ordens und Ritter-Spiel-Medaillen fol. 12. 13.

**) Derselbe in seinem Medaillen-Werck I. Theil der Ernestinischen Linie Tab. 3. und 4. und in dem güldenen und silbernen Ehren-Gedächtniß Lutheri aus Medaillen n. 81-84.

den des güldenen Vliesses aufgenommen, jener zwar von Philippo dem Schönen, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, dieser aber von Kayser Carln dem fünften. *)

4. Hertzog Friedrich, nur bemeldeten Hertzog Albrechts jüngerer Sohn, ward selbst zum Hofmeister des Teutschen Ordens in Preussen, Anno 1498 erwählet.**)

5. Churfürst Christian, der erste dieses Namens, ward in den Johanniter- oder Maltheser-Ritter-Orden aufgenommen, ums Jahr 1587, wovon ich aber etwas zuverläßiges weiter nicht sagen kan, als daß man solches nur muthmasse aus einigen güldenen und silbernen Medaillen, so im besagten Jahre, unter seinem Namen sind gepräget, und sämtlich mit dem Johanniter-Ordens-Creutz bezeichnet worden.***)

6. 7. Churfürst Johann Georg der andere und dessen Enckel. Churfürst Johann Georg der vierte, haben, jener Anno 1669 von König Carln dem andern, dieser aber Anno 1693 von König Wilhelm dem dritten, in Großbrittannien, den Orden des blauen Hosen-Bandes empfangen.

8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. Haben den Dänischen Elephanten-Orden von Friedrich dem dritten,

---

*) Jo. Jac. *Chiffletiz*, in Insignibus gentilitiis Equitum ordinis aurei Velleris, Antwerpiæ 1632. in 4to p. 61. und 100,

**) Johann Caspar *Venator* Historischer Bericht von dem Marianisch-Teutschen Ritter-Orden. Nürnberg 1680. 4to Lib. 2. Cap. 14. p. m. 209.

***) Herr Tentzel im Sächsischen Medaillen-Werck P. II. der Albertinischen Linie p. 267. 268.

ten, Christiano dem fünften, und Friedrich dem vierten, erhalten: Churfürst Johann Georg der dritte Anno 1663, König Friedrich Augustus, Churfürst Anno 1686, Hertzog Friedrich der ältere zu Gotha Anno 1678, Hertzog Johann Adolph zu Weissenfels, Hertzog Albrecht zu Coburg Anno 1684, Hertzog Friedrich zu Gotha Anno 1684, Hertzog Johann Georg zu Weissenfels und Hertzog Heinrich zu Römhild 1698.

Und nachdem Jhro Königliche Majestät in Preussen, Friedrich, Churfürst zu Brandenburg, dero Ritter-Orden des Preußischen schwartzen Adlers gestifftet haben, und in denselben 1705

16. Moritz Wilhelm postulirter Administrator des Stiffts Naumburg, Hertzog zu Sachsen, aufgenommen worden; so sind

17. Hertzog Johann Wilhelm zu Sachsen, diesem Exempel zu nechst gefolget; bey welcher dero Reception dieses als etwas remarquables nicht vorbey zu gehen ist, daß Jhro Durchl. der erste Fürst von allen denenjenigen sind, so jemals die Sachsen-Eisenachische Landes-Portion beherrschet haben, die mit einem Königl. Ritter-Orden bezieret gewesen; deme dann dieses noch beyzufügen seyn möchte, daß auch dero Herr Sohn und Erb-Printz, Wilhelm Heinrich, Hertzog zu Sachsen, eine besondere Vergnügung über dero Reception in den von Jhro Königl. Majestät in Preussen bereits vor geraumen Jahren gestiffteten Ritter-Orden de la Generosité, zu haben bezeiget.

Die V. Abtheilung.

Die Geschichte des Hertzogs von Sachsen-Weimar, Ernesti Augusti, nach erlangten Sachsen-Eisenachischen Landen, und dessen erfolgter tödtlicher Hintritt.

§. 1.

Der Hertzog von Weimar erbet Eisenach.

Der Todes-Fall des Hertzogs von Eisenach, Wilhelm Heinrichs, der den 25 Jul. 1741 erfolgte, versetzte zwar Se. Hochfürstl. Durchl. in tieffe Trauer, verschaffte Ihnen hingegen auch einen ansehnlichen Zuwachs Dero Erb-Länder. Sie waren der nächste Vetter des ohne Kinder verstorbenen Fürstens, mithin Erbe dessen hinterlassener Länder. In Folge dessen, nahm der Hertzog von Weimar sogleich von dem gantzen Fürstenthume Besitz, und ließ seine Völcker in desselben Haupt-Städte, Eisenach und Jena, einrücken.

§. 2.

Nachricht von dem Hertzog Wilhelm Heinrich zu Eisenach.

Vielleicht werden es die Leser gerne sehen, wenn ich bey dieser Gelegenheit Ihnen eine mehrere Nachricht, von hochgedachten Hochseligen Hertzog Wilhelm Heinrich zu Eisenach gebe. Zumal da dieser Herr der letzte von dieser Linie und ein sehr rühmenswürdiger Fürst gewesen ist.

ist.*) Er wurde am 10den Novembr. 1691 auf dem Schlosse zu Marckfuhl, von Frauen Amalien, Fürst Wilhelms von Nassau-Dietz Tochter, zur Welt gebohren, und sein Herr Vater war der damals regierende Hertzog zu Sachsen-Eisenach, Johann Wilhelm, Hochseliger Gedächtniß. Doch der Printz büssete bereits 1695 den 26sten Febr. und also in seiner noch zartesten Kindheit, durch den Tod, ermeldte seine Frau Mutter, ein. Dafür bekam er aber 1708 an der Prinzeßin Magdalena Sibylla von Sachsen-Weissenfels, eine so liebreiche Stiefmutter, daß er den Verlust seiner leiblichen Mutter gar nicht empfunden. Weil dieselben an seiner Standes-mäßigen Erziehung, so viel von ihrer Absicht dependiret, nichts verabsäumet haben. Als er das zehende Jahr seines Alters zurücke geleget, wurde er auf Veranlassung seines Hrn. Vaters den 17den August 1702. zum Rectore Magnificentissimo der Universität Jena erwählet. Er that darauf eine Reise in fremde Lande, nach deren Vollendung, er sich den 14den Febr. 1713 zu Franckfurt am Mayn mit der Prinzeßin Albertina Juliana, des Fürstens Georg August von Nassau-Idstein Tochter, deren ältere Schwestern bereits den Fürsten Georgium Albertum von Ost-Frießland, und den Hertzog Moritz Wilhelm zu Merseburg, zur Ehe hatten. So vergnügt er mit derselben lebte, so wenig

*) Man sehe auch von ihm den dritten Band der Genealogisch-Historischen Nachrichten pag. 265. seqq.

wurde er von derselben mit Kindern erfreuet. Seine martialischen Neigungen lockten ihn zu Ausgang des Spanischen Succeßions-Krieges in die Niederlande, um dem Feldzuge derer Alliirten, wider die Frantzosen beyzuwohnen, welches Anlaß gab, daß er im May 1715 Obrister über ein Regiment zu Fuß in den Diensten der Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande wurde.

§. 3.

Sein ferneres Leben.

Im Jahr 1720 bekam er von dem Könige in Preussen den Ritter-Orden de la Generosité, auf welchen nach einigen Jahren der schwartze Adler-Orden folgete. Anno 1722 ward er Holländischer Brigadier, verlohr aber den 9ten Octobr. dieses Jahres seine erste Gemahlin. Hierauf vermählte er sich den 3ten Jun. 1723 zu Berlin, mit der an Leibes- und Gemüths-Gaben unvergleichlichen Prinzeßin Anna Charlotta Sophia, des Marggrafens Alberti Friderici von Brandenburg, Königes Friderici I. mittlern Bruders Tochter. Das Beylager wurde bey Hofe, in hoher Anwesenheit beyder Königl. Majestäten, und des gantzen Königl. Hauses vollzogen. Als Abends um 6 Uhr, durch den ältesten Königl. Hof-Prediger, Jablonsky, die Trauung geschahe, wurden die Canonen dreymal um die gantze Stadt abgefeuert, worauf bey einer schönen Music Tafel gehalten, und die in grosser Anzahl versammleten Cavaliers und Dames, an vielen Tafeln herrlich tractiret wurden. Nach deren

Auf-

Aufhebung wurde im grossen Ritter-Saale, mit dem solennen Fackel-Tantze, der Ball eröffnet, welcher spâte bis in die Nacht daurete. Nach der Zeit wurde das neu-vermählte Paar, noch verschiedene Wochen lang, von der Königl. und Marggräflichen Familie, auf denen nahe gelegenen Lust-Schlössern mit allerhand Ergötzlichkeiten unterhalten, bis endlich der Aufbruch nach der Fürstl. Residentz Eisenach den 25sten Jun. erfolgte. Allein diese Ehe ist eben so unfruchtbar als die vorige gewesen, ob gleich im übrigen beyde Hochfürstliche Personen sehr vergnügt mit einander gelebet haben.

§. 4.

Regierung, Absterben und dessen Familie.

Am 1 Jan. 1729 starb der Herr Vater, worauf er zu der Regierung gelangte, die er über zwölf Jahr geführet, während der Zeit er beständig Ruhe und Friede im Lande gehabt. Die Einrichtung seines Hofes, war nach der Beschaffenheit seiner Fürstlichen Intraden, ziemlich ansehnlich. Er suchte sein Vergnügen meistens in der Jagd, und liebte die Soldaten. Obgleich seine Umstände nicht verstatteten, eine grosse Anzahl derselben zu unterhalten: so hatte er doch die meiste Zeit ein Preußisches Regiment um sich, welches er fleißig in den Waffen übete, und sich also damit vergnügte. Kurtz vor seinem seligen Ende muste es mit nach Schlesien marschiren. Sonst war er einer der gnädigsten Herren, und seine Unterthanen hatten mithin nicht die geringste Ursache, über Accise und schwere Abgaben,

oder andere Bedrückungen zu klagen; vielmehr fand jedermann freyen Zutritt und in allen billigen Dingen Hülffe bey ihm. Man glaubte, er würde ein alter Herr werden, weil er ziemlich gesund aussahe, und noch wenig Jahre zurücke geleget hatte. Allein im Jahr 1741 überfiel ihn eine harte Kranckheit, die ihm alle Hoffnung zur Genesung benahm. Denn ob er sich wol dergestalt daran wieder erholete, daß er nicht nur ausser Gefahr zu seyn schiene, sondern auch wieder auf die Jagd gehen konte: so hat es doch damit keinen Bestand gehabt. Denn als er den 25sten Jul. Abends von der Jagd zurücke kam, betraf ihn die darauf folgende Nacht ein so starcker Schlagfluß, daß er den folgenden Morgen frühe um 2 Uhr mit Tode abgienge, nachdem er sein Alter nicht höher denn auf 49 Jahr und etwas über 3 Monate gebracht hatte. Seine hinterlassene Hochfürstliche Wittwe, welche 1706 den 22sten December gebohren, und also zur Zeit bald 42 Jahr alt ist, hat sich seit dem anfänglich zu Köpenick, einem Königl. Preußischen wohl meublirten Lust-Hause an der Spree in der Mittel-Marck, im Teltauischen Creise, zwischen Berlin und Fürstenwalde, einige Jahre aufgehalten. *) Jetzo aber residiret sie auf dem Sächsischen Schlosse Sangerhausen. Sie ist eine Dame, die billig jedermanns Verwunderung und

*) Der Hertzog von Weimar geriethe mit dieser Prinzeßin in schwere Mißhelligkeiten, die endlich noch durch hohe Vermittelung Sr. Königl. Majestät in Preussen beygeleget wurden.

und Verehrung auf sich ziehet. Der noch übrige Rest des Hochfürstl. Sachsen-Eisenachischen Hauses, bestund damals in den beyden Halb-Schwestern des verstorbenen Hertzoges, davon die ältere Carolina Christina 1725 an Landgraf Carln von Hessen-Philippsthal vermählet wurde; aber nun auch 1748 gestorben ist. Mithin lebet nun noch die jüngere Stief-Schwester Charlotte Wilhelmine, welche jetzo 45 Jahr alt ist.

§. 5.

Nachricht von Sayn-Alten-Kirchen.

Zu der nemlichen Zeit, da der Hertzog von Weimar von den Eisenachischen Landen Besitz nahm, thate dergleichen auch der jetzt-regierende Herr Marggraf von Brandenburg-Anspach, Wilhelm Friederich, in Ansehung des Sayn-Altenkirchischen, von dem gestorbenen Hertzog besessenen Landes, als eines Weiber-Lehns. Die Commissarien hierbey waren, der Herr Geheimde Rath, Freyherr von Seckendorf, und der Justitz-Rath Schryck. Ob ihm nun wol der Chur-Pfältzische Hof dieserwegen Eintrag machen wolte, und die Marggräflichen Patente zu Altenkirchen hatte wegnehmen lassen: so muste er doch gar bald davon abstehen. Hochgedachter Marggraf empfieng mithin den 16den Jenner 1742 durch Herrn Johann Gerhard von Meinertshagen, von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Cölln, als Lehns-Herrn dieser Grafschaft, zu Bonn, die Belehnung über Sayn-Altenkirchen.

§. 6.

Ducaten des Hertzogs von Eisenach.

Ehe wir in unserer Historie fortfahren, gedencken wir noch eines sehr raren Ducatens, welchen der Hochsel. Hertzog zu Eisenach kurtz vor seinem Absterben schlagen lassen. Die eine Seite desselben stellet das Bildniß Hochgedachten Hertzoges mit der Umschrift vor: W. H. D. G. D. S. I. C. M. A. & W. C. S. & W. Auf der andern Seite, siehet man im Meer gegen das eine Ende zur Lincken einen hohen Felsen, an welchen die Wellen schlagen. Nach dem andern Ende hin fähret ein Schiff, mit aufgespannten Seegeln. Die Ueberschrift lautet: plus ultra; als welches des Hochseligen Hertzogs Devise und Wahlspruch war, dahero auch bey dem Hochfürstlichen Begräbnisse desselben, über der Thür zur Gruft illuminiret vorgestellet wurde. Unten auf dem Abschnitte aber gedachten Ducatens, lieset man weiter nichts, als 1 Ducatus 1740.

§. 7.

Des Hertzogs von Weimar Gedächtniß-Müntze, wegen des geerbten Hertzogthums Eisenach.

Der Hertzog von Weimar Ernst August, ließ bey Gelegenheit des geerbten Fürstenthums Eisenach, auch eine Müntze prägen, welche vier Ducaten schwer ist. Auf der ersten Seite derselben zeiget sich das Bildniß hochgedachten Hertzoges mit der Umschrift: Ernestus Augustus D. S. I. C. M. A. & W. Auf der andern Seite sitzet die Minerva im blossen Haupte, auf einem Fürsten-Stuhle, und hält ein Perspectiv vor die Au-

gen.

gen. Auf jedem Knie, davon das rechte eingebogen, das lincke aber vor sich ausgestreckt ist, lieget ein Fürsten-Hut, welche Zweifels ohne die beyden Fürstenthümer Weimar und Eisenach anzeigen sollen. Bey dem lincken Fusse siehet man auch auf der Erde ein Winckelmaaß, so in einen Circkel gesteckt ist. Von oben her strahlet die Sonne aus den Wolcken, auf die beyden Fürsten-Hüte, mit der Umschrift: Utriusque Saluti intenta. Endlich lieset man auf dem Abschnitte: Vinaria & Isenaco eualescentibus. d. 26. Julius. 1741. Stockmar fecit. Der Medailleur heißt Stockmar, und die Auslegung kan leicht ein jeder selbst machen.

§. 8.

Es werden viele Veränderungen allda vorgenommen.

Sonst nahm der Hertzog in dem neu geerbten Fürstenthum Eisenach grosse Veränderungen, sowol im Geistlichen als Weltlichen vor, und setzte alles auf den Weimarischen Fuß. Er zog die dasige in öffentlichen Aemtern stehende Bediente aller Stände vornehme und geringe, männlich und weiblichen Geschlechts, ohne Unterscheid zur Rechenschaft ihrer bisherigen Haushaltung. Sogar die Herren Geistlichen waren nicht davon ausgenommen. Verschiedene nahmen dahero auch in Zeiten ihren Abschied.

§. 9.

Streit mit Fulda, wegen des Amtes Fischbach.

Der Hertzog von Weimar geriethe hiernechst mit dem Fürst und Abt zu Fulda, wegen des Hennebergischen Amtes Fischbach, welches der

Hertzog von Eisenach, mit der darinne befindlichen Hennebergischen Erb-Gerechtigkeit Anno 1703 an das Stifft Fulda versetzet hatte, in grosse Irrungen. Der Hertzog forderte solches Amt, das ohne Vorbewust und Consens der Agnaten verpfändet worden, als Erbe der Eisenachischen Landes-Portion, wieder zurück, und nahm auch die gedachte Erb-Gerechtigkeit in Besitz. Es ist hierauf zwischen beyden Theilen von der an die Grentze gerückte Militz sogar zu Thätlichkeiten gekommen. Der Hertzog hat die Sache sowol nach Regenspurg, und an den Fränckis. Creiß-Convent zu Nürnberg, als auch an den Churfürsten von Bayern, als Reichs-Vicarium gelangen lassen. Erwehnter Fürst von Fulda hergegen beschwerete sich bey dem Churfürstl. Collegio zu Franckfurt, mit dem Anbringen, daß der Hertzog von Weimar unerlaubte Gewaltthätigkeiten ausgeübet, und sich mithin des Verbrechens gebrochenen Land-Friedens schuldig gemacht. Allein dieser widersagte in einer bekannt gemachten Deduction, daß das Fuldische Angeben ungegründet sey, und Weimar den Land-Frieden nicht gebrochen habe, weil es bey so offenbarem Rechte, gar wohl ausserordentlich hätte verfahren können; allermassen damals kein Richter zu haben gewesen: indem das Rheinische Vicariat streitig war, Fulda aber vor dem Sächsischen nicht stehe. Fulda wendete sich indessen an die Reichs-Cammer, und würckete ein Mandatum S. C. und würckliche Executions-Erkäntnisse, wider den Hertzog aus. Weimar aber

nahm

nahm seinen Recurs an die Reichs-Versammlung, und übergab allda ein Impressum von 114 Bogen, woraus man ersehen solte: 1. Wie dieser Recursus ad Comitia, dem Fürstlichen Hause Sachsen-Weimar, durch das Verfahren eines hochlöblichen Reichs-Cammer-Gerichts abgedrungen worden, da dasselbe Intervention und Restitution versaget, und die Execution auf einen Incompetenten-Creiß erkannt. 2. Daß das Objectum Litis, nemlich die Erb-Hennebergische Gerechtigkeit in dem Amte Fischbach, kein Commentum, oder neu-erfundene Prætension, sondern ein von so viel hundert Jahren hergebrachtes Hennebergisches und von dar auf das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen gekommenes, auch dem Hause Eisenach, in der Theilung zugefallenes wahres Eigenthum sey, wobey das Fuldaische Impressum beantwortet wird.*)

§. 10.

Anstalten des Hertzogs bey der Universität Jena.

Bey dem allen war der Hertzog auf die Erhaltung und mehrere Aufnahme der Universität Jena, ernstlich und sorgfältig bedacht. Er übernahm das Rectorat der dasigen Academie **) und bald darauf machte er allerhand Veränderungen, um die eingerissene wilde Lebens-Art der dortigen

*) Man sehe hiervon die Geschichte und Thaten Kayser Carls VII. Cap. II. §. 30. p. 482.

**) Den Titul eines Rectoris Magnificentissimi auf der Jenaischen Universität hat Printz Johann Ernst zu Weimar 1608 zuerst geführet. S. Müllers Annales der Ernestinischen und Albertinischen Linie p. 242.

gen studirenden Jugend abzuschaffen. Hieher gehöret ein in teutscher Sprache mit lateinischen Buchstaben so betitultes: Gnädigstes Avertissement Jhro regierenden Hochfürstlichen Durchl. zu Sachsen-Weimar, Eisenach und Jena, Dero uralten renommirten Universität Jena, Verbesserung, Aufnahme und dahin einschlagenden Sachen betreffend, zu jedermanns, sowol Ein- als Ausländischer Nachachtung in Druck gegeben, Residentz Weimar, zur Wilhelmsburg, den 12 Mertz 1742. mit dem verzogenen Namen, des Hertzogs E. A. Nachdem hierinnen erinnert worden, welcher gestalt besagte Universität, seit langen Jahren her, wegen überaus wohlfeiler Zehrung, gesunder Lufft des Orts, und geschickter auch berühmter Lehrer, in grösten Flore gestanden, so heist es alsdenn weiter also: Wie denn diese (Lehrer) auch zu dem Ende höchlich erinnert werden, ihren Vorzug vor andern Academien rühmlichst zu poussiren, und ihre Stärcke auf das nachdrücklichste zu beweisen, alle hinderliche Weitläufftigkeiten und dunckele Nebensachen, allerhand saalbaderische und lächerliche Disputationes oder Streit-Schrifften, die man über unterschiedliche unnöthige Philosophische Grillen auf das seltsamste und lächerlichste bisher zu treiben conniviret hat, abzustellen, hingegen alles Ernstes beflissen zu seyn, daß den Herren Studiosis, zu einer Conduite, Propretè, Reinlichkeit, Civilitè und zu Ausübung einer gesunden Moral, sowol oraliter als realiter, die beste Anwei-

weisung gegeben werden möge. Immassen auch solches nicht nur vor GOtt nöthig, vor der Welt honet und wohl anständig, ihnen selbst aber zu Beförderung ihrer zeitlichen auch ewigen Glückseligkeit ersprießlich ist. Andern falls würde eine verkehrte Aufführung, sie bey GOtt in Ungenade, bey jedermann aber, so Einheimischen als Auswärtigen, ridicul, ja gantz verhaßt machen. Weil denn also es lediglich auf gute löbliche Anstalten ankommen will, um diesen Endzweck noch höher zu treiben, und unsere Academie in einen immer florisantern Stand zu setzen, ja vor andern in besondere Renommeè und Lustrè zu bringen: Als haben wir bey Antritt unserer alleinigen Regierung, uns äusserst angelegen seyn lassen, alles das, was dem hohen Glantz eines wahren göttlichen Weisheits-Lichts nur einiger massen verdunckeln möchte, auf die Seite zu räumen, auch sofort deswegen, die vacanten Stellen, mit tüchtigen habilen Leuten, welche alle Pedantereyen gegen die Studiosos austilgen, die wir auch allenthalben äussersten Fleisses hierzu aussuchen wollen, wieder zu besetzen; wie wir denn damit bald zu Stande zu kommen mit GOttes Hülffe uns getrauen. Wenn wir ferner wahrgenommen, daß, wegen nöthiger Leibes-Unterhaltung, worinnen vor unsere Regierung, unter allerhand Prætext, viele Neuerungen, Bevortheilungen und Geld-Erpressungen, zum grösten Schaden eingeschlichen, und leider! zu nicht allzugrossen Ruhm der dasigen Einwohner, die Studiosi auf Art und Weise sind über-

setzet

setzet worden, zu Unserer öfftern hertzlichen Betrübniß, im Schwange gegangen; wir dannenhero in Back- Brau- Fleisch- und Mühlwesen, wie auch Ellen, Gewicht und Gemäß, da alles bis anhero, zumal bey Ausschenckung des Getränckes, zum höchsten Schaden des Landes-Herrn, und grösten Nachtheile der studirenden Jugend, nach eigenem Willkühr gehalten worden, genaue Aufsicht zu halten, vor nöthig befunden haben; mithin ein jeder, ohne Ansehen der Person, vor sein angewandtes Geld sattsame Vergnügung haben möge. Ob nun wohl aller solcher heilsamen Absichten ohngeachtet, einige widerspenstige und malcontente Gemüther, die zu ihrer grösten Prostitution, nur allzu bekannt sind, auch selbst an diesem Orte sich wohnhafft befinden, die man aber mit Fleiß hier zu nennen nicht gesonnen ist, ohne Grund der Wahrheit, das falsche Bruit ausgesprenget, auch solches an auswärtige Orte geschrieben, als ob diese oder jene Neuerung z. E. die vollkommene Erhöh- und Einrichtung der Accise auf alle Vivres, Verkleinerung des Maases und Gewichtes, auch Steigerung derselben Werths vorgenommen werden solle; so erhellet gleichwol aus gegenwärtigem Unsere desfalls im Sinn genommene Fürstl. Meynung gantz anders. Ist uns auch am besten bekannt, daß etwan in den vorigen Zeiten, eine dergleichen Erhöhung dem Landes-Herrren niemals zum Honneurs und Nutzen, noch vielweniger der Universität zur Aufnahme und Lustre gereichet: haben demnach

nach wir, seit unserer alleinigen Regierung, daran niemals gedacht, sind auch, solches, weder durch Uns, noch die Unserigen, einführen zu lassen, niemalen gesonnen gewesen. Unsere einzige Landesfürstl. Vorsorge gehet also lediglich dahin, wie diese uralte löbliche Academie immer verbessert, geschickte Professores, die durch Schreibung guter, deutlicher und nützlicher Bücher, auch durch einen soliden modum proponendi, sich in den Collegiis hervorthun gesetzet; hergegen alle Geld-schneidereyen und unnütze Weitläufftigkeiten, sie haben Namen wie sie wollen abgeschaffet; die Justiz aber, welche bishero muthwillig protensiret, und sehr schlecht geführet worden, allenthalben prompte administriret, und alle intereßirte Neben-Absichten, welche inskünfftige vor capital angesehen seyn sollen, gäntzlich vermieden werden. Wie wir denn nach reiffer Ueberlegung bewogen worden, alle zeithero eingeschlichene Mängel, die von einigen malcontenten und imprutenten Gemüthern auf uns, als neuen Regenten, devolviret werden wollen, durch eine Commißion pflichtmäßig untersuchen, und nach Befinden der Sache, mit nachdrücklicher Ahndung abstellen, alles aber, was das Aufnehmen unserer Academie concerniret, auf eine beständige Dauer setzen zu lassen. Krafft dessen denn alle Theurung und Bevortheilung in allen vorher gedachten Puncten, die den falschen Bruit verursachet, und die Frequenz gehindert, evitiret werden soll, mithin unsere uralte Academie den Ruhm wieder erlangen

gen kan, daß sie es an Geschicklichkeit und Scientien, nicht nur andern vorthue, sondern auch die sämtlichen Inwohner dieser Unserer Stadt sich mit Recht wieder vindiciren können, welcher Gestalt sie es an einem angenehmen und ohnintereßirten Compartement, mit der von allen Enden zu ihnen eilenden studirenden Jugend niemals fehlen liessen. Nichtweniger wollen wir, daß das Policey-Wesen, in Beobachtung eines wohlfeilen Preises, richtige Ellen, Gewicht und Gemäß aufrecht erhalten werde; damit die Studiosi, nicht, wie bis anhero geschehen, mehr Knochen als Fleisch, und mehr Wasser als Bier bekommen mögen, welche verdammliche Practiquen, sonderlich an solchen Orten bisher haben pflegen getrieben zu werden, wo es eben nicht allzu ordentlich zugegangen; da man z. E. in Garten-Häusern, Mühlen, Winckel-Schencken und dergleichen verdächtige Zusammenkünffte angestellet, auch wohl gar gottlose Portels gehalten, so die arme Jugend nicht nur um ihr Geld auf die leichtfertigste Weise gebracht, sondern sie auch von ihrem Studiren abgehalten, und hergegen am Ende, durch abscheuliche Kranckheiten gantz untüchtig und miserabel gemacht, daß sie demnach offt in einem elenden Zustand am Leibe, auch wohl gar krum und lahm, und mit Verlust aller Ehr und Reputation, auch ihres zeitlichen Glücks, indem sie vor ihr Geld nichts gelernet, denen Eltern wieder nach Hause geschickt worden. Wiewohl solche junge ihre Freyheit mißbrauchende Herren, wegen

gen ihrer schlechten Conduite und daß sie vor ihr Geld wenig Moral und selbst Erkänntniß erlanget, allerdings gröstentheils selbst an ihrem eigenen Verderben schuld sind. Wenn denn nun unsere Absicht dahin gerichtet ist, daß junge Leute vor ihr Geld, gute und sonderlich practische Wissenschafften erlangen mögen; folglich also Moral und Conduite, nebst erforderlichen Studiis, sattsam excoliren, und die edle Zeit nützlich anwenden mögen: als können wir dergleichen unanständige Aufführung solcher wilden und unbändigen Gemüther allerdings nicht dulden; sondern haben es mit allem Glimpf abzustellen gesucht, auch sowohl docentibus als discentibus, alle inconveniente Dinge von sich zu thun verlanget, sehen uns auch allenfalls gemüßiget, woferne dadurch nichts zu erhalten seyn solte, solche brutale Lebens-Art mit der Force zu emendiren. Wie wir denn insonderheit das so unnöthige Duelliren und Schreyen, ja alles unanständige und unerlaubte Bezeigen ohne Ansehen der Person, scharff verboten haben wollen; indem wir dergleichen abgeschmackte und niederträchtige Aufführung und despectirliche Kindereyen, die man auf öffentlichen Marckte durch Lauffen, Hetzen und Jagen, offt zur grösten Prostitution der Academie vorzunehmen pfleget, mit der nachdrücklichsten Schärffe und Ahndung abzuschaffen bemühet seyn werden. Doch können wir nicht in Abrede seyn, daß gleichwol viel gute Gemüther, sowol von der Noblesse, als auch bürgerlichen Stande, Arme

und Reiche, beydes von Fremden und Einheimischen, zu ihrem besondern Ruhme sich einer bessern und politern Lebens-Art und Moral bereits beflissen, welches auch durchpaßirende Fremde angemercket und allerdings admiriret. Ist also weiter nichts übrig, als daß die Herren Professores sämtlicher Herren Purschen Moral und selbst-Erkänntniß nicht nur inculciren, sondern auch selbst sich darinnen ernstlich zu üben befleißigen, u. also mit einem guten Exempel ihnen vorzuleuchten sich angelegen seyn lassen. Hiernechst haben wir auch wohl erwogen, daß unserer Academie noch vieles abgehe; um solche noch lüstere zu machen. Wannenhero wir uns resolviret, das dasige Residentz-Schloß zu demoliren, und auf selbigen Platz, zu Erlernung galanter Studien, eine Ritter-Academie, nebst zugehörigen Exercitiis und Manegen anzurichten; damit Gräfliche Standes-Personen, Noblesse und andere von Condition, welche sich auf 3 Jahre darein versprechen, alle ritterliche Exercitia, als Reuten, Fechten, Tantzen und alle ausländische Sprachen, erlernen, sich in der Architectura Civili und Militari behörig üben, und zu Erlangung aller edlen Wissenschafften, um einen jährlichen Canonem, samt der dazu nöthigen Verpflegung, Bedienung und Logiment bekommen sollen, u. s. f.

§. 11.

Dessen Kleider-Ordnung.

Zur andern Zeit ließ der Hertzog eine merckwürdige Kleider-Ordnung für die Herren Geistlichen in seinem Lande bekannt machen.

Nach

Nach solcher sollen die Priester alle ihre Krausen durchgehends abschaffen, und dafür, wie die Jesuiten, weisse Ueberschläge tragen, doch mit mehr Kläpgen und Läpchen, wie die eigenen Worte lauteten. Auch sollen diese Umschläge mit einem breiten Saume über die Westen gehen. Die Röcke solten auf uralte Art gemacht werden, und eine Queer-Hand über die Waden hangen, auch von unten bis oben hinauf zugeknüpft seyn; ingleichen nur zwey Falten und Enge Ermel, nebst kleinen, einer Handbreiten Aufschlägen von schwartzen Sammete, mit einem eintzigen Knopffe haben; unten aber aufgeschnitten werden. Des Sommers solten sie dieselben von Zeuge und des Winters von Tuche, mit langen, wiewohl kleinen Queer-Taschen tragen. Die Hüthe solten gantz kleine seyn, und nur zwey auf dem Rande mit einer schmalen Borte eingefaßte Krempffen haben. Die Schuhe sollen von Sämischen Leder seyn; jedoch mit keinen silbernen oder gelben, sondern mit blau angeloffenen Schnallen zugemacht werden. Zur Winters-Zeit war den Priestern auch erlaubt, in kleinen Ungarischen Stiefeln, ohne Stolpen, auf der Canzel zu erscheinen. Ausser den geistlichen Verrichtungen aber wurden ihnen Röcke zugelassen von violet blauen Tuche, mit schwartzen Knopff-Löchern, schwartz-sammeten kleinen Aufschlägen, auch dergleichen sammeten Kragen um den Hals; und auf der Reise waren ihnen Surtouts mit weiten Ermeln erlaubt. Die Schulmeister hergegen solten sich tuchene Röcke ma-

 chen

chen lassen, die eine quer Hand länger, als der Priester ihre wären, mit kleinen Aufschlägen und engen Ermeln, auch langen Taschen, welche nicht queer giengen, desgleichen mit breiten forne aufgeschnittenen Kragen um den Hals. Diese Röcke musten die Schulmeister ebenfalls, von oben bis unten hinaus zuknöpffen. Anbey war ihnen verboten, künfftighin Mäntel zu tragen, und weiter nichts als eine ordinaire schwartze Kleidung verstattet.

§. 12.

Denen Priestern soll statt der Länder ein Aequivalent gegeben werden.

Nechst dem fiel der Hertzog auch auf die Gedancken, seinen Priestern auf dem Lande die Oeconomie-Besorgung zu entziehen, die Ländereyen zu seiner Cammer zu schlagen, und ihnen dafür ein Aequivalent an baarem Gelde zu reichen; wormit auch bereits hier und dort würcklich der Anfang war gemacht worden. Diese Veranstaltung an und vor sich, muß man allerdings als löblich und nützlich billigen, damit auf solche Weise den Herren Geistlichen alle Gelegenheit benommen werde, sich mehr um das Weltliche als um das Geistliche und die Seel-Sorge ihrer Eingepfarrten zu bekümmern. Allein da sich, wegen Bestimmung, Zahlung des gedachten Aequivalents, allerhand Schwierigkeiten ereigneten, so lies er es endlich bey dem Alten.

§. 13.

Das Beicht-Geld wird abgeschaffet.

Gleiche gute Absicht hatte der Herr mit Abschaffung

schaffung des Beicht-Geldes, als weswegen er nachstehende Verordnung publiciren lies:

Von GOttes Gnaden Wir Ernst August, Hertzog zu Sachsen rc.

Entbieten allen und jeden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Amtleuten, Bürgermeistern und Räthen der Städte, Richtern, Schultheissen und Gemeinden in Flecken und Dörffern, auch sonst allen und jeden unsern Unterthanen, unsern resp. Gruß Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wissen: Gleichwie Zeit unserer alleinigen Regierung, unsere Landes-väterliche Sorgfalt dahin gerichtet, daß bey dem Gottes-Dienste alles ordentlich zugehe, zu dem Ende wir alle Mißbräuche, so viel möglich gewesen, und uns bekannt gemacht worden, durch heilsame Verordnung abgestellet, und die Geistlichen mit Ernst dahin angewiesen, die Wohlfarth der ihnen anvertrauten Seelen, folglich das ewige Wohl der Unterthanen bey ihren geistlichen Aemtern ihr eintziges Augenmerck, und dargegen allen sündlichen Hochmuth, Ehr-Geitz und Eigen-Nutz, von sich entfernet seyn zu lassen; also befremdet uns nicht wenig, wenn wir nach der Hand erfahren müssen, daß sich auch Geistliche finden sollen, welche sonderlich bey Krancken und Sterbenden auf den schändlichen Eigen-Nutz sehen, und dahero bey den Armen sich nicht so bereitwillig, wie bey den Wohlhabenden finden lassen: Und weil ohnedem noch viele

andere Mißbräuche, zu welchem das Beicht-Geld Anlaß giebet, leider mehr als zu sehr bekannt; so finden wir uns dahero gegen GOtt, nach unsern Christ-Fürstlichen Gewissen verbunden, das Beicht-Geld in unsern sämmtlichen Fürstenthümern und Landen in Erwegung der vielen Mißbräuche, vor jetzo und in Zukunft gäntzlich abzuschaffen, weil die Armen von dem Genuß des heiligen Nachtmals, aus Mangel des Beicht-Geldes abgehalten, und die andern Zeit währender Absolution, durch die Gedancken ans Beicht-Geld, so sie nach abgelegter Beichte bisher erleget, an der Andacht gehindert worden, wodurch denen widrigen Religions-Verwandten zum Lästern und Scandalisiren, nur Gelegenheit gegeben wird. Damit aber den Geistlichen vor ihre Mühe, so sie, vermöge ihres Beruffes, bey denen Confitenten und Krancken das Jahr über freywillig anzuwenden schuldig sind, zu einer andern Zeit ein Honorarium gereichet werden möge: so haben wir vor gut angesehen, statt des Beicht-Geldes ein determinirtes und proportionirliches Aequivalent, auf das Ernden-Fest, mithin bey dem Ende des Kirchen-Jahres, in der Woche vor dem ersten Advent-Sonntag, in unserm Fürstenthümern und incorporirten Landen, wie auch an andern Orten üblich, einzuführen, und zwar dergestalt:

Daß die Ministri und geheimen Räthe jährlich für sich, Familie und Gesinde sechs Thaler.

Die Cavaliers, Hof- Cammer- und Consistorial-Räthe, Assessores, Professores, inglei-

chen

chen die Staats-Officiers, Rittmeister, Haupt-Leute, Hof-Dames, die von Adel auf dem Lande und Freysassen, vier Thlr.

Die Subalternen bey denen Collegiis, Hof-Officianten, Beamte, Doctores, Licentiaten, Advocaten, Baumeister, Stadt-Räthe und Schul-Collegen, in grossen Städten, ingleichen die Lieutenants, Fähndrichs und Cornets, zwey Thlr.

Hof-Frauenzimmer, Pagen, Trompeter, Köche und sämmtliche Jagd-Bediente, einen Thaler.

Unter-Officiers, Laquais, Heyducken und Husaren, zwölff Groschen.

Reut-Knechte, Kutscher und andere geringe Bediente, ingleichen die Wartfrauen und Mägde bey Hofe, acht Groschen.

Gemeine Soldaten, sechs Groschen.

Die Kauff- und Handels-Leute, einen Thaler zwölff Groschen.

Die wohlhabende Bürger, einen Thaler.

Die mittelmäßige Bürger, zwölff Groschen.

Die geringen Bürger und Tagelöhner, sechs Groschen.

Die Stadt-Räthe und Schul-Collegen in kleinen Städten, sechzehen Groschen.

Ein bemittelter Bauersmann, sechzehen Groschen.

Halb bemittelter, acht Groschen.

Der Geringe, vier Groschen.

Die Wittben u. Waysen aber die Helfte von dem Quanto, welches auf den Character des Mannes

 und

und Vaters geleget ist, ohne Widerrede, denen Collectoribus, die aus dem Kirchner und einer Gerichts-Person, dabey auf dem Lande statt des erstern, der Schuldiener zu gebrauchen, bestehen, erlegen, und die Zahlung in ein darzu fertigendes Buch, attestiren sollen, darauf denn nachhero das einzucolligirende Geschencke, wo mehr als ein Geistlicher vorhanden, jedes Orts Obrigkeit einzuliefern, und von dieser denen Geistlichen nach resp. beschehener Repartition in gleiche Theile, ohne Decourt, auf dem Lande aber, wo nur ein Geistlicher befindlich, demselben unmittelbar durch den Schuldiener und Gerichts-Schöppen zuzustellen ist.

Was aber die Studenten anbetrifft, so wird es in ihren freyen Willen gestellet, was und zu welcher Zeit ein jeder ausser dem Beicht-Stuhle, nach Proportion seines Vermögens, dem Geistlichen vor die gehabte Mühe zu geben, belieben wird, dahingegen die armen Studenten und gantz bettel-arme Unterthanen von dieser Abgabe völlig eximiret, sie auch, wenn sie kranck, ohne die mindeste Vergeltung besuchet, und wenn der Tod erfolget, ohne abzutragende Kosten frey zu begraben sind. Wir befehlen demnach unsern resp. General- und Special-Superintendenten, Decanis, Inspectoribus, Adjunctis und sämmtlichen in unsern beyden Fürstenthümern, Weimar und Eisenach, wie auch der Jenaischen Landes-Portion befindlichen Geistlichen, gnädigst und ernstlich, sich nach dieser unserer Christ-Fürstlichen Verordnung, welche

GOttes

GOttes Ehre und der Unterthanen Seelen-Seligkeit zum Grunde hat, unterthänigst zu achten, und von Stund an, als dieser Unser gnädigster Befehl von denen Cantzeln abgelesen worden, bey Straffe der Remotion, kein Beicht-Geld, noch vor die Krancken-Besuchung etwas zu nehmen, sondern sich mit dem obigen determinirten proportionirlichen Æquivalent jedes Orts begnügen lassen sollen. Urkundlich ist dieses Mandat zum Druck gebracht, und mit Unserm Fürstlichen Insiegel und eigenhändigen Unterschrift bekräftiget worden. So geschehen und gegeben in unserer Residenz Weimar, den 13den May 1743.

(L. S.)

Ernst August.
Hertzog zu Sachsen.

§. 14.

Protestation, wegen Jülich und Berg.

Den Jülich und Bergischen Succeßions-Streit, hatten zwar die beyden Churfürsten von Brandenburg und Pfaltz, vermöge eines 1742 geschlossenen Vergleiches beygeleget. *) Da

L 5 aber

*) Der Vergleich war durch Vermittelung des Frantzösischen Gesandtens am Pfältzischen Hofe, Marquis von Tilly, im Februar. 1742 geschlossen worden. Also, daß das Haus Sultzbach, auf männliche und weibliche Descendenten, nach dem Tode des damals noch lebenden alten Churfürstens von der Pfaltz, in dem Besitze der Hertzogthümer Jülich und Berg, verbleiben, dargegen dem Könige in Preussen der Besitz von Schlesien, von Franckreich und dem Kayser, guarantirt

aber das Haus Sachsen, so an diese Länder gleichfalls einen wichtigen Anspruch machet, bey diesen Unterhandlungen war übergangen worden: so regten sich bey dem Regierungs-Antritt des jetzigen Churfürstens von der Pfaltz, die Hertzoge von Gotha und Weimar. Sie liessen auf dem Reichs-Tage zu Franckfurt eine Protestations-Schrift austheilen, um dadurch Ihre hohen Gerechtsame auf diese Erb-Folge zu verwahren. In dieser Schrift wird des gesamten Chur- und Fürstlichen Hauses Succeßions-Recht auf Jülich, Cleve und Berg, auch incorporirten Landen, nebst dem seit 1609 dieserwegen hergegangenen Processe, bis zur Introtulirung der Acten und Ertheilung einer definitiven Sentenz, kürtzlich vorgestellet. Weil nun durch die Chur-Pfältzische Posseß-Ergreiffung der Status Possessionis rei litigiosæ pendente lite, denen gemeinen Rechten und Reichs-Satzungen zuwider alteriret worden: so habe man besagte Protestation und Verwahrung zu publiciren für gut befunden. Ein gleiches Protestations-Schreiben wurde auch an Ihro Kayserl. Majestät überreichet und angeführet: daß die Pfaltz-Sultzbachi-

---

tiret werden solte. Den 10den Febr. wurden zu Mannheim die Ratificationes ausgewechselt, und dadurch der getroffene Vergleich bestätiget. Es wurdeu durch solchen zugleich die Irrungen beygeleget, die wegen der Grafschaft Sayn-Altenkirchen, zwischen dem Churfürsten von Pfaltz, und dem Marggrafen von Anspach, der solche nach dem Tode des letzten Hertzogs von Eisenach anno 1741 in Besitz genommen hatte, entstanden waren. S. oben §. 5.

bachische eventuale Huldigung und Posseß-Ergreiffung der Jülich und Bergischen Fürstenthümer, samt der Herrschaft Ravenstein, als eine an und vor sich ungültige und denen Reichs-Constitutionen entgegen lauffende Sache, vor nicht geschehen geachtet werden möge. Man getröstete sich von Ihro Kayserl. Majestät, in Beförderung dieser so lange gedaureten, und nun zum End-Urtheil instruirten hochwichtigen Succeßions-Sache, einer dergestaltigen gerecht und billigen Entschliessung, bey welcher das gesamte Chur- und Fürstliche Haus Sachsen, nach Maaßgabe des Westphälischen Friedens, die dereinstige Beruhigung zu finden, und um würcklichen Genuß und Besitz seines so theuer erworbenen, auch vielfältig erneuerten, und bekräftigten Rechts zu gelangen, sich zuverläßige Hoffnung machen könne. Wider diese Protestationen erschiene von Chur-Brandenburg eine Reprotestation und Gegen-Contradiction.

§. 15.

Der Hertzog schreibet ein Buch.

Nebst der Besorgung derer Landes-Angelegenheiten, wendete der Hertzog viele Zeit an Lesung allerhand sonderlich Mystischer Bücher. Ja er trieb seinen Fleiß in der Mystic so weit, daß er gar selbst an einem Buche arbeitete, welches 1742 in 4to unter seinem verzogenen Namen, mit dem Titul: Christliche Hertzens-Andachten, in teutscher Sprache mit lateinischen Buchstaben abgedruckt worden. Es enthält eine Auslegung des Vater Unsers und anderer Sprüche

che der Heiligen Schrift, nebst vielen Gebetern. Den Stoff darzu haben des bekannten Jacob Böhmens und Theophrasti Paracelsi Schriften gegeben. Der Adjunctus Cedwig, zu Osmanstädt, welcher 1744 gestorben, hat die Feder dabey geführet.

§. 16.

Absterben des Hertzogs von Weimar.

Der Hertzog hielte sich indessen meistens zu Eisenach auf, wo er bisher das Schloß vom Grunde aus, neu hatte aufbauen lassen. Und hier ware es auch, wo sein Lebens-Ende herzu kam. Am 16. Jan. des jetzt-lauffenden Jahres, überfiel ihn ein starcker Catharr, mit hefftigem Husten, dabey der Schleim sehr feste auf der Brust zu sitzen schien. Er legte sich zwar derowegen auf das Bette, stund aber auch immer wieder mit auf. Und diß trieb er bis zum 19den Jan. da ließ er sich Nachmittags um 4 Uhr neu angekommene Pferde vorreuten, weshalben er sich an das Fenster begab, um dieselben zu sehen. Hierauf nahm aber der Husten also zu, daß resolviret wurde, eine Staffetta nach dem Hrn. Hofrathe Juch zu schicken, welcher damals in Gotha war. Inzwischen hatte sich der Hertzog wieder ins Bette geleget, da der Husten und das Würgen dermassen hefftig wurde, daß das Hemde vom Schweisse gantz naß ward. Der Leib-Medicus verordnete demnach, ein ander reines Hemde recht zu wärmen, und es Sr. Durchl. anzuziehen, welches auch der alte Cammerdiener Fasch alsobald verrichtete. Währendem Aus- und Anziehen sprachen Ihro

Durchl.

Durchl. noch recht gnädig mit diesem Fasch. Als der aber das trockene Hemde oben am Halse zu-knöpffen wolte: holete der Hertzog mit grosser Aengstlichkeit einmal sehr schwer Athem, und verschied in dem Augenblick darüber. Es mochte ihm dieses wohl geahndet haben, denn er redete bey solcher letzten Unpäßlichkeit öfters vom Sterben, und wie er dieses und jenes heilsamlich verordnen wolte, wenn es wieder besser mit ihm werden würde. Welches alles aber durch den so schnellen Tod verhindert worden.

§. 17.

Der verblichene Leichnam wird mit grosser Pracht ausgestellet.

Folgenden 6, 7, und 8 Febr. allezeit Abends von 4 bis 8 Uhr, wurde der verblichene Leichnam zu Eisenach in Parade ausgestellet. Man hatte zu dem Ende ein ungemein prächtiges Castrum doloris aufgerichtet. Im grossen Saale, welcher erst vor 4. Wochen fertig geworden, waren rund herum breterne Wände aufgeführet, die 6 Fuß vom Saale abgerückt stunden, und mit schwartzem Tuche überzogen wurden. Hinter denselben waren Kübel mit Wasser gesetzet, und Zimmer-Leute mit Hand-Spritzen gestellet, auch stunden im Schloß-Hofe zwey grosse Spritzen bereit, falls sich etwa Feuers-Gefahr ereignen solte. Wenn man zum gedachten Saale hinein kam, war gleich oben ein Baldachin von dunckel violet Sammet, mit doppelten goldenen Tressen starck besetzet, zu sehen. Zwischen den aufgebundenen Vorhängen, die ebenfalls so reich bordiret,

diret, daß fast kein Sammet davor wahrzuneh-men, las man an einer Wand von silbernen Mohr, mit goldenen Buchstaben die Worte: Vigilando Ætatis Anno LX. ascendit. Unter dieser Schrift sassen zwey Tugend-Bilder. Und zwar zur rechten Hand die Pallas mit weinenden Augen, welche in silbernen Zindel gekleidet war, und auf den verstorbenen Hertzog wieß. Zur lincken hergegen, zeigte sich die Friedens-Göttin, mit vergnügtem Angesichte, in einem roth und silbernen Mäntelgen, so in der rechten Hand einen Lorbeer-Crantz, in der lincken aber einen Palm-Zweig hält. Zwischen diesen Bildern war eine Niche, darinnen lauter Lämpgen mit Spiritu Vini brannten. Vor dem allen stund das Postement, worüber eine violet sammetne Decke mit goldenen Tressen und Frantzen lag, und auf welchem der Sarg stund, so gleichfalls mit Violet-Sammet überzogen, und mit goldenen Tressen besetzt. Die acht Handhaben an demselben waren starck verguldet, auch oben und unten Schlösser befindlich. Inwendig aber hatte man ihn mit Drap d' Argent ausgeschlagen, und mit goldenen Tressen besetzt. Aus eben solchem Zeuge bestund auch die Decke über dem Haupt-Küssen, welche erst mit goldenen Frantzen, und hernach 5mal mit goldenen Tressen gezieret. Ueberdiß waren an allen vier Zipfeln desselben goldene Quasten befindlich.

§. 19.

Weitere Nachricht davon.

Auf dieser Decke lag der erblaßte Hertzog, wel-

welcher eine Allongen-Peruque auf dem Haupte hatte. Gleich über stund ein Tischgen, worauf der Fürsten-Hut dermassen geleget, daß es aussahe, als seye er auf den Kopf gesetzet. Dieser Hut war von Carmoisin-Sammet, und oben mit Perlen besetzt. Das Kleid, womit der Hertzog angethan, war ebenfalls von Carmoisin-Sammet, und oben mit einem grossen Hermelin-Kragen, auf Art, wie die Churfürsten bey öffentlichen Reichs-Solennitäten zu tragen pflegen. Der Hermelin war auch forne herunter, ingleichen um die Ermel und unten herum, einer guten Hand breit zu sehen. Sonst war das Kleid wie ein Schlaf-Rock gemacht, und gieng dasselbe bis auf die Schuhe hinunter. An dem Hemde hatte der Hertzog schöne Spitzen-Manchetten, auch dergleichen Krause forne auf der Brust. Er war anbey mit weissen glasurten Handschuhen angethan. Die Schuhe an den Füssen stunden halben Hands hoch, aus dem Sarge hervor, und unter denselben hieng eine Schleppe, wenigstens 6 Ellen lang, und vier Ellen breit, zum Sarge heraus. Dieselbe war gleichfalls von Hermelin, und auf beyden Seiten Hände breit rother Sammet. Alles dieses kostbare Peltzwerck ist ächter Hermelin gewesen. Unter gedachter Schleppe lag der Sarg-Deckel, und zu beyden Seiten hatte man 10 silberne Gueridons, jeden mit vier brennenden Wachs-Lichtern, gestellet. Darzwischen stunden vier kleine Tabouretgen, auf deren zwey obersten die zwey Orden lagen, nemlich der Königlich-Pohlnische weisse Adler-

und

und der Falcken-Orden. Beyde sind überaus starck mit Brillanten besetzt gewesen. Auf den zwey untersten Tabouretgen hergegen, und zwar auf dem einen war der goldene Degen mit Diamanten garniret, und auf dem andern der mit Violet-Sammet überzogene, und mit Gold beschlagene Regiments-Stab zu sehen. Besagte Tabouretgen waren eins wie das andere, mit goldenen Frantzen besetzt. Auf jedem derselben hatte man ein Carmoisin-sammetnes Küssen gelegt, so auch mit Frantzen und Tressen, nicht weniger an allen vier Zipfeln mit goldenen Quasten versehen war. Auf diesen Küssen zeigten sich eben vorgemeldte Insignien, und unten waren die Füsse der Tabouretgen versilbert. Ferner stunden auf beyden Seiten der Wand acht Pyramiden, an deren jeder oben bey der Spitze; ein Buchstabe von des verstorbenen Hertzogs Name, etwan eine halbe Elle hoch ausgeschnitten und starck vergoldet, prangete. Solchemnach konte man auf der einen Seite das Wort: Ernestus, und auf der andern: Augustus, lesen. In der Mitte gedachter Pyramiden hieng allezeit ein Ahnen-Wappen, und über den Pyramiden waren die Wappen von des verstorbenen Hertzogs Länder und Aemtern; über der Thür aber das grosse Sächsische Wappen angemacht. Diese Pyramiden und Wappen hatte man mit lauter Wachs-Lichtern besteckt, daß also auf einmal 300 dergleichen Lichter brannten. Zu beyden Seiten der Hochfürstl. Leiche hiengen auch in der Höhe zwey grosse schwebende Creutzer, auf deren

jedem über hundert Oel-Lämpgen brannten. An der Decke des Saals präsentirten sich überdiß 7 Sterne. Neben den Gueridons stunden die Herren Stände, in tieffster Trauer, mit Visiren von schwartzen Tuche vor dem Gesichte. Eine Stufe niedriger befanden sich die Herren des Raths zu Eisenach, vor einem kleinen Gelender, so daherum gemacht war. Vor dem Saale, wo die Hertzogliche Leiche sich befande, war die schöne Guarde in zwey Reihen gestellet.

§. 19.

Wird nach Weimar abgeführt, und in der Stille allda beygeleget.

Die Hochfürstl. Leiche verbliebe bis den 8ten Febr. in Eisenach. An diesem Tage wurde selbige, und zwar gleich nach Mitternacht ein Viertel auf 1 Uhr nach Weimar abgeführet. Der Zug gieng, ohne die Trommel zu rühren, ohne Läuten, und ohne Abfeuerung derer Stücke in folgender Ordnung: Erstlich kam ein Jäger; dem folgten 6 Stall-Bediente mit Pech-Fackeln, und diesen ein 6 spänniger Trauer-Wagen, worinnen der Hr. Stallmeister von Reineck, ingleichen ein Cammer-Juncker und noch zwey Adeliche sassen. Alsdenn kamen wieder acht Stall-Bediente mit Pech-Fackeln, welchen der Rittmeister von der Guarde, und 24 Mann mit verkehrten Pallaschen folgten. Ferner giengen vier Husaren mit Wachs-Fackeln, und hernach kam der Leichen-Wagen, auf welchen das Sächsische Wappen gehefftet war. Er wurde

von acht Pferden gezogen, welche mit schwartzen Decken, bis auf die Füsse bedeckt waren, und acht Stall-Pursche führten. Der Wagen war mit einem Spriegel gemacht, und über solchem ein grosses Leichen-Tuch, mit einem weissen Creutze gezogen. Oben darauf sahe man die Wappen, welche vorhero in dem Saale gehangen; forne und hinten aber das Sächsische Wappen. Auf jeder Seite neben dem Wagen ritten vier Cammer-Pagen mit Wachs-Fackeln. Denen folgten wiederum 24 Mann von der Guarde, ferner acht Stall-Bediente mit Pech-Fackeln, denn abermals ein Trauer-Wagen, worinnen ein Secretair und 3 Cammerdiener sassen. Endlich schlossen zwey andere Kutschen. Unterwegens hat die Hertzogliche Leiche, das Gothaische gar nicht, und das Erfurtische Gebiethe wenig berühret; sondern ist etwas umgegangen; damit sie, so viel möglich, bis nach Weimar, im Eisenachischen und Weimarischen Territorio bleiben können. Den 10den Febr. zur Mitternacht um 12 Uhr kam sie in die Stadt Weimar, wo sie auch sogleich in die Hertzogliche Gruft gebracht wurde.

Die VI. Abtheilung.

Die Historie des Vormundschaft-Streites, über den Durchlauchtigen Sachsen-Weimarischen Printzen,

tzen, Ernst August Constantin, zwischen den hohen Häusern, Sachsen-Gotha, Sachsen-Meinungen, und Sachsen-Saalfeld. *)

§. 1.

Einleitung.

Wenn nach eines regierenden Fürstens zu frühzeitigem Absterben, dessen hinterlassener Printz sich noch in den jungen Jahren befindet, da die Erfahrung und Einsicht ihm mangelt: so erfordert das Interesse dessen Erb-Länder ein Oberhaupt, damit alle besorgliche Unordnung vermieden, auch Recht und Gerechtigkeit gehandhabet werde; es erfordert der eigene Wohlstand des unmündigen Printzens, eine erfahrene Person, die seine Erziehung anordnet, und sein Bestes besorget. Die Person nun, die des jungen Printzens Erziehung anordnet, während der unmündigen Jahre, dessen Vermögen und Länder administriret, nennen wir einen Vormund. Ein Vormund ist also nichts anders, als ein Vicarius des Vaters, eine Person, die des Vaters Stelle vertritt.

§. 2.

Der Hertzog von Gotha, nimmt als Vormund von den Weimarischen und Eisenachischen Landen Besitz.

Sobald Ihro Durchl. der Hertzog von Go-

*) Wir erzehlen diese Streitigkeit, nach den Pflichten eines unpartheyischen Geschichtschreibers, ohne einem oder dem andern hohen Theil, im mindesten zu präjudiciren.

tha, Nachricht von dem Hintritt Hertzogs Ernst Augusts zu Weimar erhalten hattē: schickten dieselbē ein paar Hofräthe nach Eisenach, welche sich erkundigen musten: ob etwan der verblichene Hertzog ein und andere Disposition vor seinem Tode gemacht hätte. Da erfuhren sie, daß der Verstorbene, während der Unpäßlichkeit, dem Herrn Ober-Stallmeister von Reineck anbefohlen, seinen letzten Willen in die Schreibe-Tafel aufzuzeichnen, welchen er, daferne ihm GOtt wieder zu seiner Gesundheit verhelffen würde, in ordentliche Form bringen wolte. Darinnen nun habe er unter andern ausdrücklich verordnet: daß des Hertzogs von Gotha Hochfürstliche Durchl. gegen eine jährliche Erkäntlichkeit von 6000 Rthlr. die Vormundschaft über den eintzigen, hinterlassenen noch unmündigen Printzen, mit Zuziehung einiger Räthe führen, dieser jedoch beständig in Weimar verbleiben, und daselbst erzogen werden solte. Wie nun ermeldeter Herr von Reineck dieses alles eidlich bestärckte: so masseten sich deme zu folge, Se. Durchl. der Hertzog von Gotha, unverzüglich der ihnen solchergestalt aufgetragenen Vormundschaft an, und übernahmen als Vormund und *Administrator*, von den Ständen der sämtlichen Weimar- und Eisenachischen Lande die gewöhnliche Verbindlichkeit; worzu sich diese, unter gewissem Vorbehalte, auch verstunden.

§. 3.

Schreiben des Hertzogs an die Land-Stände.

Der Hertzog von Gotha liesse dabey an die Prä-

Prälaten, Grafen und Stände des Hertzogthums Weimar und Eisenach, ein Schreiben abgehen, und meldete darinnen: „daß, nachdem es „dem unerforschlichen Rath GOttes gefallen, des „Hrn. Hertzogs zu Sachsen-Weimar und Eise„nach Hochfürstliche Durchl. durch einen zwar „schnellen, doch sanften Tod abzufordern, und „sie nicht umhin gekonnt hatten, ad interim die „Ober-Vormundschaft über des hinterlassenen „Herrn Hertzogen ohnmündigen Printzens „Durchl. als naher Anverwandter zu überneh„men und anzutreten: so möchten obgedachte „Prälaten, Grafen und Stände, sich durch „nichts irre machen lassen, sondern nachdem „Dieselbe der Hochfürstl. Sachsen-Gothaischen „Gnade und Schutzes versichert, solten sie nicht „ermangeln, alle Gebothe, so von Sachsen-Go„tha ergehen würden, genau nachzuleben, und „sich alle demjenigen gutwilligst zu unterwerffen, „was zum Besten des Landes für gut und nützlich „würde erfunden werden.

§. 4.

Der Hertzog von Gotha erhebt sich in Person nach Weimar, und macht allda wegen des unmündigen Printzens die nöthige Verfügung.

Der Hertzog von Gotha erhobe sich hiernechst in eigener Person nach Weimar. Er traf daselbst vor allen Dingen die Verfassung: daß der junge Printz unter Ober-Aufsicht der noch unvermählten Prinzeßin Schwester des verstorbenen Hertzoges, die Johanna Charlotta heisset, und 1693 gebohren ist, auf dem Schlosse zu be-

sagtem Weimar, seinem hohen Stande gemäß, wohl und löblich erzogen werden möge.

§. 5.

Schreiben an Se. Kayserliche Majestät.

Es schrieb sodann der Hertzog an Sr. Kayserl. Majestät, und berichtete deroselben den Vorfall nach allen Umständen, mit angehängter Bitte, daß diese angetretene Vormundschaft Allerhöchsten Orts um so viel mehr genehm gehalten und bestätiget werden möge: weil die Herren Vettern Ernestinischer Linie ohnediß nicht wohl im Stande wären, dieselbe zu verwalten; angesehen sonderlich der Meinungische Herr, als der älteste unter ihnen, schon seit geraumer Zeit, von seinen eigenen Landen abwesend gewesen, und solche mit keinem Fusse betreten hätte.

§. 6.

Die Hertzoge von Meinungen und Saalfeld prätendiren auch die Vormundschaft.

Allein beyde Durchl. Herren Vettern, die Hertzoge Anton Ulrich zu Sachsen-Meinungen, und Frantz Josias zu Sachsen-Saalfeld oder Coburg, regten sich gar bald dargegen. Sie protestirten auf dem Reichs-Tage wider die Zulassung der Hertzogl. Gothaischen Stimmen, in vormundschaftlichen Namen des unmündigen Weimarischen Printzens, und machten auch die Sache bey dem Reichshofrathe anhängig. Mithin wurde die Vollmacht, welche der Gesandte zu Regenspurg, Herr von Hering, wegen des Gothaischen Vormunds und Administrators der Weimar- und Eisenachischen Lande producirte,

von

von dem Chur-Mayntzischen Directorio, mit Genehmhaltung vieler Fürstl. Reichs-Tags-Gesandten nicht angenommen, bis der Streit gehörig entschieden sey.

§. 7.

Ihre Gründe.

Es suchten hierbey die andern Competenten zu behaupten: die beygebrachte Disposition des letztverstorbenen Herrn Hertzogs zu Weimar habe bey weitem nicht die Form und Eigenschaften eines gültigen Testaments, so die Römischen Rechte erforderten, nach welchen doch die Reichs-Gerichte in dergleichen Angelegenheiten zu sprechen pflegten. Und weil denn nun kein rechtmäßiges Testament vorhanden sey: so müsten nothwendig die Haus-Verträge anbey in Betrachtung gezogen werden, welche die Sachsen Ernestinischer Linie, von langen Zeiten her eingeführet hätte. Nach solchen aber gehöre die streitige Vormundschaft niemand anders, als demjenigen regierenden Herrn, welcher dem Geburts-Jahre nach, der älteste unter den übrigen Regenten des Hauses sey. Nun wäre dermalen Hertzog Anton Ulrich zu Sachsen-Meinungen der älteste unter allen regierenden Hertzogen Ernestinischer Linie, folglich müste auch dieser die Vormundschaft verwalten.

§. 8.

Besonderes von Seiten Sachsen-Saalfeld.

Sachsen-Saalfeld berufete sich insonderheit auf einen, bey Gelegenheit der Sachsen-Jenaischen Succession am 16den May 1688, förmlich

errichteten Recess. Denn darinnen sey, zu Verhütung aller fernern Streitigkeiten, auf ewig fest gestellet worden, daß in Ermangelung einer, den Rechten gemässen Fürst-väterlichen Willens-Verordnung, nach kundbaren gemeinen, auch Sächsischen Rechten sowol, als nach dem unfürdencklichen beständigen Herkommen und Gewohnheit, sothane Vormundschafft niemanden anders, als dem nächsten und ältesten Anverwanden gebühren solle. Da nun Ihro Durchl. der Hertzog von Sachsen-Meinungen zwar der Aelteste des Ernestinischen Hauses, aber doch dero damaligen Umstände wegen, unfähig wären, die Vormundschafft zu administriren, so müsse nothwendig Sachsen-Saalfeld, als der älteste regierende Herr nach Meinungen, seine Stelle so lange vertreten, bis die Hindernisse hinweg fielen.

§. 9.

Ausspruch des Reichs-Hofraths.

Wir fahren in unserer Historie fort. Als die Sache bey dem Reichs-Hofrathe zu Wien angebracht ward, unterstützete Chur-Sachsen die Meinungischen und Saalfeldischen Gründe, und bat: daß diese Streitigkeit nach den alten Haus-Verträgen möge entschieden werden. Ohngeachtet nun der eben in Wien anwesende Reichs-Graf von Gotter, alle mögliche Gegen-Vorstellungen that, so erfolgete dennoch von dem Reichs-Hofrath unterm 8 Mertz der Ausspruch: daß Sachsen-Gotha den ergriffenen Besitz dieser Vormundschafft wieder abtre-

ten,

ten, und daß solche Sachsen-Saalfeld aufgetragen werden solle; doch nur so lange, bis daß Se. Durchl. der Hertzog von Sachsen-Meinungen, als der älteste des Hauses, seine Schulden abgeführet haben, und sich in dem Stande befinden würde, die Vormundschafft selbst zu übernehmen.

§. 10.

Die gütlichen Unterhandlungen zerschlagen sich.

Bald darauf kam der Kayserl. Minister im Nieder-Sächsischen Creise, Herr Graf von Raab, als Kayserl. Commissarius nach Weimar, um einen Versuch zu thun, ob etwan die Sache in der Güte beygeleget werden könne. Man machte sich auch anfangs starcke Hoffnung darzu, allein diese Tractaten haben sich fruchtlos zerschlagen. Der Hertzog von Sachsen-Saalfeld-Coburg, bemühete sich indessen vom Kayserlichen Hofe das Tutorium zu erhalten, auch die Executoriales an Chur-Sachsen auszuwürcken.

§. 11.

Exception des Hertzogs von Gotha.

Ihro Hochfürstl. Durchl. von Sachsen-Gotha aber haben eine Exceptions-Schrifft dem Kayserl. Hofe überreichet. In solcher bemühet man sich, die Gültigkeit der väterlichen Disposition des letzt-verstorbenen Hertzogs von Weimar, so dessen Minister nur in die Schreib-Tafel aufgezeichnet, wie auch, daß vielmehr der Linie des Erstgebornen, und nicht dem Aeltesten des Ernestinischen Hauses, besage der vor-

handenen Verträge, die Vormundschafft gebühre, darzuthun. Nichtweniger liessen sie bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg die Erklärung thun: Daß sie dero Recurs dahin nehmen würden, wenn am Kayserl. Hofe, auf ihre übergebene Schrifft, nicht reflectiret werden solte, dahero das Reich niemanden zulassen möchte, der sich etwan in Vormundschafft des jungen Weimarischen Printzens zu Ablegung der Stimme melden würde.

§. 12.

Sachsen-Saalfeldisches Gegen-Pro Notitia.

Dem Scripto Pro Notitia, so die Sachsen-Gothaische Gesandtschafft zu Regenspurg drucken lassen, ward von Sachsen-Coburg-Saalfeld ein Gegen-Pro Notitia entgegen gesetzt. Darinnen wolte man erweisen: daß man Coburg-Saalfeldischer Seits zum Beweis seines beständigen Juris & observantiæ Domus circa tutelam legitimam von anderthalb hundert Jahren her, den Recess von 1688 nicht nöthig hätte, und daß Sachsen-Gotha, vermöge des in der Sächsisch- und Heßischen Erb-Verbrüderungs-Erneuerung vom Jahr 1457 in Successions-Fällen angenommen, und durch das Herkommen, ingleichen durch neuere Pragmatische Sanctionen unwandelbar bestätigten Römischen oder Kayser-Rechts kein Jus succedendi vor sich anführen, am allerwenigsten den Vorzug des nähern Grads der Anverwandschafft anzufechten, sich mit einigem Schein Rechtens legitimiren konte, sondern disfalls allerdings pro

tertio

tertio cujus plane non intersit angesehen, mithin das übrige angebrachte ad petitorium verwiesen werden, indessen aber die von Kayserl. Majest. kraft Obervormundschaftlichen Amts angeordnete tutela agnatorum legitima, ihre unverzügliche Würckung erlangen müste. Nechst diesem wird der Sachsen-Gothaische Titulus testamentarius untersucht und davon geurtheilet, daß die aus zweyen Blättern bestehende Privat-Schreibe-Tafel des Ober-Stallmeisters und darinnen angemerckte in die Privat-Tasche gesteckte geheime Verordnung des letzt-verstorbenen Hertzogs Sr. Durchl. wiederum daran zu erinnern, nicht vor ein Fürstl. Testament, woraus der Tutelæ legitimæ ein Nachtheil zuwachsen könne, zu achten wäre.

§. 13.

Sachsen-Gothaisches Pro Informatione.

Dieses Gegen-Pro Notitia wurde von der Sachsen-Gothaischen Gesandtschafft, auf das schleunigste, in einem Pro Informatione folgender massen beantwortet: daß obgleich Sachsen-Coburg-Saalfeldischer Seits der Recess vom Jahr 1688 vor unnöthig zum Beweiß geachtet worden; so wäre doch, nach mehreren Inhalt der Sachsen-Gothaischen Speciei Facti, davor zu halten, daß bey der hinterlassenen Vormundschaffts-Verordnung des Hertzogs zu Sachsen-Weimar und Eisenach, alle Eigenschafften vorhanden, die eine väterliche Verordnung, in Ansehung der Vormundschafft, erfordern könte, und daß auf allen Fall eine annoch unvollkom-

kommene Disposition, um des Vaters Willen zu erfüllen, von der Obrigkeit vielmehr zu bestätigen als umzustossen, auch die Tutela legitima an sich unzuläßig sey, wenn noch Hoffnung wäre, daß die Testamentaria purificiret werden könte. Es wäre daher die von Sachsen-Gotha ergriffene Possession unumstößlich, und könte dem Hertzog zu Sachsen-Coburg-Saalfeld aus der gesprochenen Sentenz, die sich auf den Recess vom Jahr 1688 gründete, kein Recht erwachsen, auch wäre die sogerühmte Observantz vor ungültig zu halten, bis sie per actus continuos & non Interruptos bestätiget worden.

§. 14.

Was weiter dieserwegen vorgefallen ist.

Es sind in dieser Sache noch verschiedene Schrifften mehr gewechselt worden, welche alle anzuführen die Gelegenheit diesesmal nicht leiden will. Wir gedencken dahero nur noch, der im Septembr von Gotha eingerichten Schrifft. In solcher wird gebeten, daß man von Reichswegen, die Sachsen-Gothaischen bisherige Vorstellungen einsehen, auch aus den Sachsen-Saalfeldischen Schrifften urtheilen solle, daß kein eintziges Fundament zu dessen Behuf darinn angeführet worden, so nicht den gemeinsamen Reichsständischen Vorzügen und Rechten den Untergang drohete, worunter das beschwerlichste wäre, wenn die heilsame Ordnung der Austregarum Conventionalium hierunter nicht Platz greiffen, und dem Reichs-Hofrath, über Sachen zu sprechen erlaubet wäre, so nicht von

ihn

ihn gehöreten. Jedoch erbietet man sich Sachsen-Gothaischer Seits, durch billigmäßige gütliche Abkunfft die Sache nach der Vorschrifft der Reichs-Gesetze, zum Ende zu bringen, und Sachsen-Saalfeld pro redimenda lite, und um selbiges zu bewegen, von den Gesinnungen gegen Gotha abzustehen, Salvo Jure Sr. Durchl. von Saalfeld, nach deren Verlangen coram Austregis Domus gerechnet zu werden, auf alle Fälle, so lange die Vormundschafft währet, diejenige 6000 Thlr. so der Hochsel. Hertzog zu Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha, für die Vormundschaffts-Last ausgesetzet, abzutreten und zu assecuriren, für sich aber nichts, als das Onus Administrationis infructuosæ und die Ehre davon, zum Nutzen und Dienst Sr. Kayserl. Majestät, des gesamten Reichs und des Durchlauchtigsten Erb-Printzens, mit Ruhm zu erlangen, vorzubehalten.

§. 15.

Gotha suchet sich mit Meinungen zu vergleichen.

Die neuern Berichte von Gotha, geben zu vernehmen, daß Se. Durchlaucht der Hertzog, die Trouppen, die sie auf dem Gebiete von Sachsen-Meinungen gehabt, herausgezogen haben, und daß sie nichts verabsäumen, um sich mit Sr. Durchl. von Sachsen-Meinungen wieder auszusöhnen, und selbige dahin zu bewegen, in der Weimarischen Vormundschaffts Angelegenheit, gemeinsame Sache zu machen.

Die

Die VII. Abtheilung.

Des Durchlauchtigen Hauses Sachsen-Weimar Prärogativen, Privilegia, Wappen, Rechts-Ansprüche, Erb-Verbrüderungen und Geschicht-Schreiber.

§. 1.

Einleitung.

Nachdem wir bisanhero die Geschichte des jüngstverstorbenen Hertzogs von Sachsen-Weimar, Ernesti Augusti, ausführlich beschrieben, zugleich aber die Historie des Hauses Sachsen-Weimar, von dessen Ursprung an vorgetragen und deme eine Geographische Beschreibung derer Hertzogthümer Weimar und Eisenach beygefüget haben: so ist zu mehrerer Vollständigkeit dieser Arbeit, annoch übrig, von denen Prärogativen, Privilegien, dem Wapen, denen Rechts-Ansprüchen, Erb-Verbrüderungen und Geschichtschreibern dieses hohen Hauses, zu handeln.

§. 2.

Vorzüge derer Hertzoge von Sachsen.

Indem wir von denen Prärogativen des Hauses Sachsen-Weimar reden wollen, so ist unser Zweck nicht, die Vorzüge derer Teutschen für denen andern Europäischen Hertzogen darzuthun. *) Es gereichet Teutschland allerdings zum

*) Wenn es dem Ceremoniali Romano nachgehen soll, welches

zum Lustre, daß fast alle Europäische Königreiche, von Printzen aus Teutschen Fürsten-Blut beherrschet werden. Wir schrencken unsern Vortrag auf Teutschland selber ein, und da behaupten die Hertzoge aus Sachsen überhaupt einen besondern Rang. Selbst Friedrich V. der Kayser gestehet: Das Haus Sachsen wäre die trefflichsten Fürsten des Reichs.*)

§. 3.

Auf dem Reichs-Tage.

Indessen, da es in Teutschland bey öffentlichen Versammlungen auf die Reichs-Provinzien ankommt, so kan man den Rang derer geist- und weltlichen Reichs-Stände, weder nach deren illustren Familien, noch nach dem geistlichen Character allein beurtheilen: sondern schlechterdings nur nach denen Seßionen, und wie sie von dem Reichs-Marschallen von Pappenheim aufgeruffen werden. Es werden aber die gesammten Reichs-Fürsten in zwey Bäncke in die geistliche und weltliche Banck unterschieden. Beyde

welches von *Paride de Grassis*, zu der Zeit des Pabstes Julii II. Anno 1504 ist verfertiget worden: so wird in solchem denen Europäischen Hertzogen folgende Rang-Ordnung angewiesen: Dux Britanniæ, Dux Burgundiæ, Dux Bavariæ, Comes Palatinus, Dux Saxoniæ, Marchio-Brandenburgensis, Dux Austriæ, Dux Sabaudiæ, Dux Mediolani, Dux Venetiarum, Dux Bavariæ. Dux Lotharingiæ. Dux Berthoniæ. Dux Aurelianensis. Dux Januæ. Dux Ferraræ.

*) S. Müller im Reichs-Tags-Theatro sub Friderico V. Repræs. 5. p. 684.

Beyde streiten mit einander um den Vorzug *) und votiren dahero wechsels-weise. Auf der weltlichen Banck sind die ersten: der Hertzog in Bayern, das Hertzogthum Magdeburg, Pfaltz-Lautern, Simmern, Neuburg, Hertzog zu Bremen, Pfaltz-Zweybrücken, Lautereck und Veldentz, Sachsen-Altenburg, Coburg, Eisenach, Gotha und Weimar, welche miteinander alterniren. Die folgenden gehören zu unserm Zweck nicht.

§. 4.

Präcedentz-Streit mit denen Hertzogen in Bayern.

Bayern nimmt zwar auf dieser Banck die erste Stelle ein, allein damit sind die Hertzoge von Sachsen niemals zufrieden gewesen. Sie haben jederzeit denen Hertzogen aus Bayern den Rang streitig gemacht, daß auch sogar auf dem Reichs-Tag zu Augspurg unter dem Kayser Friedrich dem Dritten, bald öffentliche Thätlichkeiten deswegen entstanden wären. Denn als der Reichs-Erb-Marschall Sigmund von Pappenheim, Hertzog Albrechten von Sachsen, über den Hertzog Georg von Bayern gesetzet hatte, hat dieser solches als einem Schimpf aufgenommen, und den Pappenheim zum Duell herausgefordert. Endlich aber ist doch der Streit

*) In Lünigs Staats-Consiliis Tom. II. p. 1473. findet man: Rationes, warum die weltliche Reichs-Fürsten die Präcedentz vor den Geistlichen, vor welchen sie im Fürsten-Rath votiren und sitzen, und in specie Pfaltz-Neuburg vor Osnabrüg behaupten de Anno 1663.

Streit durch Vermittelung Maximiliani I. als damals annoch Römischen König, vor dieses-mal dahin vermittelt worden: daß, weil Hertzog Albrecht zu Sachsen älter an Jahren wäre, so solte er für den Hertzog George von Bayern auf Lebens-lang den Vorsitz haben, dadurch aber dem Hause Bayern an seinen Gerechtsamen nichts benommen seyn.*) In den folgenden Zeiten hat es immer wiederum neue Schwierigkeiten gesetzet, und jeder Theil mit Protestationen und Reservationen sich seine Gerechtsame zu bewahren gesuchet. Wie denn darvon auch der Reichs-Abschied zu Worms**) vom Jahr 1521 Meldung thut: daß nemlich der Hertzog Friedrich von Bayern, und desgleichen Hertzog Georg zu Sachsen, mit öffentlicher Protestation vor Churfürsten, Fürsten und Ständen nicht anders in das Einschreiben und Unterschreiben Ihrer Fürstlichen Personen consentiren wollen: dann ihnen, ihren Vätern und beyden Häusern Bayern und Sachsen, an ihrer Session, alten Herkommen und Gebräuchen, unabbrüchig und unvergeblich.

§. 5.

Präcedentz der Hertzoge zu Sachsen unter sich.

Hiernechst haben die Hertzoge aus Sachsen

N unter

*) Dieser Vergleich ist 1498 den 17 Novembr. errichtet worden, und findet sich in Müllers Annal. Sax. p. 58.

**) Was sonst dieserwegen vorgefallen ist, erzehlet Müller Frider. VI. Vorst. c. XX. §. VIII. Maxim. II. Vorst. c. XLVII.

unter sich wegen des Vorsitzes, eine geraume Zeit mit eiander gestritten, und besonders die mit Hertzog Friedrich Wilhelm 1672 abgestorbene Altenburgische Linie, mit der Weimarischen. Es liegen dieserhalben viele Schrifften, Arnold Engelbrechts vor Altenburg, und Melch. Geldest, Friedr. Hortleder für Weimar, am Tage.*) Man hat bey diesem Streit, den Vorsitz mit der Nachfolge in der Chur, vermenget. Jetzo aber, ist vermöge eines eigenen Recesses vom Jahr 1704 ausgemacht,**) daß die verschiedenen Linien Ernestinischen Stammes mit einander nach den Tagen wechseln. Und zwar also:

Erster Tag.	Folgender Tag.	Dritter Tag.
Weimar	Coburg	Weimar
Eisenach	Gotha	Eisenach
Coburg	Altenburg	Coburg
Gotha	Weimar	Gotha
Altenburg	Eisenach	Altenburg

Es streiten aber auch Römhild, Eisenberg, Hildburghausen und Saalfeld, mit Weimar, wegen der Präcedentz.***) Uebrigens hat die gesamte Ernestinische Linie, mit der Albertinischen, laut eines eigenen Recesses vom Jahr 1662 die Alternation beliebet.****)

§. 6.

*) Man sehe auch hieher gehörende Schrifften in Lünings Grundveste p. II. p. 105. 114.

**) Lünings Reichs-Archiv. Part. Spec. Cont. II. p. 728.

***) Lünings Staats-Consilia Tom. II. p. 892.

****) Lünings Reichs-Archiv. l. c. p. 192.

§. 6.
Sitz und Stimme wegen Henneberg auf dem Reichs-Tage.

Wegen des Fürstenthums Henneberg, welches gleich nach Anhalt und vor dem Fürstenthum Schwerin, auf dem Reichs-Tage seinen Platz hat, ist in der Theilung dieses Landes 1660 den 9 August zwischen Hertzog Moritzen zu Sachsen-Naumburg, Hertzog Wilhelmen, denn Hertzog Wilhelm und Hertzog Ernsten zu Sachsen-Weimar und Gotha, und Hertzog Friedrich Wilhelmen zu Altenburg, die Beschickung derer Reichs- und Creyß-Täge dergestalt in Communione verblieben, daß sie deßfalls alterniren wollen. Und zwar soll Sachsen-Naumburg den Anfang machen, dann Sachsen-Altenburg, und darauf Sachsen-Weimar und Sachsen-Gotha zugleich folgen; welche beyde letztere aber nachfolgends sich dermassen verglichen, daß sie auch unter sich dißfalls alterniren wollen. *) Gegenwärtig alterniren mit einander, Chur-Sachsen, Weimar, Eisenach und Gotha, unter welche dieses Land getheilet ist.

§. 7.
Sachsen-Weimarischer Anschlag in der Reichs-Matricul.

Diese Vorzüge hat das Haus Sachsen-Weimar in Teutschland. Nun wollen wir auch mit beybringen, was solches zum Besten des Reichs, aufwenden muß. In dem Anschlag-Register aller Reichs-Stände, so zu contribuiren schuldig seyn, von dem Jahr 1521 bis 1576

*) S. Müllers Sächs. Annales p. 442.

Incl. *) heißt es: „Sachsen, Herr Johann „Friedrich der mittlere, und Herr Johann Wil„helm, Gebrüdere, Hertzoge zu Sachsen, Land„grafen in Thüringen, und Marggrafen zu „Meissen, geben vermöge des Naumburgischen „Vertrages anno 54. zwischen den Churfürsten „und hochermeldten Hertzogen zu Sachsen, auch „den Burggrafen zu Meissen aufgericht, monat„lich zu Roß 30, zu Fuß 138, thut an Geld 912 Gulden. Zu Unterhaltung Kayserl. Cammer-Gerichts 142 Gulden, 54 Kreutzer." Nach der neuesten Reichs-Matricul vom Jahr 1654 giebet Sachsen-Weimar nur 219 Gulden. Zu einem einfachen Römer-Zug giebet Weimar 10 zu Roß, 47¼ zu Fuß, und 333 Gulden, und als Abt zu Saalfeld 2 zu Roß, 13 zu Fuß, 76 Gulden. Was Henneberg anlanget, so geben die, solches besitzende Fürsten insgesamt zum Reiche 15 zu Roß und 44 zu Fuß, oder monatlich einfach 356 Gulden, und zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts, jährlich ordinair 120, und mit der Vermehrung 200 Gulden. Dieser Anschlag ward aber anno 1678 vom Reichs-Convent zu Regenspurg auf 2 Drittel moderiret. **)

§. 8.

Anmerckung.

In denen alten Reichs-Matriculn findet man noch verschiedene Graf- und Herrschaften bemercket, welche gegenwärtig, theils zu dem Hertzogthum Weimar, theils zu andern Ernestinischen

*) Limnäus J. Publ. Lib. IV. cap. 7. n. 67.

**) C. Müllers Annal. Saxon. p. 529.

schen Linien gehören. Als die Abtey Saalfeld, die Probstey Camburg an der Saale, die Grafschaft Frohburg, die von Gleißberg, die von Eisenberg, die von Leuchtenberg oder Lichtenberg, die von Lobdeburg, die von Kirchberg, die von Weimar, das Burggrafthum Altenburg, und die Stadt Eisenach. Weil nun damals, als diese Matriculn verfertiget worden, viele dieser Graf- und Herrschaften bereits ausgestorben und an das Haus Sachsen verfallen gewesen: so könte hieraus folgen, daß nur gedachtes Haus selbige, quoad vota, Sessionem & onera, bey dem Reichs-Tage vertreten habe. Und ob man zwar dagegen einwenden wolte, daß erwehnte Reichs-Stände, nur honoris causa wären erwehnet worden, so müste dieser Umstand doch jetzt erwiesen werden. *)

§. 9.

Privilegium derer Hertzoge von Sachsen de non appellando.

Unter die Privilegia derer Hertzoge von Sachsen gehöret auch, daß ihre Unterthanen bey auswärtigen Gerichten nicht können belanget werden. **) Weiter, daß niemand bey keinem Bey- oder End-Urtheil, Decrete und Abschiede, so in ihrem Namen und an dero Höfen gesprochen worden, an Kayser oder Cammer-Gericht appelliren soll; sollen auch im Cammer-Gericht nicht angenommen werden, noch auf derselben Inhi-

*) Zschackwitz Historisch-Genealogischer Schau-Platz p. 350.

**) Limnäus in I. Publ. Lib. V. cap. 15. n. 5.

Inhibition ausgehen, wie die Worte, in dem vom Kayser Ferdinand gegebenen Privilegio lauten; *) wo es noch zum Beschluß heisset: „Und „da derselben ein oder mehr, vielleicht aus Un„wissenheit oder Vergessenheit angenommen „würde, so setzen, ordnen und wollen wir auch, „daß solches der obgemeldten des Hauses zu „Sachsen hergebrachten Gerechtigkeit, und un„serm darüber gegebenen Privilegio unnachthei„lig und unabbrüchig, auch dieselbige Appella„tion, Reduction, Supplication, und was darauf „gehandelt und fürgenommen wurde, gantz „krafftlos, untüchtig und nichtig seyn solle; des „wir auch alles und jedes aus obbestimmter unse„rer Kayserl. Macht, Vollkommenheit und rech„ten Wissen, jetzo alsdenn, und dann als jetzo „untüglich erkennen, erklären, caßiren, annuli„ren und verhindern, in der besten Form und „Maaß wir dann mögen thun. Und gebieten „darauf allen und jeglichen Churfürsten, Für„sten, geistlichen und weltlichen Prälaten, Gra„fen, Freyen, Rittern, Knechten, Hauptleuten, „Landvoigten, Vicethumen, Voigten, Bürger„meistern, Richtern, Räthen, Bürgern und Ge„meinden, und sonst allen andern unsern und des „Reichs

*) Ueber dieses Privilegium, welches bey dem Limnäo l. c. vollständig anzutreffen, hat Andr. Knichen eigene Commentaria 1596. in 4. zu Franckfurt in Wechelischen Verlag heraus gegeben. Der Titul ist: In Electorum & Ducum Saxoniæ &c. Jus & Privilegium Litis provocatoriæ nesciium, commentaria.

„Reichs Unterthanen und Getreuen, in was „Würden, Stands oder Wesens die seyn, und „sonderlich jetzigen und künftigen Cammer-Rich„tern und Beysitzern unsers Kayserl. Cammer-„Gerichts im Heil. Reich ernstlich und festiglich „mit diesem Brief, und wollen, daß sie die be„meldte unsere Oheim, die Chur- und Fürsten „zu Sachsen, und ihrer allerseits Erben, an sol„chem ihren Brauch und Gerechtigkeit, des nicht „appellirens, immassen ihre Liebden dieselben „hergebracht, an diesen unserm Privilegio nicht „irren noch verhindern, sondern sie darbey ruhig„lich bleiben, und derselben gebrauchen und ge„niessen lassen, als lieb ihr jedem ist, unsere und „des Reichs schwere Ungenad dazu ein Pœn, nem„lich hundert Marck löthigs Goldes zu vermei„den, die ein jeder, so freventlich darwider thut „oder handelt, halb in unser und des Reichs „Cammer, und den andern halben Theil dem „Chur- und Fürsten zu Sachsen verfallen seyn „soll, zu bezahlen. Mit Urkund dieses Briefes, „besiegelt mit unserer Kayserl. Güldenen Bull. „Geben in Unser und des Reichs Stadt Aug„spurg, den andern Tag des Monats Maji, nach „Christi unsers lieben Herrn Geburt 1559, un„serer Reiche des Römischen im 29, und der an„dern im 33 Jahr.

§. 10.

Die Hertzoge von Sachsen werden im ein und zwantzigsten Jahre majorenn.

Ferner gehöret unter die Privilegia der Hertzoge zu Sachsen, daß Selbe in ihrem ein und

zwantzigsten Jahre majorenn werden. Zu mehrerer Erläuterung dieser Sache, wollen wir ein gelehrtes Glückwünschungs-Schreiben an einen gewissen Hertzog aus Sachsen mit einrücken. Hier ist es:

Durchlauchtigster Hertzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Unter denen Staats-Fragen ist eine der wichtigsten: An welche Gesetze die Teutschen Reichs-Fürsten gebunden seyn? da denn, so viel das natürliche und Völcker-Recht anlanget, die Publicisten einstimmige Meynung führen, daß selbige an sothane Gesetze allerdings vinculiret, massen auch die souveraineste Potentaten denenselben unterworffen. Allein was die Reichs-Gesetze, Leges Imperii civiles betrifft, legen sich grosse Schwierigkeiten zu Tage. Einige Publicisten machen einen Unterscheid zwischen denen alten Römischen Rechten, Jus civile Romanum, genannt, und denen Reichs-Abschieden, oder andern jüngern Reichs-Constitutionen, und vermeynen, daß die Reichs-Fürsten zwar an diese, nicht aber an jene gebunden. Jedoch wird diese Distinction von der Præf. Imperii selbst verworffen, massen alle die Reichs-Fürsten bey dem Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht, wie auch denen Austrags-Gerichten angebrachte Sachen, nach dem Jure civili Romano, so weit demselben das alte Herkommen nicht im Wege stehet, oder durch die Reichs-Abschiede und andere neuere Constitutiones nicht derogiret worden, ventiliret und decretiret werden. Gleichwie

aber

aber in dem Heil. Röm. Reiche, nicht allein allgemeine Reichs-Gesetze anzutreffen, sondern auch die Reichs-Fürsten besondere Landes-Ordnungen machen, also erstrecket sich vorangezogene wichtige Staats-Frage, auch auf dergleichen particulier Jura, ob nemlich die Reichs-Fürsten an die von ihnen selbst ertheilten Gesetze, gleich ihren Unterthanen gebunden? Wiewol selbige desfalls mit Nein zu beantworten ist. Denn, obwol nicht ungewöhnlich, daß ein Reichs-Fürst, denen von ihm selbst ertheilten Rechten, Folge leistet, so geschiehet doch solches nicht aus Nothwendigkeit, sondern vielmehr aus blosser Gütigkeit und einem freyen Willen, nicht aus Furcht der Straffe, sondern aus Tugend und einer politischen Bewegniß, zu Verhütung Aergernisses, oder um die Unterthanen hierdurch zur Nachfolge anzufrischen. Indem aber, Durchlauchtigster Hertzog, gnädigster Fürst und Herr, solche Principia anjetzo vortrage, so könten Eure Hochfürstliche Durchlaucht auf die Gedancken fallen, als wolte ich mich unterfangen, dero durch GOttes Gnade an diesem heutigen Tage erlangte Majorennität in Zweifel zu ziehen. Nun ist zwar gewiß, daß die Unmündigkeit sich wol nach dem Sachsen-Recht, in dem von Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht heute beschlossenen ein und zwantzigsten Jahre, nach denen Reichs-Gesetzen aber erst im fünf und zwantzigsten Jahre endiget, und wenn nun dieses mit der Doctrin, daß der Reichs-Fürsten Gesetze, nur ihre Unterthanen verbindeten, jene aber nach denen Reichs-

Gesetzen, sich reguliren und judiciren lassen müssen, combiniret wird: so wäre allerdings zu statuiren, daß Eure Hochfürstliche Durchlaucht durch dero auf 21 Jahr gebrachtes Alter, die Majorennität noch nicht erlanget hätten, wie denn auch die Reichs-Observanz bezeuget, daß die Reichs-Fürsten erst in dem 25sten Jahre majorenn werden, woferne nicht venia ætatis am Kayserl. Hofe ausgewürcket worden, oder besondere Kayserl. Privilegia vorhanden, krafft welcher die Unmündigkeit in engere Schrancken eingeschlossen; Allein, gnädigster Fürst und Herr, diese Lehr-Sätze leiden in dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen einen grossen Abfall, indem, vermöge uralter Observanz, welche nachgehends in gewissen Recessen confirmiret worden: Alle bey denen Fürstl. Personen des Hauses Sachsen vorkommende Actus, oder unter ihnen entstandenen Differentien, nicht nach denen gemeinen Kayserlichen Rechten, sondern nach dem Sachsen-Recht eingerichtet und abgethan werden müssen. Und ob man schon bey diesem Special-Majorennitäts-Punct, sonder, daß man diese Sächsische Observanz umstosse, ferner einstreuen wolte, daß in Kayser Carls IV. anno 1357 Hertzog Rudolphen zu Sachsen ertheilten Successions-Bulle, ausdrücklich versehen, daß ein Chur-Printz, nach Absterben seines *Antecessoris*, zwar, so viel die Facultatem eligendi Regis Romani betrifft, in dem 18den Jahr seines Alters pro majorenni geachtet, wegen der Landes-Regierung aber es nach den gemeinen Kayserl. Rechten,

ten, und der darinn gesetzten Majorennität gehalten werden solle, so auch von höchst-besagter Kayserl. Majestät anno 1376, ingleichen in dem Brief König Wentzels 1372 König Sigmunds anno 1414 und 1420 wiederholet wird, welchemnach, und da ein Chur-Printz, ausser der Concurrenz bey der Kayser-Wahl erst im 25sten Jahr majorennis würde, nicht wohl zu befinden, wie sich die andern Fürsten dißfalls einer Prærogativ vor einen Churfürsten anmassen könten: so ist doch hingegen nicht zu leugnen, daß man nicht nur per non usum negativum, sondern auch positivum, adeoque observantiam atque consuetudinem, (quæ & ipsa Juris instar habetur) contrarium, davon, und zwar scientibus atque patientibus Imperatoribus (immassen auch, sub complexu der von Kaysern zu Kaysern confirmirten hohen Jurium, diese Observanz mit begriffen ist) abgewichen, und sich auch in diesem Stück, an statt der gemeinen, nach denen Sächsischen Rechten reguliret. Solchemnach seynd, Durchlauchtigster Hertzog, gnädigster Fürst und Herr, Ew. Hochfürstl. Durchl. nachdem sie nunmehro das 21ste Jahr ihres Fürstl. Alters zurück geleget, ausser allen Streit ein pro majorenni zu haltender Reichs- und Landes-Fürst. u. s. f.

§. 11.

Sächsische Austräge.

Unter die Vorzüge und Privilegia derer Hertzoge zu Sachsen sind auch die Austräge zu rechnen. Es sind diese Austräge in dem Hause Sachsen schon sehr alt, und bereits in den Jahren

ren 1373, 1439, 1441, 1445, 1451, 1457, 1459, 1461, 1482, 1487, und so weiter, üblich gewesen, wie die in benannten Jahren aufgerichteten u. bestätigte Erb-Verbrüderungẽ und Vergleiche mit mehrern belehren.*) Es sind aber dieser Austräge gar vielerley. Die Ernestinische Linie hat mit der Albertinischen ihre eigenen Austräge, welche in dem Naumburgischen Erb-Vertrag Churfürst Augusti mit dem gebohrnen Churfürsten, Johann Friedrich dem Aeltern, und dessen drey Söhnen 1554 den 24sten Febr. sind fest gesetzet worden. **) Nicht weniger hat die Ernestinische Linie unter sich auch eigene Austräge. Man könte hieher rechnen, das Testament Johann Friedrich des Aeltern, de dato Grimmenstein den 12ten Dec. 1533. Was insbesondere die Weimarische und Gothaische Linie anlanget, so gründen sich die Austräge auf den Vergleich Hertzog Wilhelms von Weimar, und Hertzog Ernsts von Gotha, genannt: Der Grafen und Herren Theilungs-Receß de dato Weimar den 18den Jun. 1657. §. Anreichend den dritten Haupt-Passum.

§. 12.

Austräge der Weimarischen Linie.

Die Weimarische Haupt-Linie hat mit ihren Neben-Linien wieder ihre eigene Austräge. Hie-

---

*) S. Joh. Christian Schweders diss. de austregis Conventionalibus Serenissimæ Domus Saxoniæ. Cap. II. §. 2. p. 41.

**) Das Original findet sich in dem Wittenbergischen Archiv.

Hieher gehöret das Testament, Hertzog Wilhelms, vom Jahr 1658. 13 Febr. §. So aber über alle Hoffnung rc. Ferner der Fürst-Brüderliche Vertrag der Herrn Hertzoge Johann Ernsten, Adolph Wilhelms, Johann Georgs und Bernhards de dato Weimar den 20sten Septembr. 1662.*) §. So aber über Hoffnung. Desgleichen der Fürst-Brüderliche Theilungs-Receß der Herrn Hertzoge John Ernsten, Johann Georgen und Bernharden, sub dato Weimar den 25sten Jul. 1672. §. So aber über Verhoffen.

§. 13.

Weitere Nachricht davon.

Die Hertzoge aus der eigentlich sogenannten Weimarischen Linie, gründen ihre Austräge auf das Testament Johann Ernsts, de dato Weimar den 26sten Nov. 1682. §. So aber über alle Hoffnung; wie auch auf den Sonderungs-Receß derer Gebrüder Wilhelm Ernsts und Johann Ernsts, de dato Weimar den 13 Nov. 1685. §. So aber wider Verhoffen. Desgleichen in den Vergleich des Hertzoges Wilhelm Ernsts und Ernst August vom 4ten Nov. 1710. §. So über die Interpretation.

§. 14.

Sachsen-Gothaische Austräge.

Die Sachsen-Gothaischen Austräge sind in dem Testament Ernst des Frommen, de dato Friedenstein den 9ten Novembr. 1672.**) ausführlich

*) Man sehe den Lünig P. Spec. Contin. 2. p. 540.

**) S. Lünig P. Spec. Contin. 2. p. 596. die anderweite Regiments-Ordnung.

führlich bestimmet. Sie sind auch von dessen Söhnen, im Fürst-Brüderlichen Receß, sub dato Friedenstein 2 Jul. 1675. §. 48. Desgleichen im Fürst-Brüderlichen Haupt-Erb-Vergleichungs-Receß de dato Friedenstein den 24sten Febr. 1680 erneuert, auch von dem Kayser Leopold de dato Wien den 4ten Dec. 1686, und von dem Kayser Carl VI. vermöge eines Reichs-Hofraths-Decrets vom 25sten April 1714 bestätiget worden.*) Es gehöret auch hieher der Fürst-Brüderliche Vergleich zwischen Hertzog Johann Ernst zu Sachsen-Saalfeld und Hertzog Friedrich zu Sachsen-Gotha, wegen einiger Irrungen aus der Erbsonderung herrührend, de dato Saalfeld den 18den Octobr. 1695. §. Do auch künftig. **)

§. 15.

Austräge conventionales des Hauses Sachsen.

Dieses wären denn die Sächsischen Stamm- oder Haus-Austräge. Es giebt aber noch eine Art derer Sächsischen Austräge, welche Conventionales genennet werden. Deren Grund ist in denen Erb-Verbrüderungen zu suchen, von welchen wir weiter hin auch reden wollen. Was die Sachsen-Brandenburg-Heßischen Austräge anbelangt, so dienet hierzu die letztere Erneuerung dieser Erb-Einigung, de dato Naumburg den 29sten Mertz 1614. §. Würde aber einige.***) In Ansehung der Böhmisch-Sächsischen Erb-Ver-

*) Lünig l. c.
**) Lünig l. p. 703. seqq.
***) Lünig p. 148.

Vereinigung dienet hieher die letztere Renovation de dato Prag den 24sten Octobr. 1587. zwischen den Kayser Rudolph II. und den Churfürst Christian II. auch übrige Hertzoge zu Sachsen. *) §. Und auf daß solch. In dem Churfürsten Verein vom 18den Mertz 1558. §. Und auf daß diese, wird derer Austräge auch gedacht. **) Desgleichen in dem Vergleich des Churfürsten und des Ertz-Stiffts zu Mayntz, mit dem Fürstl. Hause Sachsen wegen der Erfurtischen Gerechtigkeit, de dato Leipzig vom 20sten Decembr. 1665.

§. 16.

Hertzoglich-Sächsisches Wapen.

Wir kommen auf das Hertzogl. Sächsische Wapen. Dieses ist ein sechsfach queer und dreyfach in die Länge, ausgenommen in der letzten Reihe, welche fünf Felder hat, getheilter Schild, mit einem Mittel-Schild; welche Wapen nach den Linien auf verschiedene Weise ordiniret sind. ***)

§. 17.

Ursprung des Sächsischen Wapens.

In dem Mittel-Schild findet sich das Wapen des Hertzogthums Sachsen, von schwartz und Gold zehnfach queer getheilt mit einem schrägrechts gehenden Rauten-Crantz. Crantzius****) und mit ihm viele andere, melden folgenden Ursprung

---

*) Lünig p. 122.

**) Schröter de Austreg. convent. Dom. Saxon. Cap. II. §. XVIII. p. 57.

***) S. Herrn Triers Wapen-Kunst p. m. 490. seqq.

****) Cranz Saxonia §. 25.

sprung dieses Wapens. Nachdem der Kayser Fridericus Barbarossa Anno 1180. Henricum Leonem in die Reichs-Acht erkläret, und das Hertzogthum Sachsen Bernhardo, Grafen zu Ascanien verliehen, so habe dieser den Kayser gebeten, er möchte sein Wapen durch einiges Bey-Zeichen, von dem Wapen seiner übrigen Agnaten distinguiren. Es ist aber das Wapen des Hauses Ascanien ledig und allein von schwartz und Gold quer getheilt. Der Kayser habe hierauf einen Rauten-Crantz, welchen er wegen der Hitze getragen, schräg auf des Hertzogs Schild geworffen, und verordnet, daß dieses das immerwährende Wapen seiner Descendenten seyn solle. Diese Erzehlung aber hat der, der Sächsischen Historie sehr kundige Herr Tentzel um deswillen in Zweiffel gezogen, weil auf Bernhardi Müntzen der gestreiffte Schild ohne Rauten-Crantz erscheine, und es nicht wahrscheinlich sey, daß an dem H. Christ-Tage, da der Actus Investituræ geschehen, der Kayser wider die grosse Hitze, einen Rauten-Crantz getragen haben solte. Bey andern Scribenten *) findet man dagegen diese Erzehlung: Es habe nemlich ein Hertzog zu Sachsen, noch vor Bernhardi Zeiten auf der Reise nach Venedig, sich in eine Dame verliebet, welche er aber des Standes wegen, nicht zur Gemahlin nehmen können. Als er nun wieder nach Hause reisen wollen, habe das Frauenzimmer ihm unter andern einen Rauten-Crantz präsentiret,

*) Albini Sächsisches Stamm-Buch p. 208. Höping de Jure Insign. C. 6. n. 712.

tiret, welchen er entzwey gerissen, und die eine Hälfte seinem Wapen einzuverleiben versprochen, die andere aber der Maitresse wieder zurück gegeben, damit hierdurch ein immerwährendes Andencken der grossen Liebe und schmertzlichen Trennung gestifftet werden möchte. Es ist zu verwundern, daß der gelehrte Höping diese Erzehlung vor wahr halten kan, da sie doch sehr nach dem Roman schmeckt. Gesetzt aber, daß es sich also verhielte, so würde dennoch der Würde des Sächsischen Wapens dadurch eben so wenig abgehen, als des Englischen Ordens von dem Hosen-Bande, von welchem eine nicht ungleiche Historie erzehlt wird.

§. 18.

Weitere Beschreibung desselben. Erste Reihe.

In der ersten Reihe vornen, ist ein silberner mit vier rothen Quer-Streiffen bezogener Löwe, wegen der Landgrafschaft Thüringen. In der Mitten in rothem Feld acht güldene Lilien-Stäbe, welche in Form eines gemeinen und Andreas-Creutzes aus einem silbernen Schild hervor gehen, wegen des Hertzogthums Cleve. Dann in güldenem Feld ein schwartzer Löwe, wegen der Marggrafschaft Meissen.

§. 19.

Andere Reihe.

In der andern Reihe um den Mittel-Schild, in silbernem Feld, ein schwartzer Löwe, wegen des Hertzogthums Jülich. Dann in silbernem Feld ein rother Löwe, mit einer blauen Crone, wegen des Hertzogthums Berg.

§. 20.

Dritte Reihe.

In der dritten Reihe ist im blauen Felde ein güldner gecrönter Adler, wegen der Pfaltz Sachsen. In der Mitten im güldenen Felde zwey blaue Pfähle, wegen der Marggrafschaft Landsberg. Dann in schwartzem Feld ein güldner Adler, wegen der Pfaltz Thüringen.

§. 21.

Vierte Reihe.

In der vierten Reihe erst in güldenem mit rothen Hertzen bestreuten Feld ein schwartzer roth gecrönter Löwe, wegen der Grafschaft Orlamünde. In der Mitten in silbernem Feld drey blaue Quer-Balcken, wegen der Grafschaft Eisenberg. Dann in blauem Feld ein quer getheilter, oben güldener und unten silberner Löwe, wegen der Herrschaft Pleissen.

§. 22.

Fünfte Reihe.

In der fünften Reihe erst in silbernem Feld eine rothe mit Gold besaamte Rose, an welcher die untern fünf grüne Blätter hervor scheinen, wegen der Grafschaft oder Burggrafschaft Altenburg. In der Mitten gantz roth, wegen der hohen Landes-Fürstlichen Regalien und Hoheit. Dann, oder zur Rechten drey rothe Schröter-Hörner, wegen der Grafschaft Brene.

§. 23.

Sechste Reihe.

In der sechsten Reihe sind fünf Felder. Erst in güldenem Feld, ein aus drey von roth und Sil-

Silber geschächten Reihen bestehender Quer-Balcken, wegen der Grafschaft Marck. Hernach im rothen Feld eine silberne Seule, welche oben mit einer güldenen Crone geziert ist, wegen der Herrschaft Römhild. Dann in güldenem Felde eine schwartze Henne mit rothem Kamm und Bart auf einem grünen Hügel, wegen der Grafschaft Henneberg. Folglich im blauen Feld ein silberner gecrönter Löwe, wegen der Herrschaft Tonna. Und endlich in silbernem Feld drey rothe Sparren, wegen der Grafschaft Ravensberg.

§. 24.

Helme.

Ueber dem Schild stehen sechs Helme. Erst ein rother Büffelskopf mit silbernen Hörnern und Ring in der Nase, auch einer güldnen Crone, deren Reiff von roth und Silber geschächt ist, wegen des Hertzogthums Cleve und der Grafschaft Marck. Auf dem andern gecrönten Helm zwey Büffels-Hörner, deren jedes mit fünf dreyblätterigen grünen Zweigen aussen besteckt ist, wegen der Grafschaft Thüringen. Auf dem dritten gecrönten Helm, ein hoher mit dem Wapen des Mittel-Schildes bezeichneter Hut, welcher oben gecrönt und mit einem Pfauen-Schwantz gezieret ist, wegen des Hertzogthums Sachsen. Auf dem vierten Helm, ein Manns-Kopf und Rumpf mit grauen Haaren und Bart, in einem von roth und Silber die Länge herab gestreifften Kleid, auf dem Haupt eine hohe eben also gestreiffte Mütze, mit einem Pfauen-Schwantz, wegen der Marggrafschafft Meissen.

Auf den fünfften Helm ein wachsenden güldner Greiff ohne Füsse mit schwartzen Flügeln und rothem Halsband, wegen des Hertzogthums Jülich. Endlich auf dem sechsten wieder gecröntem Helm ein Pfauen-Schwantz, wegen des Hertzogthums Berg.

§. 25.

Anspruch des Hauses Sachsen auf Jülich, Cleve rc.

Was des Hauses Sachsen Rechts-Ansprüche anbelanget, so giebet es deren gar verschiedene. *) Sachsen machet Anspruch auf die Hertzogthümer Jülich, Cleve, Berg und die Grafschafft Marck, Ravensberg und Ravenstein. Der Grund beruhet kürtzlich auf folgender Historie. Anno 1483 den 26 Junii hat Marggraf Albrecht zu Meissen, und Hertzog zu Sachsen vom Kayser Friedrich III. wegen seiner treuen Dienste, so er ihm in denen Niederlanden und in Ungarn erwiesen, die Anwartschafft und Eventual-Belehnung der Hertzogthümer Jülich und Berg bekommen, wenn solche durch Abgang Herrn Wilhelmi Hertzogen zu Jülich und Berg, auf welchem damals die gantze Linie bestund, Ihro Majestät und dero Nachkommen am Reich, und dem H. R. Reich, oder sonsten ledig würden. **) Welches auch hernach Anno 1486 und Anno 1495 von Maximiliano I. als Römischen König confirmiret und auf die Ernestinische Linie extendiret worden. ***) Wie Hertzog Wilhelm zu Jülich

---

*) S. Schweders Theatrum Prætensionum 4 B. 29. Sect. Cap. I. p. m. 741.

**) Das Diploma findet sich bey dem *Limnæo* Lib. V. J. P. c. X. n. 12.

***) Ludolffs Schau-Bühne der Welt Tom. I. ad an. 1609. c. 2. §. 20.

Jülich aber hiervon Nachricht erhielte, kam er bey Kayser Maximiliano deshalben ein, stellete demselben vor, daß diese Hertzogthümer Kunckel-Lehen wären, und brachte es bey dem Kayser dahin, daß vor des Wilhelmi Tochter, Maria, des Hertzogs Johannis III. zu Clevi Gemahlin Anno 1508, der Succeßion halber ein favorabel Decretum ausfiel, und man am Kayserl. Hof auf ein Aequivalent antrug, welches aber doch nicht angenommen ward. Als nun Hertzog Wilhelm zu Jülich und Berg Anno 1511 mit Tode abgieng, setzte sich dessen Tochter-Mann, Hertzog Johann zu Cleve sogleich im Besitze. Sachsen klagte hierüber bey dem Kayser, welcher beyde Theile vor sich nach Augspurg zum Verhör beschied. Die Sache ward aber nicht entschieden, sondern auf den nechsten Reichs-Tag nach Wien verwiesen. Aber auch da gieng nichts weiter vor, als daß das Haus Sachsen einen Muth-Zeddul erhielte, zum Schein, daß sie die Lehen gesuchet hätten. Ob sie nun zwar ihr Recht mit vielen Gründen auszuführen suchten, so halff es doch nichts, sondern Hertzog Johann zu Cleve ward vom Kayser Carl V. mit dem streitigen Fürstenthum belehnet. Als nun hierwieder das Haus Sachsen protestirete, ward zur Antwort gegeben: Es sey Salvo Jure tertii geschehen, welchergestalt sie ebenermassen beliehen werden solten. Es wurden nun zwar verschiedene Unterhandlungen deshalben angestellet, insonderheit auf Lætare 1525 zu Franckfurt, aber ohne Würckung.

§. 26.

Weitere Nachricht davon.

Sachsen ergriff dahero ein anderes Mittel, der Chur-Printz Johann Friedrich vermählte sich nemlich 1526, mit der Clevischen Prinzeßin Sybilla von 14 Jahren, des Hertzog Johannis zu Cleve Tochter, da ward nun in dem Heyraths-Vortrage abgeredet: Wenn sich zutrüge, daß Hertzog Johann und Maria, Hertzogin zu Cleve und Jülich keine männliche Erben, hinter sich verlassen würden, die fürter keine Erben verliessen, daß alsdann ihre Fürstenthume, Cleve, Jülich und Berg, die Grafschafft von der Marck und Ravensberg ꝛc. an Fräulein Sybillen und Hertzog Johann Friedrich, Ihro Fürstl. Gnaden Gemahl, und ihrer beyder Erben, ob sie die mit einander zeugen würden, kommen und geerbet seyn. *) Jedoch wurde demselben die Clausul mit beygefüget, daß diese Forderung, welche Churfürst Johann zu Sachsen, des Johann Friedrichs Herr Vater, auf die Jülichischen Lande schon hätten, beyden Theilen zu ihren Rechten ausgesetzet und unvermindert bleiben solte, welche Ehe-Pacta auch von den sämtlichen Ständen angenommen und von Kayser Carl V. wiewol erst 1544 bestätiget worden.

§. 27.

Fortsetzung dieser Sache.

Zwey Jahr hernach, nemlich 1546 heyrathete des obgedachten Hertzog Johannis zu Cleve und Jülich Sohn, Wilhelm, die Ertz-Hertzogliche Prinzeßin Mariam, Kaysers Ferdinandi Toch-ter,

*) Limnäus l. c.

ter, und erhielte in Ansehung dieser Verbindung von Kayser Carl V. ein Privilegium: daß im Fall er ohne männliche Erben verstürbe, oder seine Söhne giengen ohne solche ab, alsdenn die Töchter und ihre Erben, wenn welche vorhanden, in allen Hertzogthümern und Lehen folgen solten. Dieser Hertzog Wilhelm hinterließ einen Sohn, Namen Johann Wilhelm, der ihm succedirete, und vier Töchter, davon die älteste an Hertzog Albrecht Friedrich zu Preussen, die anders an Pfaltzgraf Philipp Ludwigen zu Neuburg, die dritte an Pfaltzgraf Johann zu Zweybrück und die vierte an Carolum zu Oesterreich, Marggrafen zu Burgau, vermählet war.*)

§. 28.

Erfolg dieses Anspruches.

Hertzog Johann Wilhelm verstarb 1609 ohne Leibes-Erben. Dahero entstund sowol zwischen dessen Schwestern selbst, als auch zwischen den Schwestern und dem Hause Sachsen, wegen der Succeßion grosse Streitigkeit, indem jedes Theil das meiste Recht dazu zu haben vermeinte, Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg aber setzten sich in Posseßion. Sachsen ließ dagegen am Kayserl. Hofe um die würckliche Investitur ansuchen. Churfürst Christian II. erhielte auch solche für sich, seine Brüder und Vettern der Altenburg- und Weimarischen Linie von Kayser Rudolph II. Anno 1610, jedoch mit der Clausel Salvo Jure aliorum. Wie denn auch

*) Von dieser Jülichischen Succeßion kan man auch nachschlagen die **Geschichte des dreyßigjährigen Krieges und des Westphälischen Friedens.** Cap. I. §. 15. p. 9.

vorgemeldeter Churfürst, dem Kayser Reversales zugestellet haben solle, daß solche Belohnung keinem zum Nachtheil von Kayserl. Majest. geschehen wäre. Dergleichen Investitur das Haus Sachsen auch von den folgenden Kaysern erhalten hat. Es wurde auch zwischen denen Possessoribus und Chur-Sachsen, durch den Churfürsten zu Trier, den Landgrafen zu Hessen-Darmstadt und andere gehandelt, und die Sache dahin gebracht, daß der Churfürst zu Brandenburg A. 1611 in dem Jüterbockischen Vergleich, sich dahin erklärte, daß das Haus Sachsen pro tertia parte in die Possession mit zugelassen werden solte. Weil aber des Churfürstens Gemahlin Anna so wol als Pfaltz-Neuburg mit solchem Vergleich nicht zufrieden waren, und darwider protestireten, so gieng derselbe zurück.*) Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg theileten sich nachdem in diese Länder, wobey des Hauses Sachsen nur obiter gedacht wurde. Es ist diese Streit-Sache auch bey den Westphälischen Friedens-Tractaten vorgekommen, aber nicht ausgemachet, sondern nur pacisiret worden, daß sie durch ordentlichen Proceß vor dem Kayser, oder durch gütlichen Vergleich, oder sonsten ohne Vorzug, nach geschlossenen Frieden beygeleget werden solte. Es ist aber bisher noch kein Ausspruch oder Vergleich erfolget, doch hat das Haus Sachsen, bey aller Gelegenheit, sein Recht zu conserviren gesuchet.**)

§. 29.

*) Pufendorf Lib. IV. hist. Brand. §. 15.

**) Wovon die oben beygebrachte Protestation, bey dem neuen Vergleich zwischen Brandenburg und Pfaltz, gnugen kan.

§. 29.

Streit mit Schwartzburg.

Von des Hauses Sachsen Streitigkeit mit den Fürsten und Grafen zu Schwartzburg, wegen der Landes-Fürstlichen Obrigkeit und Steuer-Anlegung, haben wir schon oben gehandelt; dahero wir unsere Leser dahin verweisen wollen.

§. 30.

Fernere Rechts-Ansprüche des Hauses Sachsen.

Das Haus Sachsen hat derer Rechts-Ansprüche noch mehrere: als auf die Herrschafft Egeln,*) auf die Erb-Voigtey des Stifftes Quedlinburg,**) auf das Schloß Hohenstein,***) auf Sachsen-Lauenburg, Engern und Westphalen.****)

*) S. Schweder Theatr. Prætens. l. c.

**) Denn obzwar Chur-Sachsen sein Recht 1697 gegen eine Summe Geldes, an Preussen abgetreten hat: so haben doch die Fürstl. Sächsischen und Heßischen Häuser dagegen protestiret. Franckenberg Europ. Herold P. I. p. 257. 603.

***) Weil Hohenstein zum Landgrafthum Thüringen gehöret, und diese Grafen wahre und eigentliche Landsassen jederzeit gewesen.

****) Die Hertzoge von Sachsen Ernestinischer Linie gründen sich auf die von Kayser Maximilian I. gegebene Expectantz, und vermeinen vor den Chur-Hause ein Vorrecht zu haben, weil nurgedachter Kayser ihre Linie als die älteste ausdrücklich vorgezogen hätte. Franckenb. l. c. p. 514. Bey erfolgtem Tode des letzten Hertzogs, ließ der Hertzog von Lüneburg Zell das Hertzogthum in Besitz nehmen. Chur-Sachsen hat sich 1693 verglichen, die Ernestinischen Häuser aber, sich ihr Recht vorbehalten. Imhof Not. Proc. L. IV. cap. X. §. 13.

§. 31.

Besonders auf Oesterreich.

Weiter macht auch Sachsen Prätension auf Oesterreich, der Grund davon wird folgendermassen angegeben: Wie Anno 1246 der letzte Hertzog zu Oesterreich von dem Babenbergischen Geschlecht Friedrich II. in einem Treffen wider die Hungarn erschlagen ward, und keine Kinder, sondern nur 2 Schwestern, davon die Constantia an Marggraf Heinrich zu Meissen, die andere aber, Margaretha, an König Ottocarum in Böhmen vermählet war, und eine Bruders Tochter, Gertruden, des Marggraf Hermanns zu Baaden Gemahlin, hinterließ, entstand zwischen den drey Schwägern, wegen der Succeßion, grosser Streit. Es behielt aber der Marggraf zu Baaden diesesmal die Oberhand, und bekam mit Einwilligung der Stände die Regierung, weil dieser aber bald darauf verstarb, ward dessen unmündiger Sohn Friederich, vom König Ottocaro in Böhmen, seiner Erb-Länder beraubet, wie sehr sich auch Marggraf Heinrich zu Meissen, der die Constantiam zur Ehe hatte, darwider setzte. Dieses gab Friderico Ursach, mit Conradino, König zu Neapolis und Hertzog zu Schwaben, nach Italien zu gehen, und diesem in dem Neapolitanischen Kriege zu assistiren. Wie er aber daselbst nebst Conradino gefangen, und gar hingerichtet wurde, beruffen die Oesterreichischen Stände Marggraf Heinrich zu Meissen zur Regierung. Es wolte solches aber Ottocar, König in Böhmen, ohngeachtet er seine Gemahlin Margaretham verstossen, und mit Gifft hinge-

gerichtet hatte, nicht zugeben, sondern nahm das Land mit Gewalt ein. Dieses Verfahren ward von dem Kayser und dem Reich übel aufgenommen. Das Reich schickte Bischoff Heinrich zu Basel, und den Burggrafen zu Nürnberg, an König Ottocarum in Böhmen, um ihn von seinem Vorhaben abzumahnen, und demselben vorzustellen: daß Oesterreich keine Kunckel- sondern Mannes-Lehen wäre. Es kehrete sich aber Ottocar nicht allein nicht daran, sondern wegerte sich hiernechst auch gar, dem Reiche deshalb den Lehens-Eyd abzustatten, indem er sich schämete, Kayser Rudolphen von Habspurg, welcher zuvor sein Hof-Juncker gewesen, zu Fusse zu fallen, und in seine Hände den Lehens-Eyd abzulegen, worüber es zwischen dem Reich und den Böhmen zu einem Kriege kam, in welchem Ottocarus in einer Schlacht 1278 Land und Leben verlohr.*) Kayser Rudolphus aber zog Oesterreich, Steyermarck und Crain, als eröffnete Reichs-Lehen ein, und belehnete damit Anno 1283, wiewol nicht ohne Widerspruch der Meissen, seinen ältesten Sohn Albertum, nachmals Röm. Kayser, und versicherte solche Belehnung mit der Prinzeßin Elisabeth, des letzten Hertzogs Friderici Schwester, bey dessen Nachkommen solches auch bishero geblieben ist. Folgende kleine genealogische Tabelle wird diese Prätension deutlich machen.

Leo-

*) Siehe Rochezang von Isecern Historisch-Geographische Beschreibung des Königreichs Böheim I.Th. Cap. II.

Leopold VIII. Hertzog in Oesterr. und Beyern. †. 1230.

Frideric. II. blieb 1246 in einer Schlacht.	Henric. III. †. 1227.	Constantia G. Marggr. Heinrichs in Meissen †. 1288.	Margareth. Gem König Ottocari in Böhmen †. 1265.
	Gertrud. G. Hermann Marggr. zu Baaden †. 1250.		

Friedrich Hertzog zu Oesterreich enthaupt. 1268.	Agnes Gem. 1. Udatrici Herz. zu Cärnten. 2. Mainhardi Graf zu Tyrol oder Ulrici Graf zu Henb. wie andere wollen.
	Henricus · Elisabeth Gem. Alberti Gr. zu Habspurg.

§. 33.

Auf Neapolis, Sicilien, Schwaben und Jerusalem.

Das Recht des Hauses Sachsen auf Neapolis, Sicilien, Schwaben und des Königreich Jerusalem, welches ein pertinens von Sicilien ist, ist aus nachfolgender genealogischen Tabelle zu ersehen:

Frideric. II. Kayser, König zu Neapolis, Sicilien, Jerusalem, Hertzog in Schwaben.

Conradus IV	Margaretha Gem. Alberti Marggr. zu Meissen, von welchen das Haus Sachsen abstammet.
Conradinus 1268 zu Neapolis enth.	

Denn

Denn wie der letzte Hertzog zu Schwaben, und König zu Neapolis, Conradinus, von Carolo von Anjou Anno 1268. zu Neapolis enthauptet wurde, lebte annoch seine Vater Schwester Margaretha, des Marggraf Alberts zu Meissen Gemahlin. Welche als nechste Verwandtin, demselben succediren sollen; weil die Successiones der Frauens-Personen, sowol in Neapolis und Sicilien, als in dem Hertzogthum Schwaben, bis dahin nicht ungemein gewesen.*) Allein Carl von Anjou blieb in Besitz von Sicilien und Neapolis, bis er von den Arragoniern depossidiret worden. Schwaben aber zog Kayser Rudolph I. von Habspurg, als ein eröffnetes Reichs-Lehen ein, und belehnete Anno 1282 seinen jüngern Sohn Rudolphum damit. Der Landgraf in Thüringen aber muste das Nachsehen haben. Und haben nachdem die Meissner oder jetzo die Hertzoge zu Sachsen ihr Recht nicht weiter getrieben.

§. 32.

Anspruch auf Isenburg und Büdingen.

Es ist noch übrig derer Hertzoge zu Sachsen Prätension auf die Graffschafft Isenburg und Büdingen. Dieser Anspruch gründet sich auf eine Anwartung, welche Hertzog Friedrich Wilhelm zu Altenburg Anno 1596 von Kayser Rudolpho II. vor gesammte Hertzoge, Ernestinischer Linie erhalten hat.** Wovon aber zu mercken,

*) S. Spener histor. Insign. in Prolegom. p. 17. Giovanni Germ. Princ. Lib. V. p. 102.

**) Limnäus Tom. IV. Addit. ad L. 5. Jur. Publ. c. 15. p. 934.

mercken, daß wie die Landgrafen zu Hessen-Darmstadt mit den Grafen zu Isenburg, wegen einiger von Graf Wilhelm Heinrich verkauffter Oerter, zu Anfang des vorigen Seculi in Streit geriethen, und solcher Anno 1642 zu Regenspurg beygeleget wurde, die Landgrafen zu Hessen-Darmstadt, eben auch die Expectantz, auf die gantze Grafschafft Isenburg und Büdingen erhalten. Worwider aber die Hertzoge zu Sachsen kräfftigst protestiret und angeführet haben, daß sie allbereits ein Jus quæsitum auf solche Grafschafft gehabt, deme per pacta & acta posteriora, nicht derogiret werden könte. Dahero auch die Hertzoge zu Sachsen, denen Landgrafen den Titul Grafen zu Isenburg und Büdingen, den sie sonst führen, nicht geben wollen. *)

§. 33.

Erb-Verein mit Böhmen.

Mit Böhmen stehet das gantze Haus Sachsen, sowol Ernestinischer als Albertinischer Linie in einem Erb-Verein. Dieser Erb-Verein hat schon vor sehr langen Zeiten, zwischen diesen hohen Häusern subsistiret, und ward derselbe zu Prag den 24 Octobr. 1587 von Rudolph II. Kayser, König in Böhmen, und dem Churfürsten Christian II. von Sachsen, auch übrigen Hertzogen zu Sachsen, zum letztenmal erneuret; der Eingang ist würdig hier gelesen zu werden. **)

„Wir

*) Wovon des Herrn Schweders mehrmals angeführtes Theatrum Prætensionum kan nachgesehen werden.

**) Das gantze Document stehet bey dem Goldast de Regno Bohem. edit. Schminckii in Beylagen p. 141.

„Wir Rudolph ꝛc. bekennen öffentlichen, mit die-
„sem Briefe, allen denen, die ihn sehen u. hören le-
„sen. Nachdem wir uns vergangenen 1579 Jahrs
„den 20 Tag Monats Aprils, mit wohlbedach-
„tem Muth und Rath unserer Cron Böheim ge-
„treuen Unterthanen, Herren Rittern und Knech-
„ten und andern unsern Land-Leuten, in guten
„treuen ohne Gefehrd für Uns, Unsere Erben
„und Erbnehmen und nachkommende Könige,
„in die Cron Böheim, mit weyland dem Hoch-
„gebohrnen Augusto, Hertzogen zu Sachsen,
„Churfürsten Christlicher Gedächtnuß, vor sich
„und in Vormundschafft seiner L. jungen Vet-
„tern, auch ihrer L. L. Erben und Erbnemmen
„und Nachkommen, einer ewigen Erb-Verei-
„nigung, freundlich und gnädiglich verglichen ha-
„ben, wie dann dessen die Verschreibungen zu
„beyderseits an obbemeldtem Datum aufgerich-
„tet, lauter ausweisend. Dieweil nach dem
„Willen GOttes seithero des verflossenen 86
„Jahrs angeregter Hertzog Augustus Churfürst,
„darunter mit Tod abgangen, als hat uns hier-
„auf S. L. nachgelassener Sohn, Hertzog Chri-
„stian Churfürst, durch S. L. vollmächtige abge-
„sandte Rath, Abraham Bock von Bolog zu Klip-
„hausen, u. Doctor Wolff Eilenbecken, unlängst
„und jetzo wiederum durch angeregten Doctor
„Eilenbecken freundlich und bittlich ersucht und
„angelangt, daß wir obangezeigte Erb-Verei-
„nigung mit S. L. und derselben Erben, Nach-
„kommen wiederum freundlich und gnädiglich
„verneuern, desgleichen auch zu solcher Erb-Ver-

„eini-

„einigung ihrer L. Vettern, die Hochgebohrnen „Friederich Wilhelm, Johansen, auch Johann „Casimirum, Johann Ernsten, alle Gebrüdere „und Gevettern Hertzogen zu Sachsen, Unsere „liebe Oheim und Fürsten, deroselben Erben, „Erbnemmen und Nachkommen, zu vollkömm„licher endlicher Verbündnus des gantzen Hau„ses zu Sachsen, zu Uns gnädiglichen kommen „lassen und annehmen wolten, u. s. f.

§. 34.

Erb-Einigung zwischen Sachsen-Brandenburg und Hessen.

Auch hat das Haus Sachsen mit Hessen und Brandenburg eine Erb-Verbrüderung geschlossen. *) Die Historie davon ist folgende: Hessen war ehemals ein Theil von Thüringen. Dieses aber ward getheilet, in Ost- und West-Thüringen, davon Ost-Thüringen den alten Namen behalten, West-Thüringen aber den Namen Hessen nach der Zeit bekommen. Beyde Theile zusammen wurden vor Alters von Königen, nach deren Abgang von Hertzogen, und letztlich von Landgrafen regieret. Der letzte von diesen war Henricus Raspo, nach dessen anno 1247 erfolgtem Tode, zwischen Marggraf Heinrich zu Meissen, seiner Schwester Juditha Sohn, und Sophia, seines Brudern Tochter, des Hertzogs Heinrichs zu Braband Gemahlin, wegen der Succession grosser Streit entstand. Der Marggraf zu Meissen führte zu Behauptung seines Rechtes an, 1. daß er ein Masculus, und also einer Frauens-Person in gleichem Grad vorzuziehen.

*) S. Herrn Exters Origenes Juris Publici Hassiaci Cap. VIII. p. 118. seqq.

ziehen. 2) daß sein Vater anno 1217 von Kayser Friderico II. eine Expectanz auf Thüringen erhalten. 3) Daß der letzte Landgraf Heinrich Rasboth bey seinen Lebzeiten allemal vor den Marggrafen zu Meissen gesprochen hätte; die Hertzogin zu Braband hergegen führte vor sich an: daß Thüringen ein Kunckel-Lehen, und sie dahero schon ihrem Bruder Hermanno, wie derselbe anno 1241 ohne Kinder verstorben, succediren sollen. Sie wäre aber von ihrem Vater-Bruder Henrico Rasbo dazumal verdrungen worden; da derselbe nun aber auch ohne Kinder abgegangen, käme die Succession ihr und ihrem Sohn Henrico dem Kind von Braband zu, sonderlich, da sie von einem Masculo, der Marggraf zu Meissen aber nur von einer Frauens-Person herstamme. Die meisten Stände, hielten es mit dem Landgrafen zu Meissen, weil sie lieber einen Herrn haben wolten, der bey ihnen in der Nähe, als der weit von ihnen gesessen. Dahero beyde streitende Theile, nach langem Kriege sich endlich anno 1263 dahin verglichen, daß die Marggrafen zu Meissen, Ost-Thüringen, Heinrich von Braband aber, (von welchem die heutigen Landgrafen in Hessen abstammen,) West-Thüringen oder Hessen behalten solte. Sie machten auch gleich dazumal, oder wie andere wollen, erst anno 1373 eine Erb-Verbrüderung, welche Kayser Carl IV. anno 1373, wie auch Sigismund, Friedrich III. Carl V. Ferdinand und Maximilian II. bestätiget, und anno 1433, 1457, 1471, 1487, 1555, 1587, und anno 1614 renoviret, und das Chur-Haus Brandenburg darinnen

nen mit aufgenommen worden,*) dergestalt, daß im Fall die Heßische Familie abgehen solte, die Sachsen ⅔ und Brandenburg ⅓ aus solcher Erbschaft haben solte. Im Fall das Sächsische Haus abgienge, solte Hessen ⅔ und Chur-Brandenburg ⅓ zufallen. Wenn aber Brandenburg ausstürbe, solte Hessen und Sachsen dessen Erbschaft gleich unter sich theilen. Wobey jedoch zu mercken, daß die Erb-Verbrüderung zwischen Sachsen und Hessen zwar von den Kaysern confirmiret, die formale Confirmation aber der, so mit Chur-Brandenburg errichtet, noch nicht ausgefertiget worden. Es fället dieses Pactum in einen solchen Periodum, da es der Kayserl. Confirmation eben so gar genau nicht bedurfte, da zumal die Kayserl. Capitulationes solche Bestätigung schon in sich haben. **)

§. 35.

---

*) Die findet sich bey dem **Limnäo** de J. Publ. Lib. IV. Cap. VIII. n. 25.

) **Schweders Theatr. Prætenſ. l. c. p. 748. 749. Doch ist merckwürdig, daß dieser confirmirten Erb-Verbrüderung, in dem Pragisch. Frieden ausdrücklich gedacht wird; wovon die **Geschichte des dreyßig jährigen Krieges und Westphälischen Friedens** 5 Buch. §. 32. p. 117. nachzulesen ist; und bringet der Verfasser dieser Schrift not. 152. noch den denckwürdigen Umstand mit bey, daß als bey den Westphälischen Friedens-Handlungen, um die Confirmation angesuchet worden, der Kayserl. Minister, Graf **Trautmannsdorf** solche mit den Worten abgeschlagen habe: Der Kayser würde und könte nimmermehr darein willigen: indem auf den Fall der Vereinigung dieser drey Häuser, ihre Macht dem gantzen Reiche und dem Hause Oesterreich allzu formidable fallen würde.

§. 35.

Scribenten des Hauses Sachsen.

Es giebt derer Scribenten des Hauses Sachsen, eine nicht geringe Anzahl, und wir könten mit deren Benennung gantze Bögen anfüllen. Wir bemercken aber nur diejenigen, welche in die Sachsen-Weimarische Historie überhaupt einschlagen, ohne doch dabey die, so die andern Sächsischen Linien zugleich berühren, gantz und gar zu vergessen.

Albert. Kranzii Saxonia; cum præfat. Nic. Cisneri Frf. 580. Fol.

Wir wollen diesen Mann unsern Lesern näher bekannt machen. Albertus Krantzius war von Hamburg gebürtig, und studirte anfänglich in seinem Vaterlande. Nachdem er aber den Grund seiner Studien wohl geleget, besahe er die vornehmsten Oerter von Europa und machte sich dadurch sehr geschickt. Er war Doctor in der Theologie, und in den Canonischen Rechten, Professor Theologiæ und Philosophiæ zu Rostock, wurde auch anno 1482 Rector daselbst. Es wollen zwar einige vorgeben, er sey auch Canonicus zu Naumburg gewesen, so aber falsch ist, indem er von Rostock nach Hamburg gekommen, und daselbst Canonicus geworden. Er predigte darbey fleißig, las in Theologicis, und wurde hierauf anno 1508 zum Decano erwählet, da er sich denn sehr angelegen seyn ließ, viele eingeschlichene Mißbräuche abzuschaffen; Insonderheit that er der Stadt Hamburg und den Hansee-Städten grosse Dienste, wohnete in

selbiger Namen anno 1489 dem Convent zu Wißmar bey, gieng auch in derselben Diensten anno 1499 in Franckreich und Engelland, um daselbst einige Privilegia wider die See-Räuber zu erlangen, und setzte sich darbey in solches Ansehen, daß der König Johannes von Dännemarck, nebst Hertzog Friedrichen von Holstein ihn anno 1500 zu ihrem Schieds-Richter, in der Streitigkeit mit den Dithmarsen machten. Er starb aber den 7 Dec. 1517. Als er kurtz vor seinem Tode von D. Luthern hörte, erkannte er zwar, daß eine Kirchen-Reformation allerdings vonnöthen sey, zweifelte aber, daß Lutherus durchdringen würde. Seine Schriften sind: Chronicon regnorum aquilænarium Daniæ, Sueciæ, & Norwegiæ, Saxonia, Vandalia, Metropolis &c.

Was das Werck selber anbelangt: so schreibet davon der Herr Hofrath Buder in Bibliotheca historica selecta Cap. XXI. p. m. 1106 also: Huc pertinent Alberti Cranzii Scripta, cum primis Saxonia Libr. XIII. ab virginibus gentis Saxonicæ res ad a. 1500 complexa, quorum librorum copiosæ Editiones factæ Coloniæ Agrippinæ 520. Fol. alia ibid. 1574. 8. & ibidem 1595. 8. atque præstantiores his Wechelianæ tres Francofurti 1575. 1580 & 1621. omnes in Folio, quas ornat Præfatio Nicolai Cisneri, indices & marginales notæ. Germanica versio, interprete Basilio Fabro formis impressa Lipsiæ 1563 & 1582. Hæc non solum origenes Saxonum describit, sed etiam eorum expeditiones. Verum licet non con-

tem-

temnendus sit, nec tamen ubique accuratus. Bibliothecas monasteriorum perquisivit, harumque Chroniea excerpsit, atque integras sæpe paginas in suos commentarios retulit, sed non semper cum Judicio. - - Continuavit Kranzium, David Chytræus.

David Chytræi Chronicon Sax. Lips. 1593. in Fol.

Die letzte Edition dieses Werckes kam anno 1611 heraus. *Chytræus*, der den 25 Jun. 1600 verstorben ist, hat das Chronicon nur bis 1599, ein unbekannter Verfasser aber bis 1610 fortgesetzet. Joh. Georg Kulpis in Monzamb. p. 458. schreibet: Chytræum jam laudavimus, cujus Chronicon propterea æstimare debemus, quod principum favore, subsidia multa consecutus est, ex quibus summo judicio sua descripsit.

Cyriaci Spangenbergs Sächsische Chronicka. Franckfurt 1595. Fol.

Der Herr Hofrath Buder urtheilet von diesem Werck also: Primum sub titulo, Mannsfeldische Chronica, der erste Theil. Eisleben 1572. F. prodiit, sed omnem Saxoniæ Historiam usque ad annum 1571 absolvit, atque multa narrat Terrarum Saxonicarum & Thuringicarum singularia, labibus tamen in Genealogia & Chronologia antiqua, & conjecturis suis sæpe nimium indulget.

Petri Albini Meißnische Land- und Berg-Chronicka. Dresden 1589. mit Fig. in Folio.

Man hat auch noch eine Edition, so zu Wittenberg 580 durch Hans Lufft in 4to ist zum Druck befördert worden.

Laurent. Peccensteinii Theatrum Saxonicum Lipſ. 608. in Fol. mit vielen Figuren.

Eben derſelbe hat auch herausgegeben Wittikindæ Fam. Ill. Saxon. proſapia. Jena und Leipzig 597. in Folio. Doch urtheilet Knauth in der Vorrede zu Schneiders Beſchreibung des Sachſen-Landes, von ihm: daß deſſen viele Parachroniſmi & Paroramata, unter einem pompeuſen Stilo und Titul, einem attenten Leſer ſchlechte Vergnügung gäben.

Ge. Fabricii Saxoniæ illuſtratæ Lib. IX. nunc adjectis II. poſterioribus libris a C. N. ad a. 1606. continuati a Jac. Fabricio F. Lipſiæ 1607. ej. Rerum Germaniæ Magnæ & Saxoniæ univerſæ, memorabilium mirabiliumque. Voll. II. opera Jac. Fabricii ib. 609. Fol.

Der Herr Hofrath Buder fället von dieſem Werck folgendes Judicium: In rebus vetuſtis & medii ævi G. Fabricius, iis, quæ talis labor requirit ſubſidiis, haut fuit inſtructus, in recentioribus autem in primis quod ad vitam Ducum & Electorum attinet, ſingularia quædam narrat. Digni ob Stili nitorem commentarii, qui ex chartis & diplomatibus illuſtrati copioſe, recudantur. Es gehöret hieher ferner:

Eben deſſelben *Origenes illuſtriſſ. Stirpis Saxon. Lib. VIII. ex recogn. Nicol. Reusneri Jen. 1598. accedunt Imagines Imperatorum, principum electorum. It. Stemma Wittekindeum ibid. ex recognit. Reuſneri. Itemque Ge. Fabricii Rer. Miſnic. Lib. VII. acc. R. Reineccii Comment. de Miſenor. Orig.*

Dieſer Georg Fabricius, welcher zugleich

ein berühmter Poet und Criticus gewesen, war zu Chemnitz in Meissen A. 1519 den 23 April gebohren, eines Goldschmidts Sohn. Er begleitete Wolfgang v. Werthern nach Italien. Nachdem er alldort die vornehmsten Städte besehen hatte, kam er nach Teutschland wiederum zurück, reisete aber bald darauf, mit des vorigen von Werthern beyden Brüdern nach Straßburg. Von hier wurde er A. 1546 zum Rectorat auf das berühmte Gymnasium zu Meissen beruffen. Der Kayser Maximilian II. machte sehr grossen Staat von seinen Versen, und crönte ihn nicht allein zu einem Poeten, sondern erhub ihn auch in den Adel-Stand kurtz vor seinem Tode, welcher A. 1571 erfolget. Seine Worte sind merckwürdig, die er in einem Brief ad Wolfg. Meurerum von seinen obigen Schriften einfliessen lassen: Literis humanioribus magis delector, quam scribendis originibus; homo semper obscurus, nec ad ullius rei magnæ consilium unquam adhibitus, ut aliquando sit infamiæ futurum magnis nostris Oratoribus, qui mihi rem tantam commiserint.

Adam Friedr. Glafey Kern der Geschichte des hohen Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen. Leipzig 1721. 8.

Der blosse Name des Herrn Hofrath Glafey ist so bekannt und berühmt in der gelehrten Welt, daß wir nicht nöthig haben, ein mehreres zum Lobe dieses schönen Werckes, dessen neue Auflage die Gelehrten mit Verlangen erwarten, zu sagen. Die neueste Sächsische Historie findet man beschrieben in

Bayerische Staatsbibliothek München

Joh.

Joh. Sebast. Müllers *Annales* des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen, von Anno 1400 bis 1700. Weimar 1700 in Folio.

Da der Herr Verfasser die Archive zu seinem Dienst und andere nöthige Subsidia mehr, bey der Hand gehabt hat, auch sich Mühe gegeben und Fleiß angewendet, etwas nutzbares zu schreiben: so lesen wir in diesem Werck viele Sachen, so man anderwerts vergebens suchet, und ist solches ein, bey der Sächsischen Historie unentbehrliches Buch.

§. 36.

Hier setzet der fehlende Raum unserer weitern Abhandlung Grentzen. Wir müssen also abbrechen, und die andern Scribenten, wie auch die, so von einzelen in die Sächsische Historie einschlagenden Materien geschrieben, und die Geschichte einzelner Personen erläutert haben, zurücke lassen. Doch wollen wir unsern Lesern, noch einige Autores bekannt machen, bey welchen sie sich dieserwegen weiter Raths erholen können. Hieher gehöret also: Burcard Gotthelf Struvs Bibliotheca Saxonica, Halle 1737. in 8. Wiewol dieses Werckgen, wegen der überhäufften groben Druck-*Fehler*, einen erfahrnen Leser erfordert. Georg Christoph Kreysigs Historische Bibliothec von Ober-Sachsen und einigen angräntzenden Ländern, nach allen Theilen der Historie gesammlet. Dresden und Leipzig 1732. in 8. Welcher alle, auch die geringsten Schriften, aber ohne ein Judicium beyzufügen, den Tituln nach, gesammlet hat. Der Herr Hofrath Buder, hat in seiner Bibliotheca historica Selecta, so zu Jena 1740 in groß 8. erschienen, das gantze XXI Capitel denen Sächsischen Scriptoribus gewidmet, von p. 1091 bis 1176. Und in des Herrn Hofrath Adam Friedrich Glafey Bibliotheca Rinckiana, so 1747 heraus gekommen ist, findet man Part. III. Lib. III. Cap. III. Sect. II. Membr. IV. litt. Ddd und Eee. von p. 453 bis 476 die Sächsischen Scribenten.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ernst August

Geschichte des jüngst-verstorbenen Hertzogs von Sachsen-Weimar und Eisenach, Ernst Augusts Wobey, Nebst der Historie des Hauses Sachsen-Weimar, eine geographische Beschreibung derer Hertzogthümer Weimar und Eisenach ... auch eine unpartheyische Historie des Vormundschafts-Streites

Erfurt 1749

Germ.sp. 165 su
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10019215-9
VD18 10332723